ÜBER

ARBEITERKAMMERN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

R. HÖPPNER

AUS LEIPZIG-GOHLIS.

LEIPZIG.

DRUCK VON F. M. GEIDEL.

1897.

ÜBER

ARBEITERKAMMERN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VORGELEGT VON

R. HÖPPNER

AUS LEIPZIG-GOHLIS.

ACAD.
HUGD. BAT.
BIBL.

LEIPZIG.

DRUCK VON F. M. GEIDEL.

1897.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548622_0134

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe zu zeigen, wie es möglich ist, auf einem bestimmt abgegrenzten Gebiete die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern harmonischer zu gestalten.

Ich wurde zu diesem Thema durch meinen verehrten Lehrer, den Vorsteher des staatswissenschaftlichen Seminars an der Universität Basel, Herrn Prof. Dr. Kozak, angeregt, dem ich für seine Ratschläge und das Interesse um das Zustandekommen dieser Abhandlung meinen verbindlichsten Dank auspreche.

Ferner bin ich noch den Herren Giuseppe Croce und Giulio Forti, Sekretären der Arbeiterkammern zu Mailand, resp. Venedig, zu warmen Danke für ihre freundliche Mitteilungen verpflichtet, die sie mir gelegentlich einer italienischen Studienreise zu machen die Liebenswürdigkeit hatten.

Hoffentlich kommen ihre Bemühungen der Sache der Arbeiterkammern zu gute.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Litteraturverzeichnis III

Vorwort V

I. Kapitel.

Die Wirtschaftskammern 1

II. Kapitel.

Geschichte der Arbeiterkammern 13

III. Kapitel.

Die Leistungen der italienischen Arbeiterkammern 30

IV. Kapitel.

Die Grundfragen der Arbeiterkammern 47

Anhang 58

Litteraturverzeichnis und Quellenangabe.

Mataja, „Arbeiterkammern“ in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I.

Schönberg, „Gewerbekammern“ in seinem Handbuch der politischen Ökonomie. I. u. II. Bd.

— Arbeitsämter (Akademische Rede 1871).

Schmoller: Reform der Gewerbeordnung. Referat in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1877.

— Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine. Referat in den Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage. 1872.

K. Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit. 1885. Bd. I, II und IV.

Rodbertus, 1. Sozialer Brief 1850. „Die soziale Bedeutung der Staatswirtschaft“.

Schäffle, „Arbeiterschutzgesetzgebung“, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1885.

Brentano, Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages. 1890.

Max Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. 1890.

v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den verschiedenen Staaten Europas. 1879.

E. Becher, Die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und die Versuche zu ihrer Lösung. 1868.

Max Quarck, Die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe (Ergebnisse der Reichs-Enquête vom September und Oktober 1892).

Eberty, Gewerbegerichte und Einigungsämter 1890.

Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate. 1885.

E. Hirschberg, Die Selbsthilfe des Arbeiterstandes.

E. Schall, Die Sozialdemokratie in ihren Wahrheiten und Irrtümern. 1893.

Lipinski, Der Arbeitsvertrag. 1894.

R. Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen. 1890. (Ihre Geschichte und Reform).

R. Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes. II. Kapitel. — Österreich. 1875.

S. u. B. Webb, Die Geschichte des Britischen Trade Unionismus. 1895.

Reitz, Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894.

V. Adler, Die Arbeiterkammern und die Arbeiter. (Flugschrift 1886).

v. Bojanowski, Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht. 1877.
W. Sombart, „Die Arbeiterkammern (Camera del Cavoro) in Italien", im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 8. Bd. 4. H. 1895.
G. de Molinari, Les Bourses du Travail 1895.
Otto Effertz, Arbeit und Boden. Berlin 1890.
v. Vogelsang, Über Arbeiterkammern. Monatsschrift für christliche Sozial-Reform. Jahrgang 1881. H. 2.
Petition einer Versammlung des Vereins „Volksstimme" betreffend Einrichtung von Arbeiterkammern. Wien, 8. September 1874.) Stenographischer Bericht.
Antrag der Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz: betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern. Wien, 5. Oktober 1886. Stenographischer Bericht.
Anträge der Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz: betreffend die Errichtung und Organisation der Arbeiterkammern. 107. Sitzung 1887 des österreichisches Reichsrates.
Stenographisches Protokoll der im Arbeiterkammerausschusse abgehaltenen Enquête betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern. Wien 1889.
Arbeiterkammern: Verhandlungen des Parteitages der österreichischen Sozialdemokratie in Hainfeld. Wien 1889.
Die Reform der wirtschaftlichen Interessenvertretung. Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück. 1883.
Beratung des Antrages der Abgeordneten Ackermann und Genossen betreffend die Errichtung von Gewerbekammern. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. IV. Sess. 1884. 30. Sitzung.
Rede des Abgeordneten Kayser in der 30. Sitzung des deutschen Reichstages 1884. Stenographischer Bericht.

Osv. Gnocchi-Viani, Delle Camere del Lavoro, in Italia. Milano 1893.
— L'influenza economica della classe lavoratrice nei paisi civili. Firenze 1885.
Resoconto del primo congresso delle Camere del Lavoro d'Italia. Parma 1893.
Osv. Gnocchi-Viani e. G. Garibotti, Le Camere del Lavoro, Industriale ed Agricole. Cremona 1893.
Statuto e regolamento. Milano 1893. Venezia 1893.

I. Kapitel.

Die Wirtschaftskammern.

Die Arbeiterkammern, die den Gegenstand dieser Abhandlung bilden, sind eine spezielle Art der allgemeinen wirtschaftlich-sozialen Organisationsform der Wirtschaftskammern.*) Und zwar sind sie ein Produkt der letzten Jahrzehnte, in der wichtigsten Gestalt, die sie bisher angenommen haben, sogar des letzten Jahrzehnts. Wir werden darum gut thun, bevor wir die Arbeiterkammern speziell behandeln, einen orientierenden Blick zu werfen auf die übrigen Arten der Wirtschaftskammern, welche die soziale Entwicklung bisher gezeitigt hat und besonders auf die älteste, welche die längste Ausbildung erfahren, die grösste Ausdehnung gewonnen und als Vorbild für die übrigen gedient hat: die Handelskammer.

Wir werden dadurch die nötigen Grundbegriffe gewinnen, welche das Wesen der Wirtschaftskammern bestimmen, und uns so den Boden schaffen für eine gründliche Erkenntnis und für eine richtige Beurteilung der Arbeiterkammern.

Wenn wir von diesen letzteren, die später gesondert zu betrachten sein werden, absehen, so finden wir bis heute drei Arten von Wirtschaftskammern: die Handelskammern, die Gewerbekammern und die Landwirtschaftskammern. Unter ihnen nehmen die Handelskammern als die ältesten und am weitesten verbreiteten die erste Stelle ein. Während die beiden andern erst der allerjüngsten Gegenwart angehören, ja noch kaum ihre Lebensfähigkeit bewiesen haben, während sie bis jetzt nur in Deutschland verwirklicht worden sind, und

*) Vgl. Maresch, Artikel Handelskammern in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 4.
Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen (neue Folge, p. 143ff.)

zwar durch einen Akt der Gesetzgebung und in bewusster Anlehnung an das Vorbild der Handelskammern, sind diese aus einem spontanen Bedürfnis der beteiligten Kreise selbst hervorgegangen, sie können bereits auf eine Geschichte von zwei Jahrhunderten zurückblicken und haben ihre Bedeutung und ihren grossen Wert in der civilisierten Welt dargethan.

Das eigentliche Heimatland der Handelskammern ist Frankreich, ihr Geburtsort Marseille. Hier entstand durch einen Beschluss der Chefs der Handelshäuser, die von altersher zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten Versammlungen im Rathause abzuhalten pflegten, am 3. November 1650 die erste Handelskammer, bestehend aus 12 Mitgliedern. Die Regierung unterstützte diese neue Institution und schuf im Jahre 1700 nach ihrem Vorbilde durch königl. Ordonnanz eine Handelskammer in Dünkirchen und im folgenden Jahre eben solche in Rouen, Lyon, Bordeaux, Toulouse etc. In ihrer Organisation waren diese Schöpfungen vollständig autonom, nur die eine Bestimmung, der Regierung als beratende Organe zu dienen, war ausdrücklich festgestellt. Nachdem im Jahre 1791 durch die gegen alle wirtschaftlichen Verbände gerichtete Gesetzgebung der Revolution, die damals bestehenden 13 Handelskammern aufgehoben worden waren, wurden schon im Jahre 1802 durch Dekret der Konsularregierung in allen wichtigen Handelsstädten wieder Handelskammern und Fabrikenkammern hergestellt, (chambres du commerce, chambres consultatives des manufactures et métiers), die freilich nicht mehr die Autonomie der früheren besassen. Von der Zeit an haben sie bis auf die Gegenwart eine immer steigende Bedeutung für Frankreich gewonnen, so dass dieses mit Algier zusammen heute 106 Handelskammern zählt.

Von Frankreich aus hat sich dann auch die neue Institution unter der Napoleonischen Herrschaft auf die andern Länder übertragen. So sind die ersten deutschen Handelskammern auf dem Boden französischen Rechts entstanden. (Aachen 1803 chambre du commerce, Crefeld 1804 chambre consultative des manufactures et métiers, Cöln 1805 etc.) diese Handelskammern sind der Ausgangspunkt geworden für die ganze deutsche Entwicklung. Ebenso haben die österreichischen Handelskammern ihren Ursprung zum Beginn unseres Jahrhunderts in den unter französischem Einfluss stehenden lombardisch-venezianischen Provinzen. Die italienischen Handelskammern führen ihr Entstehen gleichfalls in diese Zeit zurück und ebenso die niederländischen und belgischen.

Eine unabhängige Entwicklung dagegen nahmen die anders

gearteten Handelskammern in England und Spanien, wo dieselben bis ins 17. Jahrhundert zurückreichen.

Heute finden wir Handelskammern in den folgenden Ländern: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Spanien, Niederlande, Belgien, Grossbritannien, Rumänien, Türkei, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Canada, Mexiko, Brasilien, Ecuador, Japan und China.

Fragen wir nach dem Wesen, dem Zweck, den Befugnissen und der Organisation der Handelskammern, so können wir, trotz mancher Abweichungen im einzelnen, ungefähr folgendes feststellen: die Handelskammern sind hervorgegangen aus dem Bedürfnis des mächtig aufstrebenden Grosshandels, sich eine kräftige Vertretung seiner Interessen im Staate, einen seiner Macht entsprechenden Einfluss auf die Gesetzgebung, eine gewisse Unabhängigkeit von der staatlichen Bureaukratie und gemeinsame Organe für die Vertretung seiner gemeinsamen Interessen zu schaffen. Wir können sie definieren als die territorial gegliederten Vertretungskörper der Unternehmer des Handelsgewerbes, welche die Aufgabe haben, einerseits die Interessen des Handels bei der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung zur Geltung zu bringen und anderseits durch gemeinschaftliche Organe den allgemeinen Berufsinteressen des Handelsgewerbes eine Vertretung und eine gewisse Selbstverwaltung zu sichern.

Wenn auch ihre zahlreichen Befugnisse je nach der Gewerbeverfassung und der Verwaltungsorganisation der verschiedenen Staaten im einzelnen von einander abweichen, können wir sie doch nach drei leitenden Gesichtspunkten unterscheiden.

1) Die Handelskammern haben die Funktionen von beratenden Körperschaften für die öffentlichen Behörden. Dies ist ihre erste, allgemeinste und wichtigste Funktion; sie ist allen Arten von Handelskammern gemeinsam. Hierher gehört die Abgabe von Gutachten an die Regierung, die fortlaufende Information der Regierung über den Zustand von Handel und Gewerbe, die Vornahme statistischer Erhebungen, die Anordnung von Enquêten u. s. w.

2) Die Handelskammern haben besondere Verwaltungsaufgaben, z. B. die Besetzung handelsrichtlicher Stellen, die Führung von Firmen-, von Marken- und Musterschutzregistern, wie in Oesterreich-Ungarn, die Verwaltung von Börsen, kaufmännischen und gewerblichen Anstalten und Schulen, die Ausfertigung von Zeugnissen über Preise u. s. w.

3) Die Handelskammern haben politische Befugnisse. Diese Funktionen sind den Handelskammern nicht wesentlich,

sie werden nur selten verliehen. So z. B. sind die österreichischen Handels- und Gewerbekammern politische Wahlkörper und wählen teils selbständig, teils gemeinsam mit den städtischen Wählern Abgeordnete in den Reichsrat und in die Landtage.

Dagegen haben die Handelskammern keine privatwirtschaftlichen Erwerbsfunktionen, sie dienen bloss den allgemeinen Berufsinteressen des Handelsstandes.

Hinsichtlich der Zusammensetzung ist den Handelskammern gemeinsam, dass sie eine blosse Vertretung der Unternehmer sind. Die Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge haben in ihnen keine Befugnisse, weder aktive noch passive. Der Klassenscheidung ist überhaupt nicht Rechnung getragen, weil es sich hier nicht um die Interessen einer Klasse, sondern um diejenigen eines Erwerbszweiges handelt. Im übrigen weist die Organisation der verschiedenen Handelskammern in den einzelnen Ländern grosse Unterschiede auf. Wir können namentlich zwei Typen unterscheiden: den englisch-amerikanischen und den französisch-deutschen. Die englischen Handelskammern und im Anschluss daran die amerikanischen, wie auch seit 1875 die belgischen sind bloss freie Vereinigungen mit den Rechten einer juristischen Person, unabhängig von der Regierung; sie gehören in die Sphäre des Privatrechts und haben die Aufgabe, die Interessen von Handel und Industrie zu fördern durch Beratung der Regierung, durch Kritik von Gesetzesvorschlägen, statistische Erhebungen etc., gerade soweit dies im Belieben der beteiligten Kreise liegt. Ihre Entstehung, Organisation u. s. w. ist Privatsache.

Ganz anders der französisch-deutsche Typus. Die Handelskammern dieser Art gehören dem öffentlichen Recht an, die Bestimmungen über ihre Entstehung, ihre Befugnisse, über die Mitgliedschaft, Vorstandswahl, Auflösung und Finanzierung sind durch Gesetz geregelt, sie haben Verwaltungsbefugnisse und zuweilen Zwangsrecht, wie z. B. das Recht der Besteuerung; bei ihren Beratungen und Beschlüssen wirken öfters die staatlichen Behörden mit.

Neben den Handelskammern treten die übrigen Arten von Wirtschaftskammern, die bis heute geschaffen sind, an Bedeutung weit zurück. Lange Zeit waren die übrigen grossen Erwerbsgruppen der nationalen Volkswirtschaft, vor allen Landwirtschaft und Handwerk ohne eine solche berufskörperschaftliche Vertretung, wie sie der Handel und, bei der engen Verbindung von Grosshandel und Grossindustrie in der modernen Volkswirtschaft, zum Teil auch die Industrie in den Handelskammern besassen. Es ist dies charakteristisch genug. Gross-

handel und Grossindustrie waren eben jene Zweige des Wirtschaftslebens, welche in dem letzten Jahrhundert dominierten und die wirtschaftliche Entwicklung der europäischen Völker bestimmten; sie waren es, welche die Erwerbskräfte schufen, die zur Sprengung der alten halbfeudalen, durch alle möglichen Schranken und Privelegien eingeengten Gesellschaft führten. Diese ökonomisch kräftigste und wichtigste Gruppe der Volkswirtschaft hatte sich das Institut der Handelskammer als wertvolles Werkzeug geschaffen, unterstützt von den Regierungen, die ihrerseits selbst natürlich das grösste Gewicht darauf legen mussten, Handel und Industrie als Quellen des nationalen Reichtums nach allen Richtungen hin zu fördern und zu heben.

Es ist in dieser Hinsicht die oben angeführte Thatsache sehr bezeichnend, dass die Periode der französischen Herrschaft über West- und Mitteleuropa unter Napoleon I. und die unmittelbar darauf folgende Phase d. h. eine Zeit, welche für die Vernichtung der alten Wirtschaftsverfassung und die Ausbildung der neuen von der grössten Bedeutung war, in so manchen Ländern den Anstoss zur Errichtung von Handelskammern gegeben hat.

Inzwischen fingen aber im Laufe unseres Jahrhunderts die anderen Erwerbsgruppen gleichfalls an, stärkere Vertretung und Berücksichtigung ihrer Interessen durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fordern. Die wirtschaftliche Entwicklung zwang nun die Staaten, mit den Wünschen auch dieser Glieder unserer Volkswirtschaft zu rechnen. Namentlich waren es Handwerk und Landwirtschaft, welche an den Staat die Forderung stärkerer Berücksichtigung und kräftiger Unterstützung stellten. Begreiflich genug! Die wirtschaftliche Entwicklung, die freilich eine ungeahnte Blüte des Grosshandels und der Grossindustrie schuf, brachte für das Kleingewerbe, das Handwerk und die Landwirtschaft keineswegs günstige Zustände mit sich. Die rapiden Fortschritte der Produktionstechnik drängten ihrer ganzen Natur nach zum Grossbetrieb d. h. auch zum Uebergewicht des mit grossen Kapitalien arbeitenden Unternehmers, so dass die Konkurrenz für den Handwerker und den Kleingewerbetreibenden immer schwieriger wurde.

In eine ähnliche Lage sieht sich die Landwirtschaft versetzt. Der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, das Eindringen des Kapitalprinzips in die Verschuldungsverhältnisse, das Steigen der Güterpreise und das Steigen der Arbeitslöhne machen für den Landwirt den Besitz baren Geldes immer wichtiger und belasten ihn zugleich mit schweren

Verpflichtungen, die er aus den Erträgen des meist viel zu hoch bezahlten Landgutes bestreiten muss. Gleichzeitig aber hat die moderne Technik die Verkehrsmittel so ausgebildet, dass die Konkurrenz der billiges Getreide produzierenden Länder zu einem starken Preisdruck der landwirtschaftlichen Produkte geführt hat. Es stehen demnach grössere Ausgaben und Verpflichtungen einem relativ kleineren Einkommen gegenüber.

Von allen Seiten erhebt sich darum seit einigen Jahrzehnten der Ruf der durch die wirtschaftliche Entwicklung zurückgedrängten Berufsklassen an den Staat nach Abhilfe durch Gesetzgebung, nach kräftiger Unterstützung. Und auch da, wo man vollkommen einsieht, dass es nicht der Staat gewesen ist, der dem Kleingewerbe und dem Handwerk die Schwierigkeiten geschaffen hat, sondern die natürliche Entwicklung auf dem Gebiete der Produktionstechnik, hofft man doch vom Staate Abhilfe und verlangt seinen Schutz. Ganz mit Recht findet man, dass, wenn der Staat überhaupt eingreifen soll, zunächst den beteiligten Kreisen ein massgebender Einfluss auf denselben gesichert sein muss: und in diesem Zusammenhang taucht dann die Forderung auf, das Prinzip der Wirtschaftskammern auf weitere Gebiete der Volkswirtschaft auszudehnen und die Institution, die sich in der Form der Handelskammern dem Handel und der Industrie so förderlich erwiesen, den andern volkswirtschaftlichen Interessengruppen nicht vorzuenthalten. Wir werden später sehen, dass auch der Gedanke der Arbeiterkammern aus ähnlichen Tendenzen hervorgegangen ist. Vorläufig sind die deutschen Staaten die einzigen gewesen, in denen diese Wünsche und Vorschläge zu einem praktischen Ergebnis geführt haben.

Werfen wir nun einen flüchtigen Blick auf die praktischen Resultate, zu denen die oben charakterisierten Bestrebungen, dem Prinzip der Wirtschaftskammern ein grösseres Anwendungsgebiet zu verschaffen, bisher geführt haben, so haben wir uns zuerst mit den Versuchen zu befassen, dem Kleingewerbe und dem Handwerke eine korporative Berufsvertretung durch das Mittel der Wirtschaftskammern zu geben.

Wenig Glück hatte man damit in Preussen. Hier wurden durch Verordnung vom 9. Februar 1849 zur Überwachung des Innungswesens und als Beratungsorgan für alle Angelegenheiten des Handwerks und des Fabrikbetriebes Gewerberäte ins Leben gerufen. Diese sollten zu gleichen Teilen aus Wahlen der Handwerker, Industriellen und Kaufleute hervorgehen und in ihren Handels- und Fabrikabteilungen die Ver-

treter gleicherweise aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden. Dieser Versuch scheiterte aber an der mangelhaft umschriebenen Kompetenz der Gewerberäte und an ihrem, von einem zünftlerischen Geiste beseelten Streben, sich den Fortschritten der modernen Produktionstechnik zu widersetzen. So löste sich denn schon 1864 in Berlin der letzte von den 96 ursprünglich ins Leben gerufenen Gewerberäten (ohne formelle Aufhebung) wieder auf.

In einer Reihe von Petitionen wurde dann im Jahre 1869 bei der Beratung der „Reichsgewerbeordnung" zum ersten Male das Postulat aufgestellt, besondere Gewerbekammern, die bloss für Handwerk und Kleinindustrie bestimmt sein sollten, zu errichten; ihre Befugnisse dachte man sich analog denen der Handelskammern. Obschon diese Petitionen keinen Erfolg hatten, verschwand das Verlangen nach selbständigen Gewerbekammern von dieser Zeit an nicht mehr aus den Diskussionen der beteiligten Kreise und aus den Verhandlungen der Volksvertretungen. Im Jahre 1881 nahm der Reichstag bei Gelegenheit der Innungsvorlage eine Resolution der konservativen Partei an, welche die Vorlage eines Gesetzes betreffend Gewerbekammern verlangte. Da dieser Beschluss keine praktischen Folgen hatte, wurde im Jahre 1884 im Reichstage die Angelegenheit wiederum vorgebracht, und jetzt schienen die Wünsche der Kleingewerbetreibenden und Handwerker wenigstens für Preussen wirklich in Erfüllung zu gehen; denn am 24. Juli 1884 liess die preussische Regierung durch ein Reskript den Provinziallandtagen die Bestimmungen über die Bildung von „Gewerbekammern" zur Behandlung und Durchführung übermitteln, und infolgedessen traten denn auch bald in acht Provinzen 17 solcher Gewerbekammern ins Leben. Indessen scheint diesen Instituten kein besseres Schicksal beschieden zu sein, als seiner Zeit den Gewerberäten, denn gegenwärtig bestehen nur noch in drei Provinzen solche Gewerbekammern. Von einer bemerkenswerten Thätigkeit derselben, die etwa derjenigen der Handelskammern an die Seite gesetzt werden könnte, ist nie die Rede gewesen.

In Wirklichkeit sind eben die preussischen „Gewerbekammern" etwas ganz Anderes geworden, als was die beteiligten Kreise, von denen doch der Wunsch und die Anregung zu ihrer Gründung ausgegangen war, erwartet hatten. Im Gegensatz zu den früheren Gewerberäten wünschte man gerade besondere Gewerbekammern; gerade darauf wurde das Hauptgewicht gelegt, dass das Kleingewerbe und Handwerk eine selbständige, für sich bestehende Interessenvertretung nach Art der Handelskammern erhielten. Die preussische Regierung

jedoch schloss sich einem von einer Minderheit im Zentralverband deutscher Industriellen ausgesprochenen Wunsche an, der auf Gründung allgemeiner Wirtschaftskammern mit dem Einschluss von Handel, Industrie und Landwirtschaft hinzielte. Die sogenannten Gewerbekammern, die so ins Leben gerufen wurden, bestehen demnach aus vier Abteilungen: Handwerk, Landwirtschaft, Industrie und Handel, so dass diese beiden letzteren Erwerbsgruppen ausser in den Handelskammern auch noch in diesen neuen Institutionen neben dem Handwerk vertreten sind. Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Umständen die Gewerbekammern für die Kleinindustrie und das Handwerk nicht entfernt das leisten können, was die Handelskammern für den Grosshandel und für die Grossindustrie thun. Zu diesem Nachteile kommen noch weitere hinzu, namentlich die durchaus bureaukratische Organisation: Standort der Kammer, Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Abteilungen werden von den betreffenden Ministerien bestimmt u. s w. Der schwerste Mangel aber in der Organisation ist der, dass diese sogenannten Gewerbekammern gar nicht aus der unmittelbaren Wahl der Berufsgenossen hervorgehen, sie werden vielmehr von den Provinziallandtagen aus den mindestens 30jährigen, seit einem Jahre selbständigen Genossen jenes Zweiges, den sie zu vertreten haben, gewählt. Diese eine Bestimmung, die jedes Interesse der Berufsgenossen an ihrer Vertretung lähmt, ist hinreichend, den Misserfolg der preussischen Gewerbekammern zu erklären.

Besseren Erfolg haben die Gewerbekammern, welche in einer Reihe anderer deutscher Staaten, wie in Sachsen, Bayern, Sachsen-Weimar, Hamburg u. s. w. errichtet wurden. Aber auch hier ist von einer ausschliesslichen Vertretung der kleingewerblichen und Handwerkerinteressen nicht die Rede. In den hanseatischen Gewerbekammern hat sogar auch der Grosshandel seine feste Vertretung. Ihre Befugnisse sind analog denen der Handelskammern festgesetzt.

Die französischen Gewerbekammern sind nichts anderes, als eine bestimmte Art von Handelskammern und unterscheiden sich von diesen bloss durch einen geringeren Umfang ihres Bezirkes, durch eine andere Art von Finanzierung und dadurch, dass sie im conseil supérieur du commerce nicht vertreten sind.

Eine Vertretung in Wirtschaftskammern haben Kleinindustrie und Handwerk schliesslich noch in Österreich, allein auch hier existieren für sie keine besonderen Vertretungskörper, sie finden ihre Interessenvertretung in den gemeinschaftlichen Handels- und Gewerbekammern.

Als Resultat ergiebt sich uns demnach, dass weder das Kleingewerbe, noch das Handwerk bis heute ein den Handelskammern analoges Organ für die Vertretung ihrer Berufsinteressen sich errungen haben.

Dagegen ist dies seit kurzem mit der Landwirtschaft wenigstens in Preussen der Fall. Nachdem hier seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Vertretung der landwirtschaftlichen Berufsinteressen in den Händen der in grosser Zahl entstandenen freien Vereine gelegen hatte, die sich nicht nur mit den technischen Fragen des landwirtschaftlichen Betriebes befassten, sondern ihre Thätigkeit allmählich auf die wirtschaftspolitischen, die Landwirtschaft betreffenden Fragen ausdehnten und sich einen bedeutenden Einfluss auf die landwirtschaftliche Verwaltung verschafften, wurde in den letzten Jahren der Ruf nach besonderen Landwirtschaftskammern erhoben. Am 16. November 1892 sprach sich das königlich preussische Landesökonomiekollegium mit 18 gegen 8 Stimmen für Errichtung der Landwirtschaftskammern aus, und am 4. Juli 1893 ersuchte das Abgeordnetenhaus die Regierung, eine entsprechende Vorlage einzubringen. Die Regierung entsprach diesem Wunsche im Januar 1894, und nachdem ihre Vorlage im Abgeordnetenhause wichtige Änderungen erfahren hatte, erhielt am 30. Juni 1894 das Gesetz über die Landwirtschaftskammern die Bestätigung des Königs. Zur Zeit sind durch Verordnung vom 5. August 1895 der für die einzelnen Bezirke erlassenen speziellen Satzungen solche Landwirtschaftskammern in den Provinzen Ostpreussen, Westpreussen, Pommern, Brandenburg, Posen, Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein und in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden errichtet worden.

Als Zweck dieser neuen Institutionen nennt § 1 des Gesetzes „die korporative Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes“; sie haben die Bestimmung „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen.“ Diese Aufgaben sollen sie namentlich durch folgende Funktionen erfüllen:

1) Die Unterstützung der Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten; und zwar bezieht sich ihre Befugnis, über Massregeln der Verwaltung und über die Gesetzgebung sich zu äussern, nicht bloss auf die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der betreffenden Bezirke, sondern auf alle Massnahmen der allgemeinen Agrarpolitik. Sie haben auch die Befugnis, selbständige Anträge zu stellen.

2) Förderung der technischen Fortschritte der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen, namentlich auch Förderung landwirtschaftlicher Genossenschaften und Vereine. In dieser Hinsicht werden die Landwirtschaftskammern als Nachfolger der freien landwirtschaftlichen Vereine gedacht.

3) Sehr gering sind die administrativen Befugnisse: sie haben bloss bei der Verwaltung der Produktenbörse und der Märkte mitzuwirken.

Politische Befugnisse haben die Landwirtschaftskammern nicht.

Die Wahl zu den Landwirtschaftskammern erfolgt durch die Kreistage; vertreten ist in ihnen nur die Landwirtschaft, und zwar sowohl der Grundbesitz, wie der Landwirtschaftsbetrieb. Dagegen fehlt vollständig jede Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Arbeiter. Zur Errichtung einer Landwirtschaftskammer ist eine königliche Verordnung notwendig.

Suchen wir uns nun, bevor wir zu unserem eigentlichen Thema, den Arbeiterkammern, übergehen, über das Wesen und die Befugnisse der Wirtschaftskammern, wie sie sich historisch herausgebildet haben, Rechenschaft zu geben.

Die Wirtschaftskammern entspringen und entsprechen einem doppelten Bedürfnis. Auf der einen Seite benötigt der Staat, um auf wirtschaftlichem Gebiete mit Erfolg thätig sein zu können, einer genauen Kenntnis der Verhältnisse und Bedingungen des Wirtschaftslebens, wie sie sich das staatliche Berufsbeamtentum kaum aneignen kann und, wie sie nur bei den unmittelbar Beteiligten, die mit ihrer ganzen Existenz im Wirtschaftsleben wurzeln, vorausgesetzt werden kann. Es liegen also Beratungskörper, die sich als eine Vertretung der grossen Wirtschaftsgruppen darstellen, im eigenen Interesse der Staatsverwaltung.

Weit wichtiger ist aber das Bedürfnis, das die grossen Berufsschichten der Bevölkerung selbst nach einer kräftigen Geltendmachung ihrer Berufsinteressen bei den Massregeln der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, nach einer korporativen Vertretung des ganzen Standes gegenüber der Staatsregierung empfinden; sowie nach einer kräftigen Teilnahme an den ihre eigenen Interessen betreffenden Akten der Staatsverwaltung.

Aus diesen Bedürfnissen sind die Wirtschaftskammern hervorgegangen.

Die wichtigsten Merkmale der Wirtschaftskammern scheinen uns die folgenden zu sein:

1) Sie sind die durch Gesetz anerkannten Vertreter

der Interessen der grossen wirtschaftlichen Hauptschichten der modernen Gesellschaft; das unterscheidet sie von beliebigen Vereinen und Institutionen, welche sich die volkswirtschaftlichen Interessengruppen schaffen, ohne dass der Staat auf sie Rücksicht zu nehmen gesetzlich verpflichtet wäre.

2) Sie vertreten die Gesamtheit der Angehörigen einer bestimmten Berufshauptschicht, das unterscheidet sie von freien Vereinigungen von Berufsgenossen, deren Mitgliedschaft dem individuellen Belieben anheim gegeben ist (z. B. Unterschied zwischen den Landwirtschaftskammern, zu denen alle Landwirte, welche gewissen Bedingungen entsprechen, von Gesetzes wegen wahlberechtigt sind, und den freien landwirtschaftlichen Vereinen).

3) Sie gehen mindestens teilweise aus Wahlen der beteiligten Kreise hervor; das unterscheidet sie von blossen Verwaltungsbehörden, verschafft ihnen den Charakter von Vertretungskörpern, giebt ihnen das Vertrauen der durch sie vertretenen Interessengruppen und schützt diese vor der Bureaukratie.

4) Sie bestehen zum grössten Teile aus Angehörigen des betreffenden Berufsstandes; das befähigt sie, dessen Interessen zu kennen und zu vertreten.

5) Sie sind den Angehörigen der durch sie vertretenen Interessengruppen gegenüber gesetzlich verpflichtet, sich ihrer allgemeinen Interessen bei jedem sachdienlichem Anlass anzunehmen; das unterscheidet sie von freien Vereinigungen, deren Pflichten nur durch die Vereinsstatuten bestimmt sind.

6) Sie haben die Hauptaufgabe, der Staatsregierung als Beratungsorgane zu dienen, über beabsichtigte Massregeln der Regierung, Gesetze u. s. w., Gutachten abzugeben, dieselbe über die ökonomische Lage der betreffenden Kreise durch ständige Information, Veranstaltung von Enquêten, statistische Erhebungen, Ablieferung regelmässiger Berichte u. s. w. zu unterrichten und dadurch in der Pflege der Volkswirtschaft zu unterstützen.

7) Sie sichern durch gesetzlich-geregelte Anteilnahme an der Ausübung der staatlichen Verwaltung, an den Aufgaben der Wirtschaftspolizei u. s. w. den beteiligten Kreisen Einfluss auf die sie betreffenden staatlichen Thätigkeiten und verschaffen ihnen eine gewisse Selbstverwaltung gegenüber der staatlichen und kommunalen Bureaukratie.

8) Sie nehmen die allgemeinen Berufsinteressen ihres Standes auch in jeder anderen Hinsicht wahr und suchen sie durch selbständige Organe zu fördern und zu pflegen.

9) Sie haben keinen Erwerbszweck; dadurch unter-

scheiden sie sich von allen wirtschafts-genossenschaftlichen Verbindungen (z. B. Konsumvereine, Produktivgenossenschaften etc.).

10) Sie beruhen auf dem Boden der wirtschaftlichen Freiheit und haben gegenüber der Wirtschaftsführung der einzelnen Berufsgenossen keinerlei Rechte: das unterscheidet sie von allen zunft- und innungsmässigen Bildungen.

11) Sie haben keinen Anteil an der im Gesetz erscheinenden Bildung des nationalen Willens und können keine allgemein verbindlichen Beschlüsse fassen: das unterscheidet sie von den politischen Vertretungskörpern.

II. Kapitel.

Geschichte der Arbeiterkammern.

Mit der Bildung von Arbeiterkammern sehen wir in der Geschichte der Wirtschaftskammern ein neues Prinzip auftreten: das Prinzip der Klassenschichtung.

Wenn wir die gesellschaftlichen Zusammenhänge betrachten, so finden wir, dass die wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen vor allem zwei grosse Gruppen von gesellschaftlichen Zusammenhängen bilden: die Gruppen des Berufes (Erwerbs, Standes) und die des Besitzes. Jene sind Wirkungen der Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft; wir unterscheiden Urproduktion, Gewerbe, Handel und Verkehr. Diese werden gebildet von der Scheidung des Besitzes, es ist die Klassenschichtung. Klassen sind, wie Philippovich sie kurz nennt: „Besitzgruppen". Jenes ist gewissermassen die vertikale Schichtung der Gesellschaft, dieses die horizontale.

Betrachten wir nun die bisherige Geschichte der Wirtschaftskammern vom Gesichtspunkte dieser gesellschaftlichen Gruppenbildung aus, so finden wir, dass die Wirtschaftskammern der Hauptsache nach sich an die Berufsgliederung des Volkes in seinen grossen Hauptgruppen anschliessen: Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Gewerbekammern. Wir sehen aber, dass auch hier bereits die Schichtung nach Besitzgruppen in doppelter Richtung sich bemerkbar macht: der Unterschied von Gross- und Kleinbesitz hat zur Bildung von besonderen Handwerks- neben Handels- und Gewerbekammern geführt und ebenso werden in der Landwirtschaft neben Grosslandwirtschafts- besondere Bauernkammern verlangt. Hier sind also die vertikalen Schichten der Landwirtschaft und des Gewerbes durchbrochen von den horizontalen Schichten: Grossbesitz und Kleinbesitz. Nach

einer zweiten Richtung macht sich die Klassenschichtung geltend, sofern die bisherigen Wirtschaftskammern fast ausschliesslich die Vertretungen der Unternehmer sind, die Arbeiter aber kaum berücksichtigen. Es ist dies zwar kein wesentliches Merkmal der Wirtschaftskammern, und so sind auch wirklich bei den preussischen „Gewerbekammern" den Arbeitern gewisse Befugnisse eingeräumt.

Und hier setzt nun die Bildung von Arbeiterkammern ein. Wenn die Handelskammern, die Gewerbekammern und Landwirtschaftskammern, auch wo sie in der eben angegebenen Richtung das Prinzip der Klassenscheidung berücksichtigen, von der nationalen Arbeitsteilung ausgehend, sich als die Vertretung der grossen Berufsgruppen darstellen, so wird dagegen bei den Arbeiterkammern das Prinzip der Klassenschichtung das allein massgebende: die Arbeiterschaft ist eine Klasse, keine Berufsgruppe. Als Arbeiter bezeichnen wir alle diejenigen, welche von ihrer Arbeit allein leben im Gegensatz zu allen denen, welche ein Renten- oder Besitzeinkommen in irgend welcher Form beziehen. Indem also die Arbeiterkammern Vertretungen der Arbeiter als solche sind, wird für sie das Prinzip der Klassenbildung allein entscheidend.

Wenn wir nun im folgenden versuchen, eine kurze Geschichte der Arbeiterkammern zu geben, so müssen wir unsere Aufgabe von vorn herein präcis umschreiben. Die Wirksamkeit der bisher bestehenden Arbeiterkammern (in Italien) zeigt uns nämlich, dass diese, wie Prof. Sombart treffend sagt, Centralstellen für die ökonomische Arbeiterbewegung sind. In der That giebt es in dem grossen Umkreise der Interessen der Arbeiterklasse wohl kaum ein einziges, dessen sich die Arbeiterkammern nicht annehmen, und es ist wahrscheinlich, dass die Arbeiterkammern allmählich sich zum Kristallisationspunkt der gesamten Arbeiterbewegung ausbilden werden. Die Geschichte, speziell die Vorgeschichte der Arbeiterkammern wäre demnach gewissermassen identisch mit der historischen Entwicklung der modernen Arbeiterbewegung. Es kann daher hier nur unsere Aufgabe sein, das aus der Geschichte der Arbeiterbewegung heraus zu greifen, was speziell für die Bildung von Arbeiterkammern als solchen wesentlich ist. Als deren Charakteristikum müssen wir bezeichnen: die geregelte und anerkannte Mitwirkung der Arbeiter bei der Vertretung und Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen.

Der Keim ihrer Entwicklung liegt also darin, dass man den Arbeitern nach schweren Kämpfen gestattete, bei den ihre eigenen Interessen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken.

Dabei ist natürlich zu unterscheiden die ökonomische Interessenvertretung von der politischen. Wir haben es hier nur mit der ersteren Art zu thun.

Vorschläge dieser Art finden wir bereits in einer Reihe von Schriften aus den dreissiger und vierziger Jahren.

Marlo hat in seinen Untersuchungen über die Organisation der Arbeit einige Autoren aus dieser Zeit angeführt,*) die bereits mehr oder weniger deutlich eine selbständige Mitwirkung der Arbeiterklasse bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten vorschlagen.

So verlangt z. B. der anonyme Verfasser einer zur Widerlegung der Lehre von der Unvermeidlichkeit der Armut herausgegebenen Flugschrift „Beiträge zur Theorie des Armenwesens 1834" hier zum erstenmale eine gesetzliche Feststellung des Arbeitslohnes durch eine aus der Arbeiterschaft gewählte Jury. Ferner wäre noch etwa zu erwähnen das Schriftchen von A. Boyer „Die Lage der Arbeiter 1841". In demselben schlägt der Verfasser die Einsetzung von Gewerberäten zur Schlichtung der zwischen Arbeitern und Unternehmern ausbrechenden Streitigkeiten vor. Sie sollen bestehen aus einer gleichen Zahl von Unternehmern und Arbeitern nebst einem Beamten.

Weit wichtiger als alle diese Vorschläge, die zum Teil den zünftlerischen Charakter nicht verleugnen können, und die überhaupt eine Zeit vertreten, in welcher Handwerksgeselle und Fabrikarbeiter noch nicht strenge auseinander gehalten wurden, sind die auf die Gründung von Arbeitsbörsen (bourse du travail) gerichteten Bestrebungen. Der literarische Vorkämpfer dieser den Arbeitsnachweis durch die Thätigkeit der Arbeiterklasse regelnden Institute ist G. de Molinari.**) Dieser Autor gab 1842 in einer Arbeit „l'Avenir des chemins de fer" die erste Anregung zur Gründung eines die Interessen der Arbeiter vertretenden Instituts. Vor allem beschäftige ihn das für die Arbeiter so wichtige Problem der Vereinigung von Arbeitsangebot und -nachfrage, des Arbeitsnachweises. Er will es durch die Einrichtung von Arbeitsbörsen (bourses du travail) lösen. Trotz des anfänglich utopischen Aussehens seines Projektes liess der Leiter der Gazette de France, M. de Genoude zuerst in der „Nation", einer populären Beilage der Gazette, später in der Gazette selbst einen Artikel erscheinen, welcher diese Frage behandelte und zugleich die Pariser Arbeiter

*) Vgl. Marlo, Organisation der Arbeit. Bd. II. u. III., p. 286 ff.
**) Vgl. Les Bourses du Travail par G. de Molinari. Paris 1893. p. 121 ff.

aufforderte, zu diesem Projekt Stellung zu nehmen. Die meisten Arbeiter-Korporationen verhielten sich indessen ablehnend. Eine Verfügung der provisorischen Regierung vom 8. und 10. März 1848, welche die Errichtung von Arbeitsnachweisbureaus in allen Gemeindebezirken von Paris gebot, und ein entsprechendes Projekt des Polizei-Präfekten M. Ducoux gerieten binnen kurzem in Vergessenheit. Der Plan de Molinaris, der nur eine von den Arbeitern autonom verwaltete Arbeitsbörse errichtet wissen wollte, kam nicht zu Stande. Molinari verliess Paris und gründete im Jahre 1857 in Brüssel eine Zeitung mit dem Titel „La Bourse du Travail", welche jedoch schon nach einigen Monaten ihr Erscheinen wieder einstellte.

Erst fast 30 Jahre später wurde das Projekt Molinaris wieder aufgenommen; und am 28. April 1887 mit einer städtischen Unterstützung von 100,000 Frs. in Paris die erste „bourse du travail" eröffnet. Im Mai 1892 wurde eine neue Arbeitsbörse errichtet, welche den Titel Centralbörse erhielt, während die alte Filiale A. bezeichnet wurde. Ausserdem wurde noch eine Filiale B. eröffnet. 160 Syndikate sind zur Zeit hier untergebracht, welche sich hauptsächlich mit der Stellenvermittelung befassen.*) In ganz Frankreich giebt es gegenwärtig 45 Arbeitsbörsen mit ähnlicher Einrichtung, wie diejenigen von Paris.**) Neben Frankreich giebt es noch in Belgien (Antwerpen und Brüssel) und neuerdings auch in Deutschland (Stuttgart) solche Institute, und seit 1887 besitzt auch die Schweiz (Genf) eine Arbeitsbörse.

Die Arbeitsbörsen sind von den eigentlichen Arbeiterkammern dadurch zu unterscheiden, dass sie sich hauptsächlich mit dem Arbeitsnachweis befassen. Jedoch ist nicht zu verkennen, dass besonders unter dem Einfluss sozialistischer Ideen, die Arbeiter danach streben, den Aufgabenkreis der Arbeiterbörsen stetig zu erweitern und sie so dem Typus der eigentlichen Arbeiterkammern immer mehr annähern.

Eine andere Art von Vorläufern der Arbeiterkammern bilden die in England als trefflich erprobten Schieds- und Einigungsämter, welche ein Produkt der englischen Gewerkvereine (Trade-Unions) sind. Während die Arbeitsbörsen das Problem einer autonomen Regelung des Arbeitsnachweises zu lösen versuchen, dienen die Schieds- und Einigungsämter dem Zwecke, die zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehenden

*) Vgl. die Statuten (Anhang).

**) Nach den Mitteilungen des Herrn J. B. Doumay vom Bureau du Regisseur de la „Bourse du Travail" vom 10. Juli 1896.

Streitigkeiten unter gleichberechtigser Teilnahme der Arbeiterschaft zu schlichten. Nachdem sich 1850—1870 Fabrikanten und Gewerkvereine feindlich gegenüber gestanden, und sich die Unternehmer jeder Einmischung der Arbeiter widersetzt hatten, trat jedoch in den Jahren 1869—1875 eine vollkommene Änderung in den Ansichten der Unternehmer ein. Im Jahre 1869 wurden im Norden Englands die ersten Schieds- und Einigungsämter eingerichtet. Man hat zwei Arten derselben zu unterscheiden. Bei der einen, welche ihren Namen von ihrem Begründer Mundella hat, giebt es keinen Schiedsrichter und keine Vorschrift über durch Durchführung des Bescheides. Es wird hier der Schwerpunkt darauf gelegt, dass die Vertrauensmänner beider Teile bei ruhiger Aussprache gegen einander und bei einer unparteiischen Berücksichtigung der vorhandenen Umstände sich einigen. Es ist jedoch vorgekommen, dass die Mundella'schen Vereine, wie sie später genannt wurden, ehe sie erfolglos auseinander gingen, sich dem Schiedsrichterspruch eines von ihnen gewählten ehrenhaften Mannes freiwillig unterwarfen.

Bei der andern Art, System Kettle genannt, ist einzig und allein das Urteil des Schiedsrichters massgebend, dem eventuell durch richterliche Klage Geltung verliehen werden kann. Zuerst von den Unternehmern verspottet, hat sich wohl keine Institution so rasch verbreitet und festen Fuss gefasst, wie diese Schiedsgerichte. Dieselben haben nicht wenig dazu beigetragen, die Kluft zwischen Arbeitgebern und -Nehmern zu überbrücken.

Als eine den englischen Einigungsämtern ähnliche Institution wären noch zuletzt die deutschen gewerblichen Schiedsgerichte und Einigungsämter zu erwähnen. Durch Gesetz vom 21. Juni 1869 sollen bei Streitigkeiten der Gewerbetreibenden an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte treten können, und 1869 wurde in Freienwalde durch Ortsstatut das erste gewerbliche Schiedsgericht eingeführt. Jetzt zählt man in Deutschland ungefähr hundert dieser Institute und am 29. Juli 1890 wurde gesetzlich bestimmt, dass die Gewerbegerichte ihren Hauptzweck in ihrer Eigenschaft als Einigungsämter zu suchen hätten.

Die Errichtung eigentlicher Arbeiterkammern sollte indessen an keines dieser beiden Institute anknüpfen. Weder die Arbeitsbörsen noch die Schiedsgerichte und Einigungsämter haben sich im Laufe der Zeit zu Arbeiterkammern entwickelt. Und das ist auch ganz begreiflich: Die Arbeiterkammern haben die Aufgabe die allgemeinen Arbeiterinteressen nach allen Richtungen hin zu vertreten; jene beiden Institute aber haben

sich die Aufgabe gestellt, ganz bestimmte einzelne Schwierigkeiten, die sich aus den Verhältnissen der Arbeiterklasse ergeben, zu lösen. Vor allem aber fehlt beiden Einrichtungen, der Arbeitsbörse wie den Einigungsämtern, das Element der der beratenden Körperschaft, die Interessenvertretung gegenüber Staat und Öffentlichkeit. Wenn die Arbeitsbörsen als Arbeitsnachweisinstitute sich als eine Art von Gerichten darstellen, so bieten die Arbeiterkammern dagegen eine Analogie zu den politischen Vertretungskörpern, den Parlamenten.

So kam denn der Anstoss zur Bildung eigentlicher Arbeiterkammern von einer anderen Seite. Es war die österreichische Arbeiterklasse, welche zuerst eine kräftige Agitation entfaltete für die Bildung besonderer, beratender Vertretungskörperschaften der Arbeiter, zur Errichtung von Arbeiterkammern.

Am 26 August 1872 verlangte eine grosse Volksversammlung in Wien die Errichtung von Arbeiterkammern, als den Handels- und Gewerbekammern analoger Institutionen. Sie sollten zugleich eine Anzahl von Deputierten in das Abgeordnetenhaus senden dürfen und dadurch eine gewisse Vertretung der Arbeiterklasse bei den politischen Körperschaften ermöglichen.*) Im Speziellen wurden folgende Postulate aufgestellt:

a) die Arbeiterkammern haben Wünsche und Vorschläge über sämtliche Arbeiterangelegenheiten zur Kenntnis der Behörden zu bringen und zwar sowohl auf deren Verlangen, wie auch aus eigenem Antriebe;
b) die Arbeiterkammern müssen seitens der Regierung vor der Vorlage eines Gesetzentwurfes an den gesetzgebenden Körper um ihr Gutachten befragt werden.
c) Beaufsichtigung der öffentlichen Anstalten zur Beförderung des Arbeiterwohles durch die Arbeiterkammern.
d) Gemeinsame Beratung aller Arbeiterkammern über die von der Regierung bezeichneten Gegenstände.
e) Führung eines Verzeichnisses aller Fabriken und aller Arbeiter, speziell derer, welchen das Wahlrecht für die Kammer zusteht.
f) Führung des Arbeitsnachweises über Unternehmungen und andere, den Arbeiterinteressen dienende Anstalten durch die Arbeiterkammern.
g) Funktion der Arbeiterkammer als Schiedsgericht über Arbeitsverhältnisse, wo die Annahme solcher durch Übereinkommen festgesetzt wird.
h) Jährliche Berichterstattung über die Arbeiterverhältnisse an das Ministerium mit Beifügung der etwaigen

*) Vgl. Petition des Vereins Volksstimme. Wien 1874.

Wünsche und Anträge. Alle fünf Jahre umfassender Bericht. Verpflichtung der Staats- und Gemeindebehörden, Genossenschaften, Vereine, Unternehmungen einzelner Arbeitgeber den Arbeiterkammern auf ihr Verlangen die nötige Auskunft zu geben, Nachweise zu liefern, sie in ihrem Wirkungskreise zu unterstützen.

i) Berechtigung der Arbeiterkammern betreffs ihrer Angelegenheiten in schriftlichen Verkehr zu treten und auch gemeinsame Beratungen zu pflegen.

k) Errichtung eines besonderen Arbeitsministeriums, eventuell einer Abteilung für Arbeitsangelegenheiten im Handelsministerium. Unterstellung der Arbeiterkammer unter das betreffende Ministerium.

l) Die Arbeiterkammern wählen so viele Vertreter in den Reichsrat, wie die Handelskammern.

Diese Wünsche hatten indessen keinen praktischen Erfolg. Eine weitere, von dem demokratischen Vereine „Volksstimme“ am 8. September 1874 an das Abgeordnetenhaus eingereichte, sehr massvoll gehaltene Petition, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern blieb ebenfalls erfolglos. Die Resultatlosigkeit dieser Bestrebungen hat man wohl in erster Linie der Forderung nach Erteilung des politischen Wahlrechtes zuzuschreiben.

Erst 12 Jahre später tauchte der Gedanke der Einführung von Arbeiterkammern in Österreich wieder auf. Am 5. Oktober 1886 brachten die Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz einen ausgearbeiteten Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern vor das Plenum des österreichischen Abgeordnetenhauses. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass dieser Antrag eine direkte Folge der eben geschilderten Volksbewegung aus dem Anfang der siebziger Jahre ist. Der eigentliche Schöpfer und Befürworter des Entwurfes, Dr. v. Plener, war im Jahre 1874, als die Petition des Vereins „Volkstimme“ an das Parlament abgesandt worden war, Mitglied der parlamentarischen Kommission gewesen, welcher die Petition zur Beratung und Prüfung überwiesen worden war, und er hatte als solches am 31. März 1874 den ausführlichen und geistvollen Kommissisionsbericht über das Begehren erstattet. Schon damals hatte er sich entschieden zu Gunsten von Arbeiterkammern ausgesprochen und, wie der Bericht zeigt, für das Wesen und die Bedeutung einer solchen Institution volles Verständnis gezeigt.

Die Anregung ging aber ohne praktischen Erfolg vorüber. Man konnte die Sache nicht behandeln, ohne die heikle Frage des politischen Wahlrechtes zu berühren, und zog es dann

vor, sie fallen zu lassen. Auch fehlte es an einer entsprechenden Grundlage im Arbeiterassoziationswesen, auf der man die Arbeiterkammern hätte aufbauen können. Jetzt, nach zwölf Jahren, griff Plener wieder darauf zurück. Der Antrag kam am 1. Februar 1887 in der 107. Sitzung der 10. Session im Reichsrate zur ersten Lesung. Nach einer Debatte, die sich bis zum 5. Februar erstreckte, wurde er einer besonderen Kommission überwiesen. Diese beschloss zur genaueren Beratung des Antrages eine Enquête mit Zuziehung von Experten aus Arbeiterkreisen zu veranstalten.

Die Arbeiterkammern,*) wie sie der Entwurf von Plener, Exner und Wrabetz vorsieht, sind streng dem Typus der Wirtschaftskammern nachgebildet, dessen konsequenteste Ausbildung in den Handelskammern vorliegt. Hierin ist die geschichtliche Bedeutung des Entwurfes zu suchen. Zum erstenmale wird in bewusster Anlehnung an die Handels- und Gewerbekammern eine Beratungs- und Vertretungskörperschaft für die Arbeiterklasse verlangt, und nach ihrer Funktion und ihrer Organisation im Einzelnen umschrieben. In der Anlehnung an den Typus der Handelskammern liegt die Stärke des Entwurfes; wir werden sehen, dass die Abweichungen von jenem Vorbilde seine wichtigsten Mängel bedingen.

Als Zweck der neuen Organisation bestimmt § 1 kurz und klar: „die Vertretung der Interessen des Arbeiterstandes".

Die Funktionen werden im Einzelnen genauer präcisiert. Aus dem Wesen der Arbeiterkammern als beratender Körper, was § 2 ausdrücklich kennzeichnet, ergeben sich folgende einzelnen Befugnisse:

1) Sie haben Wünsche und Vorschläge über alle Arbeiterangelegenheiten in Beratung zu nehmen.

2) Sie haben ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Arbeiterstandes aus eigener Initiative, wie nach Aufforderung der Ministerien und Landesbehörden zur Kenntnis der Behörden zu bringen.

3) Sie haben auf Aufforderung der Regierung Gutachten abzugeben über Gesetzesentwürfe und über die Errichtung öffentlicher Anstalten, welche die Arbeiterinteressen berühren. Daneben werden den Arbeiterkammern noch folgende besondere Aufgaben zugewiesen:

1) Sie haben fortlaufende Nachweisungen zu führen über

*) Vgl. Antrag v. Plener und Genossen: Errichtung von Arbeiterkammern. Wien 1886—1887.

die zur Gewerbestatistik erforderlichen Daten, sofern sie sich auf den Arbeiterstand beziehen.

2) Sie haben jedes Jahr einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden. In diesem sollen sie ihre Wahrnehmungen über die Lage der Arbeiter ihres Bezirkes, Lohnverhältnisse, über die Wirkung legislativer und administrativer Massregeln auf den Arbeiterstand, über Wohlfahrtseinrichtungen und fachliche Bildungsanstalten, den Stand der Fabrikhygiene und den Arbeiterschutz im abgelaufenem Jahr niederlegen. Diesen Berichten können auch Wünsche und Anträge beigefügt werden.

3) Sie können zur Ernennung von Delegierten für zu errichtende Einigungsämter berufen werden.

Ueber das Verhältnis der Arbeiterkammern zu Staatsbehörden und Korporationen bestimmt der Entwurf, dass sie unmittelbar dem Handelsminister unterstehen, aber auch den übrigen Ministerien und sonstigen Behörden, sowie den Handels- und Gewerbekammern und Gewerbegenossenschaften ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschte Auskunft innerhalb ihres Wirkungskreises zu erstatten haben. Umgekehrt können sich die Arbeiterkammern an die Staats- und Kommunalbehörden, sowie an die Handels- und Gewerbekammern und Gewerbegenossenschaften ihrer Bezirke um Auskunftserteilung innerhalb ihres Wirkungskreises wenden.

Die Zahl und die Zusammensetzung der Arbeiterkammern ist folgendermassen geregelt: sie umfassen Handelskammerbezirke, ihre Zahl beträgt 26. Sie bestehen aus mindestens 12 und höchstens 36 Mitgliedern (mit der erforderlichen Zahl von Ersatzmännern), von denen eine bestimmte Anzahl am Standort der Kammer wohnhaft sein muss. Die Mitglieder versehen ihre Stellung unentgeltlich. Jede Arbeiterkammer ernennt ausserhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen besoldeten Sekretär und das erforderliche Hilfspersonal. Deren Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch direkte Wahl. Das aktive Wahlrecht besitzen sämtliche Arbeiter männlichen Geschlechts, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben, österreichische Staatsbürger, des Lesens und Schreibens kundig sind, im Bezirk der Arbeiterkammer mindestens zwei Jahre in Arbeit stehen und einer der im Krankenversicherungsgesetz angeführten Kategorien von Krankenkassen mit Sitz im Kammerbezirke als Mitglied angehören. Das passive Wahlrecht zu den Arbeiterkammern geniessen nur jene für dieselbe Kammer aktiv wahlberechtigten Personen, welche

wenigstens 30 Jahre alt sind. Die Wahl geschieht ausschliesslich durch Stimmzettel.

Die Arbeiterkammer erledigt ihre Aufgaben in ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen, die ordentlichen Sitzungen finden, falls Beratungsgegenstände vorliegen, jeden Monat mindestens einmal statt, die ausserordentlichen nach Aufforderung des Handelsministers oder des Kammer-Obmannes oder auf Begehren von mindestens einem drittel der Mitglieder. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Jede Kammer entwirft sich eine Geschäftsordnung auf Grundlage des Gesetzes, diese muss indessen dem Handelsminister zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die mit der Geschäftsführung verbundenen Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten. Zur Beaufsichtigung der Arbeiterkammern ernennt der Handelsminister einen Kommissär, welcher den Plenarsitzungen der Arbeiterkammer beizuwohnen berechtigt ist. Er hat zwar kein Stimmrecht, aber kann jederzeit das Wort verlangen und hat die wichtige Pflicht „Beschlüsse, welche den gesetzlichen Wirkungskreis der Kammer überschreiten oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, zu sistieren".

Die Arbeiterkammern können durch Verfügung des Handelsministers aufgelöst werden.

Diesem Gesetze über die Arbeiterkammern fügt der Antrag einen separaten Gesetzentwurf hinzu, wodurch den Arbeiterkammern das Recht zuerkannt wird, zu den bestehenden 353 Abgeordneten 9 weitere Abgeordnete zu wählen wählbar sollen nur Mitglieder von Arbeiterkammern sein.

Dies sind die Hauptbestimmungen des Entwurfs. Der oben genannten Enquête lag aber nicht der ursprüngliche Antrag, sondern ein vom Arbeiterkammer-Ausschuss ausgearbeiteter, sogenannter Subkomitee-Referentenentwurf zu Grunde, der in mehrfacher Hinsicht von dem ersten Entwurfe abwich.

Unter anderm bestimmte er, dass die Arbeiterkammern in einzelne nach Berufskategorien gebildete Sektionen zerfallen sollen, dass das passive Wahlrecht auf die Angehörigen der betreffenden Sektion beschränkt ist, dass die Mitglieder Tagegelder für den Besuch der Sitzungen und eine Reisekostenvergütung erhalten. Voraussetzung des Wahlrechtes ist nicht mehr zweijährige Anstellung im Arbeiterkammer-Bezirk, sondern im Geltungsgebiete des Gesetzes, d. h. in Österreich.

Vergleichen wir noch, bevor wir zu den Ergebnissen der Enquête-Kommission übergehen, den Plenerschen Entwurf mit den früheren österreichischen Projekten.

Betreffs des Wirkungskreises der Arbeiterkammern geht er mit den meisten Bestimmungen der früheren Petition von 1874 parallel. Abweichend davon war der Plenersche Entwurf dagegen im folgenden: Früher wurde eine ausdrückliche Verpflichtung der Staats- und kommunalen Behörden, Genossenschaften, Vereine, Unternehmungen und einzelnen Arbeitgeber, den Arbeiterkammern auf ihre Anfragen Auskünfte zu erteilen, verlangt. Der neue Entwurf von v. Plener und Konsorten erteilt den Arbeiterkammern bloss das Recht, sich an die landesfürstlichen- und Gemeindebehörden, die Handels- und die Gewerbekammern und die Genossenschaften des Arbeiterkammerbezirkes behufs Erteilung von zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünften zu wenden, ohne dass eine entsprechende Pflicht jener Behörden und Genossenschaften zur Auskunfterteilung statuiert würde. Von den Unternehmern, Vereinen u. s. w. ist dabei gar nicht einmal mehr die Rede.*)

Im weiteren spricht der neue Entwurf nicht mehr davon, dass der Arbeiterkammer das Recht der Begutachtung neuer Gesetzentwürfe zustehen soll. Auch die Errichtung eines Arbeitsministeriums resp. einer Spezialabteilung für Arbeiterangelegenheiten des Handelsministeriums wird nicht mehr betont, sondern direkte Unterstellung der Arbeiterkammern unter das Handelsministerium angenommen.

Man sieht daraus, dass der Plenersche Entwurf den Arbeiterkammern lange nicht diejenigen Kompetenzen erteilte, welche in der Petition des Vereins „Volksstimme“ verlangt wurden.**)

Bevor noch die Sitzungen der Enquête-Kommission begonnen hatten, nahm eine Reihe von Arbeiterversammlungen zu dem Entwurfe Stellung. Sie fassten meistens Beschlüsse,

---

*) Man vergleiche damit die entsprechende Stelle im Gesetze über die Handels- und Gewerbekammern. Da heisst es ausdrücklich: die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden ihrer Bezirke, sämtliche Gremien und Genossenschaften, gewerbliche, industrielle, Handels- und Verkehrsunternehmungen, Versicherungsanstalten, Spar- und Vorschussvereine, sowie die einzelnen Gewerbe-, Handels- und Verkehrstreibenden sind verpflichtet, den Kammern auf deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Nachweisungen zu liefern und die Kammern überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

**) Auch in anderen Richtungen lässt der Entwurf vom Standpunkt der Arbeiterinteressen aus Manches zu wünschen übrig. So ist, z. B. der Lage der weiblichen Arbeiter, die doch immer schlechter wird, mit keinem Worte gedacht. Eine eingehende Kritik des Entwärfes bei Leo, „Die soziale Frage und die Arbeiterkammern“. „Deutsche Worte“, Jahrgang 1889.

die prinzipiell zu Gunsten der Arbeiterkammer lauteten, den vorliegenden Entwurf aber als unzulänglich bezeichneten.

Zur Enquête, welche in 4 Sitzungen vom 23.—26. Februar 1889 stattfand, waren 25 Experten aus den verschiedenen Kronländern erschienen.*) Die Mehrzahl von ihnen waren wohl im Prinzip für Errichtung von Arbeiterkammern, jedoch betonten sämtliche Experten die Unzulänglichkeit der vorgesehenen Vertretungen, und alle verlangten eine Erweiterung der Kompetenz der betreffenden Institute. Acht von ihnen waren direkt gegen die Organisation, es waren hauptsächlich die sozialdemokratischen Vertreter. Die Enquête, in der die Christlichsozialen und Sozialdemokraten am stärksten vertreten waren, schloss damit, dass von 14 Experten folgende Erklärung zu Protokoll gegeben wurde: um jedes Missverständnis auszuschliessen, welches zu Sonderinteressen ausgebeutet werden könnte, erklären die gefertigten Experten, dass sie wohl im Prinzip für die Errichtung von Arbeiterkammern sind, jedoch nur dann eine erspriessliche Thätigkeit derselben erwartet werden könnte, wenn denselben ein Wirkungskreis zugewiesen wird, welcher die thatsächlichen Arbeiterverhältnisse berücksichtigt. Der vorliegende Gesetzentwurf aber entspricht weder unseren wirtschaftlichen, noch politischen Anforderungen".

Eine Realisierung hat das Projekt nicht erhalten, vor allem wegen politischer Bedenken der Regierung.

Der Vollständigkeit halber sei hier auch noch eines eigentümlichen Vorschlages gedacht, den die deutsche sozialdemokratische Reichstagsfraktion im Jahre 1885 machte. Sie legte ein ausführliches Gesetzesprojekt vor, das unter anderem auch eine Art von Arbeiterkammern enthielt. Diesen Arbeiterkammern, die neben einem eigenen Reichsarbeitsamt und einzelnen Arbeitsämtern vorgesehen waren, wurden folgende Befugnisse zugedacht: „Untersuchungen über die Wirkung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, Zöllen, Steuern, Angaben über die Lohnhöhe, Lebensmittel- und Mietpreise, Konkurrenzverhältnisse, Fortbildungsschulen und gewerbliche Anstalten, Modell- und Mustersammlungen, Wohnungszustände, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung. Sie haben ferner Beschwerden über Missstände im gewerblichen Leben zur Kenntnis der bezüglichen Behörden zu bringen, Gutachten über Massregeln und Gesetzentwürfe abzugeben, welche das wirtschaftliche Leben ihres Bezirkes be-

*) Vgl. Enquête, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern, Wien 1889.

rühren. Endlich sind sie Berufungsinstanz wider die Urteile der Schiedsgerichte, welche aus ihrer Mitte gewählt werden".*)

Die Arbeiterkammern haben über die Durchführung des Maximalarbeitstages zu wachen, von ihnen hängt die Erlaubnis zur Ueberschreitung ab. Sie haben die Fabrikordnungen zu genehmigen und Lohnstreitigkeiten zu entscheiden. Ferner haben die Arbeiterkammern die Maximalhöhe der Löhne aller Hilfsarbeiter festzusetzen.

Beschwerden über die festgesetzten Maximallöhne erledigt der Arbeitskammertag (d. h. die Vereinigung aller Arbeiterkammern).

Die Inspektion sämtlicher Betriebsstätten des Reiches steht den Beamten des Reichsarbeitsamtes, den Arbeitsräten und deren Hilfsbeamten (letztere beide von den Arbeitskammern gewählt), die zu diesem Zwecke mit polizeilicher Machtbefugnis ausgestattet sind, zu.

Das Arbeitsamt ist verpflichtet, sämtliche Betriebe seines Bezirkes mindestens einmal im Jahre zu besichtigen. Die Unternehmer müssen diese amtlichen Besichtigungen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, wenn die Betriebe im Gange sind, gestatten. Schliesslich hat jedes Arbeitsamt als Centralstelle innerhalb seines Bezirkes einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu organisieren, (eventuell auch Filialen zu errichten), welcher, falls er nicht von einem gewerblichen Verbande übernommen wird, von der Ortspolizeibehörde geführt werden muss.

Aus dem oben Angeführten ist wohl ersichtlich, dass diese Forderungen für die Arbeiterkammern bedeutend weiter ausgreifen als die österreichischen Projekte.

Im übrigen muss betont werden, dass diese Arbeiterkammern keine reinen Arbeitervertretungen sind, sondern gleicherweise aus Arbeitern und Unternehmern zusammengesetzt sein sollen.

Mit diesen Forderungen wären etwa noch diejenigen Schönbergs zu vergleichen.**) Schönberg verlangt die Einteilung des ganzen Reiches in Arbeitsämter, Oberämter und eine Centralstelle mit vom Staate angestellten Beamten. Die Funktionen der Arbeiterkammern sind nach ihm:

1) Eine genaue, vollständig ausgelöste Arbeiterstatistik.

2) Eine auf Grund derselben fortlaufende, regelmässige Berichterstattung.

---

*) Vgl. Grätzer a. a. O., p. 297.
**) Vgl. Schönberg, „Arbeitsämter", 1871.

3) Die Arbeiterkammern werden zu richtigen Experten für die Wirtschaftspolitik des Staates und der aus freier Initiative der Interessenten hervorgehenden Reformbestrebungen.

4) Ermöglichung einer Konsumtionsstatistik und damit auch einer Statistik der Produktions- und Absatzverhältnisse der Unternehmungen.

5) Anregung zur Selbsthilfe für die bedrängten Klassen durch Gesellschaftshilfe, wird durch die vorgeschlagene Organisation der Arbeiterkammer ermöglicht.

6) Ueberwachung der etwaigen Arbeitsgesetzgebung durch die Arbeiterkammern, analog der für England.

Schönberg will also die ganze Angelegenheit der Arbeiterkammern von Staatswegen geregelt wissen. Bis heute ist aber die Institution der Arbeiterkammer in Deutschland nirgends eingeführt worden.

Das einzige Land, welches thatsächlich Arbeiterkammern besitzt, ist bis jetzt Italien. Wohl beeinflusst durch die Vorgänge in Wien beschloss der 14. allgemeine Arbeiterkongress im Jahre 1876 zu Genua dafür zu wirken, dass neben Handelsgerichten und Handelskammern auch Arbeitsgerichte und Arbeiterkammern errichtet würden, welche die Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus Lohnarbeitern zusammensetzen, zu schützen hätten.*) Nebenbei sollten diese Institutionen noch die Befugnis haben, als sachverständig über die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit zu urteilen.

1879 wurde diese Anregung von der Florentiner Arbeitervereinigung „La Frattellanza Artigiana" wieder aufgenommen und die Errichtung von Camere Operaie (Arbeiterkammern) verlangt. Praktische Konsequenzen haben diese Wünsche nicht erzielt. Erst 10 Jahre später, nachdem am 27. April 1887 die Bourse du Travail in Paris eröffnet worden war, wurde der Gedanke betreffend die Errichtung einer Camera del Lavoro im Jahre 1888 vor einer Versammlung streikender Maurer in der Arena zu Mailand von Giuseppe Croce wieder ausgesprochen. Im nächsten Jahre, 1889, veröffentlichte Osvaldo Gnocchi, welcher mit Recht der „Vater" der Arbeiterkammern genannt wird, eine Broschüre „Delle Camere del Lavoro". In Mailand, der vorgeschrittensten Stadt Italiens, wurde zuerst eine energische Agitation zur Realisierung des Projektes der Arbeiterkammern veranstaltet. Auf Anregung Gnocchi-Vianis beschäftigte sich der Buchdruckerverband „Associazione fra gli

*) Vgl. Sombart, Die Arbeiterkammern in Italien. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1895.

operai tipografi italiani" damit; es folgte die sozialdemokratische italienische Arbeiterpartei, il Partito dei Lavoratori italiani. Andere Arbeitervereinigungen schlossen sich der Bewegung an. Auch die radikal-bürgerliche Presse, der „Secolo", die „Italia del Popolo" und der „Corriere della Sera" traten für Errichtung von Arbeiterkammern ein, der Gemeinderat wurde von allen Seiten zur Bewilligung einer Dotation bestürmt. Günstigerweise war Gnocchi-Viani gerade Stadtverordneter, und es gelang ihm in der Sitzung vom 5. August 1891, den in der Mehrzahl radikal gesinnten Gemeinderat zu einem jährlichen Zuschuss von 15000 Lire zu bewegen. Am 22. September 1891 wurde das frühere Kastell der Exekutivkommission der Arbeiterkammer übergeben, und somit wurde in Mailand die erste Arbeiterkammer der Welt errichtet. Andere Städte, in denen während dieser Zeit ebenfalls für Gründung von Arbeiterkammern agitiert worden war, folgten bald nach; zumal die liberalen und vor allen die radikalen bürgerlichen Parteien sich dem Projekt sympathisch gegenüber stellten. In Florenz und Bologna erboten sich sogar die Handelskammern, den Arbeiterkammern eine jährliche Subvention zukommen zu lassen, freilich unter der Bedingung, dass Präsident und Sekretär der Handelskammer dieselbe Charge auch bei den Arbeiterkammern bekleiden sollten. Das Angebot einer Subvention nahmen die beiden jungen Institute dankend entgegen, lehnten aber jede Einmischung in ihre Verhältnisse bestimmt ab und streben so immer mehr einer vollständigen Autonomie zu.

Da es nur von lokalem Interesse sein kann, die Entwicklung jeder einzelnen Kammer in den verschiedenen Städten des Landes, wobei sich ja im allgemeinen immer derselbe Vorgang wiederholt, zu schildern, so geben wir hier nur den heutigen Stand der errichteten und regelmässig funktionierenden Arbeiterkammern (in Klammern steht das Datum der Begründung).

1) Bologna (1. Juni 1893),
2) Brescia (3. August 1893),
3) Cremona (27. Augnst 1893),
4) Firenze (12. März 1893),
5) Milano (22. September 1891),
6) Monza (13. Mai 1893),
7) Parma (28. Mai 1893),
8) Piacenza (15. Juni 1890),
9) Roma (. . . . 1893),
10) Torino (. . . . 1891),
11) Venezia (15. Januar 1893).

Ausserhalb des Verbandes:

12) Napoli (6. Januar 1894).
13) San Pier d'Arena (Juli 1895).
14) Lodi (März 1896).

Ferner ist die Errichtung von Arbeiterkammern geplant in Ravenna, Palermo, Modena, Messina, Genua, Macerata, Stradella, Bergamo.

Rund 15 Arbeiterkammern in Funktion und 8 ihrem baldigen Entstehen entgegen gehend, dass ist ein gewiss nicht zu unterschätzendes Ergebnis einer Bewegung, die nur ein Lustrum alt ist!

Bedingt durch gemeinsame Interessen und den Wunsch, Organe zur Herbeiführung grösserer Einheit des Vorgehens etc. zu schaffen, musste sich bei den Arbeiterkammern bald das allgemeine Streben geltend machen, sich zu vereinigen, und so fand auf Anregung der Mailänder Arbeiterkammer in Parma am 29. Januar 1893 der erste Delegierten-Kongress statt, unter dem Vorsitz des Vertreters der Mailänder Arbeiterkammer, Herrn Giuseppe Croce. Der Zweck dieser Zusammenkunft war die Erörterung einzelner Streitfragen, betreffend Organisation und Geschäftsführung etc. Von den 12 Punkten, die bei der Debatte zur Sprache kamen und ausgeführt wurden, sind als die wichtigsten Beschlüsse zu nennen:

1) Die Schaffung einer Vereinigung sämtlicher Arbeiterkammern Italiens (Federazione italiana delle Camere del Lavoro).

2) Die Annahme des § 5 der Statuten der Mailänder Arbeiterkammer für sämtliche an dem Kongress teilnehmenden Korporationen — wie denn überhaupt das Mailänder Programm im wesentlichen acceptiert wurde.

3) Gründung eines Pressorgans für die Arbeiterkammern Italiens.

4) Die Errichtung eines nationalen Arbeiter-Sekretariats.

Das am 1. Juni 1894 ins Leben gerufene Verbandsblatt, welches monatlich erschien und in Mailand redigiert wurde, ging leider schon nach kurzer Zeit wegen zu geringer Beteiligung mit einem Defizit wieder ein. Was das Arbeitersekretariat betrifft, so übt dessen Funktion einstweilen das Centralkomitee mit dem Sitz in Bologna, welches an der Spitze der Federazione der italienischen Arbeiterkammern steht, aus. Jährlich wird eine Konferenz abgehalten, bei der sämtliche Arbeiterkammern durch Delegierte vertreten sind. Die letzte dieser Zusammenkünfte fand Ende März 1895 in Mailand statt. So haben sich die Arbeiterkammern nach und nach eine

autonome Verwaltung verschafft. Sie sind selbständige Organe der Lohnarbeiterschaft, und, hervorgegangen aus dem Proletariat, sind sie auch nur dessen Einfluss unterworfen.

Vorläufig ist Italien das einzige Land geblieben, dessen Arbeiterschaft sich des Besitzes von Arbeiterkammern erfreut. Die sogenannte Chambre du Travail, die am 9. Oktober 1895 in Genf geschaffen wurde, hat mit den italienischen Arbeiterkammern nicht viel mehr als den Namen gemein. Sie stellt sich dar als ein, der Hauptsache nach, in den Händen der Arbeiter liegendes Arbeitsnachweisbureau, dessen Lokalitäten unentgeltlich den Vereinigungen der Arbeiter des Kantons Genf zur Verfügung stehen.

III. Kapitel.

Die italienischen Arbeiterkammern.*)

Die italienischen Arbeiterkammern, deren Geschichte wir im Vorstehenden skizziert haben, weichen in ihrem Wesen und in ihrer Organisation wesentlich von jenen Formen ab, in denen sich vorher die Geschichte der Wirtschaftskammern bewegt hatte, und denen auch die projektierten österreichischen Kammern nachgebildet waren.

Das entscheidende Merkmal ist die Thatsache, dass die italienischen Arbeiterkammern durchaus freie Schöpfungen der Arbeiter sind, keinem Akt der Gesetzgebung ihre Entstehung verdanken und von staatlichen Behörden vollständig unabhängig sind. Es existiert kein Gesetz über Arbeiterkammern in Italien, das italienische Verwaltungsrecht kennt sie nicht. Die Bildung neuer Kammern und ihre Ausdehnung ist der freien Thätigkeit der Arbeiterschaft überlassen, ihre Organisation dem Belieben der Arbeiter selbst anheim gegeben. Ihr Aufgabenkreis findet seine Begrenzung nur im Willen und in den Fähigkeiten der Arbeiterklasse. Die Existenz der Arbeiterkammern hat bis zur Stunde in der italienischen Gesetzgebung noch keinen Ausdruck gefunden; die Macht, die sie thatsächlich ausüben, ist gesetzlich nicht fixiert. Sie sind nicht die vom Gesetz anerkannte Vertretung der Arbeiterinteressen.

Ihrer Organisation nach ist die italienische Arbeiterkammer ein Verband von Arbeitern: auch das unterscheidet sie von den bisher betrachteten Wirtschaftskammern und den projektierten österreichischen Arbeiterkammern. Letztere sind

*) Dieser Abschnitt beruht teils auf dem Aufsatz von Sombart (Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 8), teils auf persönlichen Mitteilungen von Sekretären der italienischen Arbeiterkammern.

Vertretungskörperschaften, hervorgegangen aus der Wahl der betreffenden Interessenkreise. Sie sind Organe der betreffenden Interessenschichten; die italienischen Arbeiterkammern sind eine Organisation derselben und streben zweifellos danach, die umfassende Organisation der gesamten Arbeiterklasse zu werden. Die italienischen Arbeiterkammern, als deren typischen Vertreter wir die Mailänder Arbeiterkammer betrachten dürfen, sind ein umfassender, auf der Gliederung der Arbeiter in Fachvereine beruhender, lokaler Verband von Lohnarbeitern. Er ist bestimmt, durch seine Organe die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiterklasse der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber zu vertreten und die Arbeiterbewegung nach allen ihren Richtungen zu fördern.

Mitglieder sind sowohl Vereine als auch einzelne Arbeiter; in der Regel wird die Mitgliedschaft der Arbeiterkammer durch Zugehörigkeit zu einem Lohnarbeiterverein erworben, daneben aber können auch Arbeiter, die keinem Vereine angehören, Mitglieder der Arbeiterkammer werden. (Art. 19 des Reglements der Mailänder Arbeiterkammer.) Die Statuten der, der Arbeiterkammer angehörigen Vereine dürfen keine den Statuten der Arbeiterkammern widersprechenden Bestimmungen enthalten. Voraussetzung für die Aufnahme eines Vereines ist, dass er von Lohnarbeitern gebildet und verwaltet wird, die auch wirklich ein Gewerbe ausüben. Die Mitgliedschaft der Arbeiterkammer ist von Geschlecht, Nationalität, politischer und religiöser Parteistellung unabhängig. Aus der Vereinigung der Lohnarbeiter, soweit sie der Arbeiterkammer beigetreten sind, werden Gewerbesektionen gebildet; die keinem Arbeiterverein angehörigen Mitglieder werden in diejenige Sektion eingetragen, die ihren Beruf vertritt. Organe der Arbeiterkammer sind: das Centralbureau und die Exekutivkommission. Das Centralbureau setzt sich zusammen aus den Delegierten der einzelnen Gewerbesektionen und hält regelmässige Beratungen ab. Seine Hauptaufgabe ist die Fürsorge für eine regelmässige Thätigkeit der Arbeiterkammer. Es ernennt aus seiner Mitte besondere Kommissionen, welche die verschiedenen Aufgaben der Arbeiterkammer zu erfüllen haben: eine Schiedsgerichtskommission, eine Verwaltungskommission, eine Kontrollkommission, eine statistische und Arbeitskommission.*) Die Schiedsgerichtskommission hat die Streitig-

*) Im einzelnen weichen natürlich die Statuten der verschiedenen Arbeiterkammern von einander ab, die hier angegebene Einteilung der Kommissionen ist diejenige der Mailänder Kammer, die wir als vorbildlich betrachten dürfen.

keiten zu schlichten, die innerhalb der Kammer selbst entstehen, und dort, wo die Arbeiterkammer zur Beilegung von Konflikten zwischen Arbeiter und Unternehmer angerufen wird oder sich anbietet, als Schiedsgericht zu dienen. Die Verwaltungskommission sorgt für die Ausstattung und Instandhaltung der Räumlichkeiten der Arbeiterkammer und hat darüber zu wachen, dass die einzelnen Sektionen und die der Kammer angehörigen Vereine nicht den Statuten der Arbeiterkammer zuwider handeln. Die Kontrollkommission überwacht die Verwendung der Gelder, die Führung der Register und hat regelmässigen Finanzbericht abzulegen. Die statistische und Arbeitskommission hat die Pflicht, die Arbeiterbewegung zu studieren und über ihre Ergebnisse in Berichten an das Centralbureau zu referieren.

Die Leitung der Arbeiterkammer liegt in den Händen der Exekutivkommission, die aus allgemeiner Wahl hervorgeht. Sie ernennt den Sekretär und das übrige Hilfspersonal. Besoldung erhält in der Regel nur der Sekretär. Die Kosten der Arbeiterkammer werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht, daneben finden wir Subventionen durch die Gemeindebehörden, Handelskammern u. s. w.

Die Aufgaben, die sich die Arbeiterkammern gestellt haben, können wir folgendermassen rubrizieren:*)

1) Sammlung von Nachrichten, zum Zwecke, die Arbeiter über den Stand des Arbeitsmarktes, Quantität und Qualität der Arbeit, sowohl im Inlande als auch im Auslande, zu unterrichten.

2) Errichtung eines Arbeitsnachweisbureaus, sei es von seiten der einzelnen Sekretäre oder von den Arbeiterkammern selbst, damit durch ein in dem Bureau der Arbeiterkammern befindliches Hauptregister über angebotene und verlangte Stellen, welches nach den einzelnen Fachgewerben geordnet ist, der Arbeitsnachweis immer mehr centralisiert werde. Es ist nun das Bestreben der Arbeiterkammern, die Angebote bekannt zu machen und die Arbeitgeber möglichst zur Annahme dieser Angebote zu veranlassen, wozu ja um so mehr Aussicht auf Erfolg zu sein scheint, als sie im Gegensatz zu den Arbeiterberufsvereinen einen politischen Charakter nicht besitzen. Es steht nämlich, wie wir schon im geschichtlichen Teil erwähnt haben, über der Eingangsthür einer jeden Arbeiterkammer das Verbot angeschlagen, über Politik und Religion zu disputieren.

3) Einfluss auf den Gang der sozialen Gesetz-

*) Vgl. Sombart a. a. O.

gebung und Verwaltung zu gewinnen. Wohl eine der wichtigsten ihrer Aufgaben ist es, eine Vermehrung der Arbeiterschutzgesetze zu erreichen und vor allem über die ordentliche Ausführung der schon bestehenden zu wachen, was um so notwendiger ist, da in Italien bis jetzt nur zwei Fabrikinspektoren angestellt sind.

4) Einfluss auf die Arbeitgeber zu gewinnen, bei der Feststellung der Lohntarife mitzuwirken und die Lehrlingskontrakte festzustellen. Ferner ist es das Bestreben der Arbeiterkammern, die Gleichstellung der Frau mit dem Manne, was die gegenwärtigen Lohnverhältnisse anbetrifft, zu erreichen, ferner die Wiederbeschäftigung der Sträflinge zu erleichtern und deren Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft zu ermöglichen.

5) Die Funktion als Schiedsgerichte und Einigungsämter. Es müsste hier eigentlich heissen, die Kammer soll für Errichtung und Einführung derselben Sorge tragen. Soviel als möglich soll sie die Vermittlerin in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein, um Streiks und Aussperrungen zu verhindern.

6) Die Förderung des Genossenschaftswesens. Dies geschieht, indem die Arbeiterkammern bei der Regierung vorstellig werden, dass die Arbeiterproduktivgenossenschaften, welche in Italien in ziemlich grosser Anzahl vorhanden sind, öfter Staatsaufträge erhalten.

7) Zum Schluss sollen die Arbeiterkammern die Pflege der geistigen und moralischen Interessen der Arbeiterschaft im Auge haben. Sie sollen für die Einrichtung von Bibliotheken und Lesehallen, für das Abhalten von öffentlichen Vorträgen, Sorge tragen. Mit einem Worte, sie sollen ein Förderungsmittel zur Hebung der Moral und des Intellekts des Arbeiterstandes sein.

Fragen wir nun, was sie bisher erreicht haben, so können wir, so weit es uns bei der erst kurzen Zeit ihres Bestehens möglich ist, ein Urteil zu fällen, mit Werner Sombart, wohl dem besten Kenner des italienischen Proletariats, immerhin (schon soviel mit Sicherheit) sagen: „Die italienischen Arbeiterkammern haben sich als eine lebenskräftige, hoffnungsreiche Einrichtung erwiesen, und was sie geleistet und weiter erzielen werden, ist zumal für italienische Zustände über alles Erwarten sehr bedeutend“. Mag dieser Ausspruch auch etwas zu optimistisch erscheinen,*) so ist er doch um so berechtigter,

*) In der letzten Zeit haben sich in verschiedenen Städten der Entwicklung der Arbeiterkammern Schwierigkeiten in den Weg gestellt.

als er dazu beiträgt, den manchmal etwa gesunkenen Mut der Arbeiter zu heben.

Ueber die Mitgliederzahl haben wir durch die Freundlichkeit der Arbeitersekretäre von Mailand und Venedig, welchen wir an dieser Stelle nochmals bestens danken, folgende statistischen Angaben erhalten. Bei der Mailänder Kammer haben wir im vorstehenden, soweit es uns möglich war, die einzelnen Berufsklassen der Mitglieder angegeben. Bei den anderen Arbeiterkammern jedoch, von denen wir kein Material mehr erhalten konnten, mussten wir uns auf die Angaben von Sombart,*) und einige Bemerkungen der von uns befragten Arbeitersekretäre beschränken. Wir lassen nun, mit der Mailänder, als der grössten und reichsten Arbeiterkammer beginnend, den Mitgliederbestand der einzelnen Kammern folgen. (Siehe Tafel I und II).

Im August 1895 gehörten 54 Vereine, die in Mailand durchweg Arbeitervereine sein müssen, der Arbeiterkammer an. Bei 40 Vereinen ist die Zahl der Mitglieder mit 9812 beziffert. Man kann demnach wohl die Gesamtzahl auf 12—13000 veranschlagen.

Während des Jahres 1896 schwankt die Zahl der Mitglieder, wie uns der Sekretär der Arbeiterkammer persönlich mitteilte, zwischen 14—15000.

Beiliegende graphische Darstellungen**) sollen veranschaulichen, in welcher Zahl der Eintritt der Arbeiter aus den verschiedenen Berufsarten vom November 1891 bis März 1894 und in den einzelnen Monaten des Jahres 1893 erfolgte. Weitere Angaben über die Mitgliederzahl anderer Arbeiterkammern, welche wir erhalten konnten, mögen hier folgen:

Bologna. Es betrug die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder:

31. Dezember 1893	6,520
15. April 1894	7,099
31. März 1895	7,992
22. August 1895	9,629
1. Juli 1896 . . . . . circa	11,000

So ist z. B., wie wir in Venedig persönlich hörten, da in diesem Jahre ein klerikaler Stadtrat an der Spitze Venedigs steht, der dortigen Arbeiterkammer die jährliche Unterstützung entzogen worden. Da nun auch von seiten der Handelskammer keine Subvention erfolgt und die Arbeiterkammer nur auf die Beiträge ihrer Mitglieder angewiesen ist, so hat dieser Umstand leider dazu beigetragen eine raschere Entwicklung des Instituts zu hindern.

*) Vgl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Berlin, 1895.

**) Siehe Tafel III und IV.

Tafel I.

Übersicht der in den einzelnen Monaten des Jahres 1893 der Kammer beigetretenen Arbeiter nach Anzahl und Beruf.

Berufsklassen der Arbeiter	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Total
Maurer	7	14	21	22	10	10	11	10	25	15	5	8	158
Handlanger und Maurerbuben	14	14	26	15	19	11	17	18	9	3	2	5	153
Erdarbeiter	140	114	144	70	75	28	27	3	30	7	2	6	640
Metallarbeiter jeder Art	5	4	11	6	13	23	17	7	7	15	2	8	118
Kupferarbeiter in hydraulischen Werken	10	9	11	16	7	5	12	14	7	—	11	11	110
Tischler und Schreiner	5	—	24	17	10	26	24	18	41	34	16	9	224
Lackierer und Vergolder	—	2	4	9	13	6	5	5	8	2	4	—	58
Bäcker und Ähnliche	47	29	21	30	25	21	21	20	12	—	—	—	232
Köche, Kellner und verwandte Berufe	3	4	2	4	3	3	4	2	3	2	—	27	57
Buchdrucker	21	12	26	36	34	14	5	8	12	30	25	27	240
Setzer	5	9	5	2	3	1	5	1	1	—	—	2	34
Lithographen	3	2	1	3	1	3	3	1	2	—	—	5	24
Buchbinder und Cartonagenarbeiter	3	4	4	3	4	—	—	—	6	3	1	2	30
Friseure	24	18	17	16	22	19	10	11	25	24	16	9	211
Schneider und Schneiderinnen	—	1	2	2	2	1	2	—	4	2	4	1	21
Schuhmacher	—	—	3	2	2	3	2	1	1	—	—	—	14
Dienstmänner	9	14	7	3	2	2	5	2	20	6	5	—	75
Verschiedene Berufsklassen Angehörige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36
													2235

Tafel II.

Die Zahl der Mitglieder der Mailänder Arbeiterkammer nach Berufsarten und der Zeit ihres Eintrittes.

Berufsarten.	Zahl von November 1891 bis 12. Mai 1892	Zahl von 13. Mai 1892 bis 31. Dezemb. 1893	Zahl von 1. Januar 1893 bis 31. Dezemb. 1893	Zahl von 1. Januar 1894 bis Ende März 1894	Total von 1891 bis Ende März 1894
Erdarbeiter	—	—	640	s. Anmerkg.	640
Maurer	354	230	158	25	413
Handlanger und Maurerbuben		178 [2])	153	61 [3])	824
Metallarbeiter jeder Art	132 [1])	192	118	28	470
Kupferarbeiter in hydraulischen Werken	—	—	110	18	128
Tischler und Schreiner, Holzarbeiter	—	113	224	51	388
Lackierer und Vergolder	—	42	58	—	90
Buchdrucker	—	135	240	51	426
Setzer	70	63	34	14	180
Buchbinder und Cartonagenarbeiter	30	15	30	6	81
Lithographen	—	—	24	—	24
Stereotypisten	—	—	—	29	29
Köche, Kellner und Kantinenangestellte	259	182	57	119	617
Bäcker, Pastetenmacher und Maccaroniarbeiter	481	454	232	—	1167
Schneider und Schneiderinnen	14	8	21	—	35
Schuhmacher	—	—	14	—	14
Friseure	—	44	11	79	134
Dienstmänner	4	—	75	—	79
Verschiedene Berufsklassen	10	7	36	16	69
Total	1379	1741	2235	547	5902

[1]) u. Holzarbeiter. [2]) Tagelöhner. [3]) u. Erdarbeiter.

zu Seite 34 ff.

Darstellung der Mitgliederzahl der Mailänder Arbeiter-Kammer

nach Berufsarten und der Zeit ihres Eintrittes in die Kammer.

November 1891 bis 12. Mai 1892 . . .

13. Mai 1892 bis 31. Dezember 1892 .

1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1893

1. Januar 1894 bis Ende März 1894 .

Total jeder Berufsart

(1 □ mm = 1 Arbeiter.)

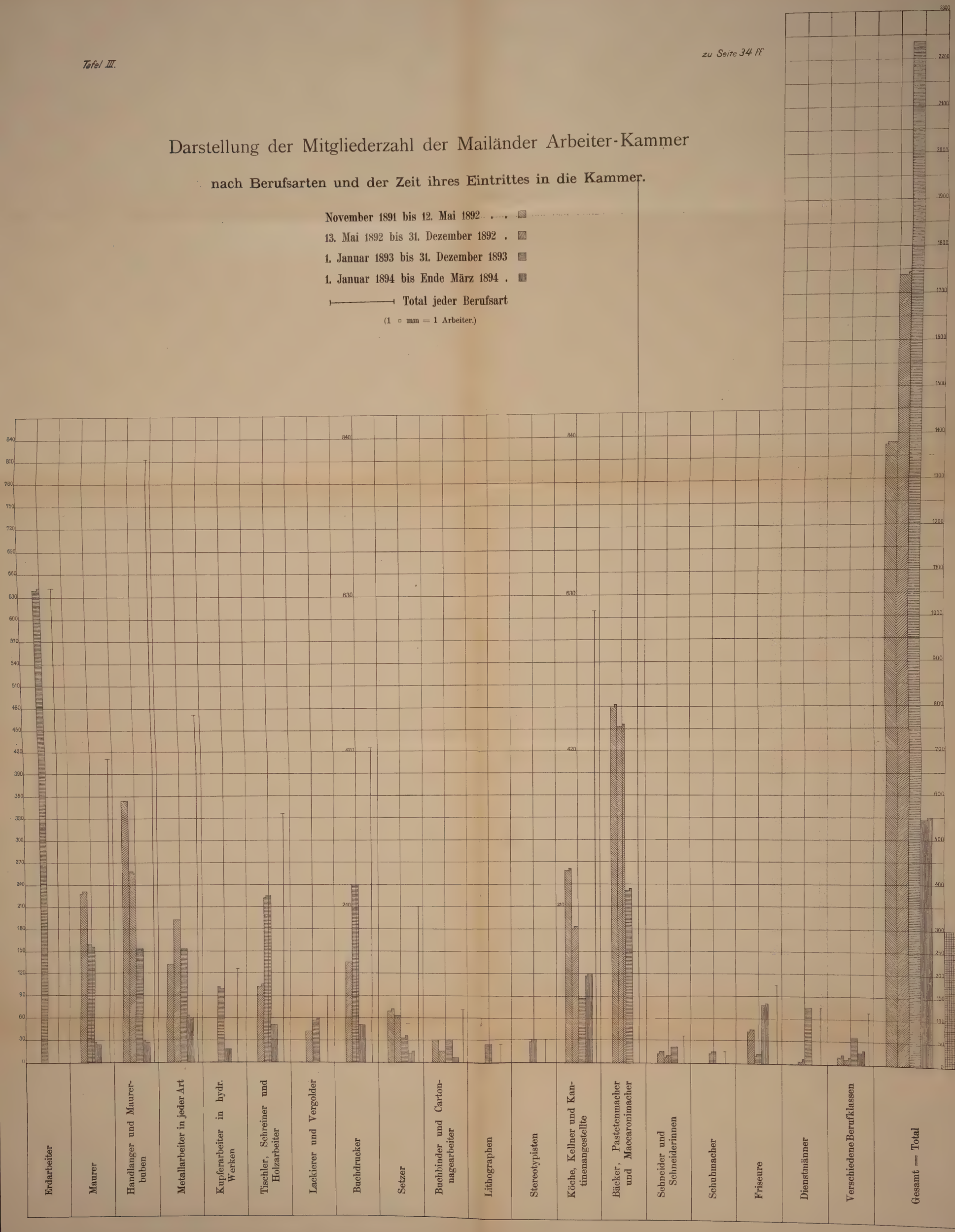

zu Seite

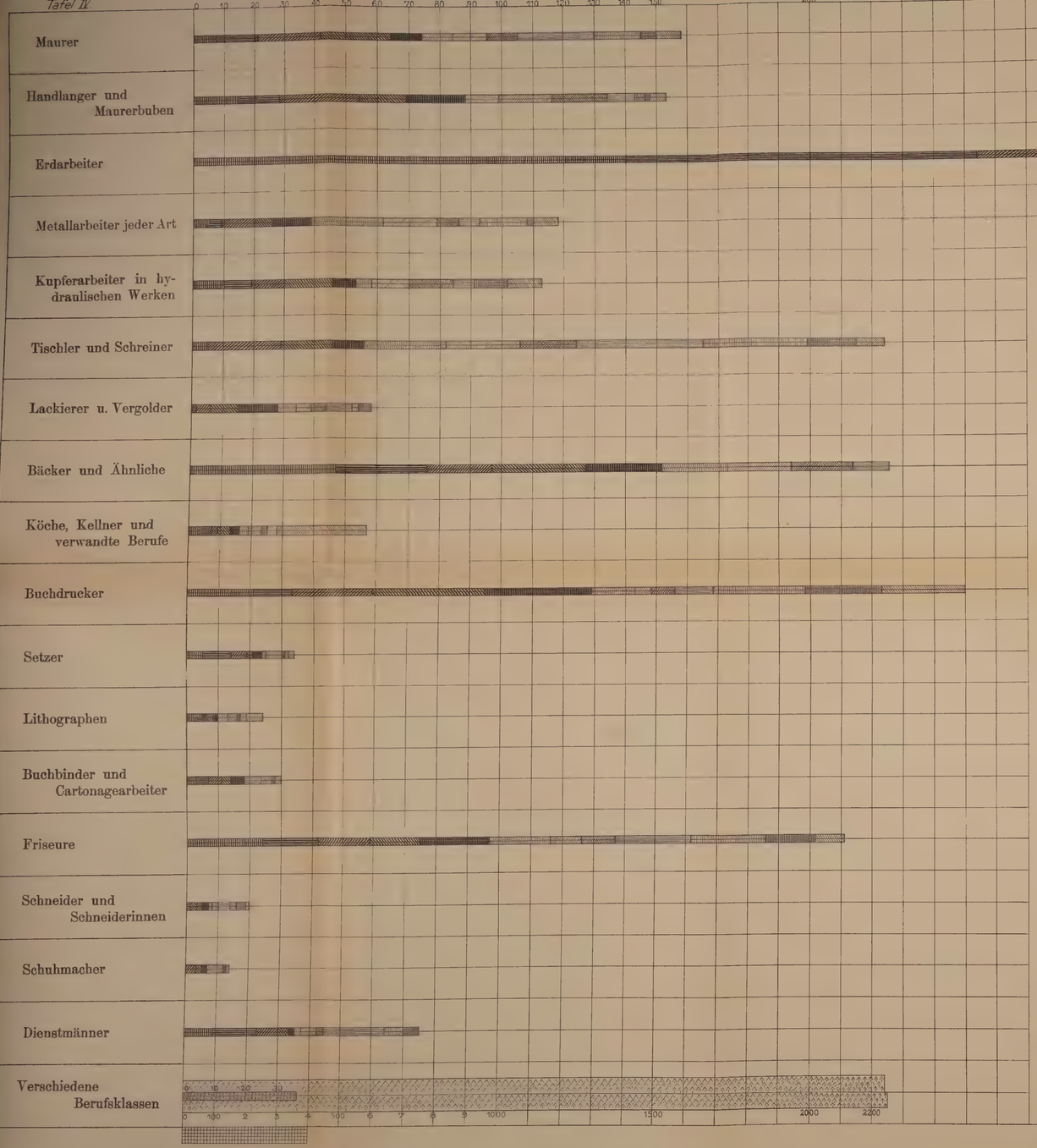

Darstellung der in den einzelnen Monaten des Jahres 1893 in die Kammer von Mailand eingetretenen Arbeiter bezüglich ihrer Zahl und ihres Berufes.

(2 □ mm = 1 Arbeiter).

Januar	April	Juli	Oktober
Februar	Mai	August	November
März	Juni	September	Dezember

Im ganzen Jahre: (2 □ mm = 1 Arbeiter).

Gesamt-Total: (1 □ mm = 1 Arbeiter).

Ausserdem finden wir 56 mit der Kammer in Verbindung stehende Vereine mit einer Zahl von 26,789 Mitgliedern. Von diesen waren 7099 nicht einschreibeberechtigt d. h. Nichtarbeiter.

Cremona.

August 1893 . . . . 13 Sektionen mit 1537 Mitgliedern
„ 1894 . . . . 24 „ „ 4494 „
Juli 1896 . . circa 30 „ „ 5300 „

Florenz.

1893 . . eingeschriebene Mitglieder 2005,
1895 . . „ „ 4000.

Ausserdem gehören noch dazu 6 zur Kammer haltende Vereine.

Neapel.

1894 . . . . . 2600 Mitglieder
Juli 1895 . . . . . 1800 „

Die Zahl der Vereine belief sich im Juli 1895 auf 24, während es bei Konstituierung der Kammer 37 Vereine mit einer Gesamtmitgliederzahl 11,310 waren. Man hat es wohl hauptsächlich der schlechten finanziellen Lage der Kammer zuzuschreiben, dass ihre Mitgliederzahl so abgenommen hat.

Parma.

1893 . . . . . 1541 Mitglieder
August 1895 . . . . . 1800 „
1200 davon sind in Sektionen eingeteilt,
600 noch nicht.

Pavia.

1893 . . . . . 734 Mitglieder
1894 . . . . . 1134 „

Fachsektionen sind 19 gebildet. Die Zahl der der Kammer angehörigen Vereine beträgt 17.

Rom. Dezember 1893 gehörten der Kammer 61 Vereine mit 10,782 Mitgliedern an.

Ausserdem kamen noch dazu 680 Mitglieder, die keinem Vereine angehörten. Es betrug also Ende 1893 die Zahl der Mitglieder 11,462.

Turin.

30. September 1891 . . . 4806 Mitglieder.

Venedig. Die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder belief sich am 23. November 1893 auf 9163.

Nachdem wir so durch die Aufstellung des Mitgliederbestandes ein Bild von dem äusseren Wachstum und Gedeihen der Arbeiterkammern erhalten haben, erübrigt es uns noch, die Leistungen der Kammern zu betrachten, wobei wir uns an die oben gegebene Einteilung ihres Aufgabenkreises halten.

1) Nachrichtensammlung. Wie uns mitgeteilt wurde, ist die Mailänder Arbeiterkammer sehr bemüht, sobald sie von

grossen Unternehmungen, wie Eisenbahnbau, Schiffsbau etc. hört, sei es in Italien oder anderen Ländern, die Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse in Erfahrung zu bringen und dieselben dann ihren Mitgliedern mitzuteilen. Bis jetzt haben schon viele Arbeitslose auf diese Art an Bahnbauten, Kanalbauten in der Schweiz und Deutschland Beschäftigung gefunden. Die Venezianer Arbeiterkammer schickte nach ihren Berichten in der Zeit vom 15. Januar 1893 bis 31. März 1894 Arbeiter nach Rumänien, ja sogar nach Süd-Amerika, wo dieselben dort in Schiffswerften gutbezahlte Arbeit fanden. (Gleichzeitig mag hierbei erwähnt werden, dass durch dieselbe Kammer armen Auswanderern bei den Schiffahrts- und Eisenbahn-Gesellschaften eine Ermässigung der Fahrpreise erwirkt wurde.) Die Bologneser Arbeiterkammer hat in ihrem Bezirk eine Enquête über Arbeitslosigkeit, die Cremoneser — eine Erhebung über Frauen- und Kinderarbeit veranstaltet, jetzt finden durch dieselbe Umfragen über Betriebsunfälle statt. Man sieht, die Arbeiter fangen an, die Kammern als Auskunftsstellen zu beachten und zu benutzen.

2) Arbeitsnachweis. Da bis jetzt eine Statistik über den durch die Kammer vermittelten Arbeitsnachweis nicht vorhanden, und wir auf unsere Anfragen nur schätzungsweise Angaben erhalten konnten, so sind wir hier hauptsächlich auf die von Sombart angeführten Fälle angewiesen.

Mailand. Nach Sombart wurden von Dezember 1891 bis September 1893, zusammen 5215 Personen placiert, jährlich im Durchschnitt 2500. Wir können hier hinzufügen, dass sich diese Zahl in den Jahren 1894 und 1895 nach den Angaben des dortigen Sekretärs ungefähr verdoppelt hat.

In Venedig wurden im Jahre 1893 1500 Arbeitern Stellen nachgewiesen, 1894 ca. 2000, 1895 ca 2400; jetzt dagegen soll die Zahl der Stellensuchenden, die dem Berufe nach meistens Kellner, Maurer, Holzarbeiter (wie Tischler und Schreiner) und Handlanger sind, durch die schon früher geschilderten, ungünstigen Verhältnisse etwas zurückgegangen sein.

In Rom erhielten vom 1. März bis zum 31. Oktober 1893 durch Vermittlung der Kammer die, folgenden Berufen angehörigen Arbeitslosen Beschäftigung:

Buchgewerbe	11
Baugewerbe	365
Holzarbeiter	12
Metallindustrie	125
Manufakturbranche	86
Öffentliche Dienste, Dienstmänner und Diverse	26

Turin. Von den bis zum Frühjahr 1894 in das Register der Kammern eingetragenen 5000 Arbeitsuchenden sollen 700 placiert worden sein.

Piacenza. Im Jahre 1893 erhielten durch Vermittlung der Arbeiterkammer Beschäftigung:

Köche, Kellner und Ähnliche	577
Maurer	256
Handlanger	302
Tischler	55
Gepäckträger	40
Verschiedenen Berufskategorien Angehörige.	85
Zusammen	582

Cremona. Vom August bis 3. Dezember 1884 wurden 84 Personen placiert. Wegen Mangels an Personal konnte sich die Kammer nur ungenügend mit der Arbeitsvermittlung beschäftigen.

Parma. Wegen des primitiven Zustandes der gewerblichen Verhältnisse von Parma und Umgebung beanspruchten kaum 20 Personen die Hilfe der Arbeiterkammer und erhielten Arbeit.

Pavia. Der Arbeitsnachweis liegt in den Händen der Gewerkvereine; nur Kellner und Köche bedienen sich der Arbeiterkammer.

Neapel. Weil die Kammer noch nicht alle Funktionen entwickelt, fehlt bis jetzt jede statistische Übersicht über ihre Arbeitsvermittlung.

Florenz. Beansprucht wird die Hilfe der Kammer nur bei persönlichen Diensten, sonst selten.

Bologna. Die Kammer konnte in reichem Masse für Arbeitsbeschaffung sorgen.

Hand in Hand mit den Erfolgen der Arbeiterkammer bei der Arbeitsvermittlung in Privatunternehmungen gehen ihre günstigen Resultate bei Veranstaltung von Notstandsarbeiten und bei öffentlichen Unterstützungen von Arbeitslosen. Nach dem Bericht der Mailänder Kammer vom März 1892 erhielten die arbeitslosen Maurer und Erdarbeiter, welche, bei Veranstaltung einer Massenkundgebung vor dem Syndikat, durch eine Deputation der Arbeiterkammer öffentliche Arbeiten verlangten, 12,000 Lire als öffentliche Unterstützung angewiesen. Diese Summe wurde durch ein Fest, welches im Scala-Theater abgehalten worden war, aufgebracht. Im März 1893 erhielten Arbeitslose, die durch eine an den Magistrat geschickte Kommission der Arbeiterkammer Beschäftigung verlangt hatten, Gemeindearbeiten. Aber nicht nur in Mailand, sondern auch

in anderen Städten, wie vor allem in Venedig, erhielten Beschäftigungslose durch die Arbeiterkammer öffentliche Arbeiten. Nach dem Jahresbericht von 1893 haben in diesem Jahre durch Vermittlung der Kammer 500 Arbeitslose, nicht wie gewöhnlich als Erd- und Wasserarbeiter, sondern als Bildhauer, Maurer, Schmiede- und Holzarbeiter, also in ihren Berufen selbst Beschäftigung erhalten.

3) Einfluss auf den Gang der sozialen Gesetzgebung. Mag auch den Arbeiterkammern unter dem für Italien so verhängnisvoll gewordenen Regime Crispis, welcher in seinem, jeder fortschrittlich gesinnten Regung feindlichen System die Arbeiterkammern als einen Herd „revolutionärer Propaganda" bezeichnete und erbittert hasste, jeder sozialpolitische Fortschritt sehr erschwert worden sein, so kann man doch schon gewisse, wenn auch nur leise Spuren ihres Einflusses auf den Gang der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung entdecken. Der venezianischen Arbeiterkammer wurde die Umarbeitung der Schifferordnung vom Magistrat überwiesen. Die Bologneser Kammer musste ihr Gutachten bei Bildung von Armenkommissionen abgeben. Ferner wurde in Mailand auf Anregung der dortigen Arbeiterkammer von den Vertretern der verschiedenen Arbeiterorganisationen am 12. März 1895 ein Kongress abgehalten, auf welchem unter andern Fragen des Arbeiterschutzes, speziell die der Betriebsunfallentschädigung behandelt wurden. Sind auch bis jetzt die auf demselben gefassten Beschlüsse noch nicht realisiert worden, so wird man doch die dort gegebenen Winke und Ratschläge mit der Zeit nicht ganz unbeachtet lassen können. Jetzt, in einer neuen Aera, unter Leitung des fortschrittlich gesinnten Minister-Präsidenten Rudini ist die Zeit gekommen, wo es sich wohl zeigen wird, dass die Arbeiterkammern Italiens ihren Samen auf keinen unfruchtbaren Boden gestreut haben und einen immer grösseren Einfluss auf die italienische Sozialpolitik erreichen werden.

4) Einfluss auf die Unternehmerschaft und wirksame Funktion als Schiedsgericht und Einigungsamt. Diese zwei eben angeführten Dinge gehören, wo es sich um eine von den Arbeitern selbst errichtete Institution handelt, unzweifelhaft zusammen. Es ist nun die Pflicht der Arbeiterkammer, welche als eine Interessenvertretung der Arbeiter selbstverständlich deren Vertrauen geniesst, dass sie auch das der Arbeitgeber zu gewinnen versuchen muss, um zwischen diesen beiden Parteien in Streitigkeiten vermitteln zu können. Man darf wirklich erstaunt sein, wenn man hört, welchen Einfluss die Kammern auf die Unternehmer trotz der kurzen Zeit ihres

Bestehens schon gewonnen haben. Viele Fälle giebt es, in denen die Arbeitgeber die von den Arbeiterkammern aufgestellten Normalkontrakte und Lohntarife annahmen. Die Zahl der Fälle, in welchen die Kammern als Vermittler und als Schiedsrichter fungierten, geht in die hunderte. Es würde viel zu weit führen, wenn wir hier alle diese Fälle anführen wollten. In Rom sind z. B. durch dieselbe von März bis November 1893 über 50 Streitigkeiten beigelegt worden.

Andere Kammern berichten ähnliches, wie Bologna, Florenz, Pavia, Neapel und Venedig. Um kurz zu zeigen, wie verschiedenartig die Streitigkeiten sind, in der die Arbeiterkammern zu vermitteln bestrebt sind, lassen wir eine Zusammenstellung der diesbezüglichen Thätigkeit der Mailänder Kammer vom Mai 1892 bis März 1894 folgen.

Fälle, in denen die Arbeiterkammer zu Mailand bei Arbeitseinstellungen als Vermittlerin in Anspruch genommen wurde:

10. Mai 1892:

Die Kellner des Restaurants Gambrinus rufen die Vermittlung der Arbeiterkammer an zur Abschaffung ihres übermässig strengen Dienstreglements.

12. Mai 1892:

Die Arbeiter der Firma Mehnert verlangen mit ihrem Chef eine Aussprache, dieser verweigert dieselbe und entlässt alle. Die Vermittlung der Arbeiterkammer, welche dieselbe dabei dreimal anbietet, wird aber seitens des Herrn Mehnert abgelehnt. Auf diese Zurückweisung antworten die Arbeiter, indem sie eine Produktivgenossenschaft zur Herstellung von Goldleisten bilden.

1. Juli 1892:

Die Kammer vermittelt bei einem Streik der Arbeiter in der Nicolini'schen Fabrik.

17. Juli 1892:

Die Kammer sucht bei einem Streik der Weber der Schoch'schen Fabrik zu vermitteln, jedoch ohne Erfolg.

31. Juli 1892:

In dem Etablissement von Rovati erklären ungefähr 400 Arbeiter den Streik und verlangen die Vermittlung der Arbeiterkammer.

1. April 1893:

In einem von 300 Ziegelarbeitern proklamierten Streik sucht die Arbeiterkammer mit Unterstützung der Handelskammer zu vermitteln. Die Arbeiter erlangen durch dieselben einige Verbesserungen.

9. April 1893:

Die Metallarbeiter von Lecco streiken und verlangen

Lohnerhöhung. Die Arbeiterkammer stellt zu ihren Gunsten eine Sammlung an, welche circa 300 Lire ergiebt.

17. Oktober 1893:

Bei Ausbruch einer Arbeitseinstellung der Schneidergenossenschaft, wurde zu deren Beilegung eine Exekutivkommission aus der Arbeiterkammer ernannt.

21. November 1893:

Der praktische Versuch, die Arbeitseinstellung der Maurerjungen in dem Baugeschäft Ricordi zu vermeiden, war ohne Erfolg.

3. Februar 1894:

In den Streiken der Pelzarbeiter (Kürschner) haben dieselben von Anfang Winter 1893 bis 3. Februar 1894 zu verschiedenen Malen die Arbeiterkammer um Vermittlung und immer mit Erfolg angegangen. So z. B. die Arbeiter der Fabrik von Farinoni zweimal, ferner einmal die von folgenden Fabriken: Cappelli, Marti & Co., Moja, Scolari, Gerli, Fraschini D. und Monfrini G.

5. März 1894:

Die Ofensetzer verlangen, ehe sie die Arbeit wieder aufnehmen, eine Lohnerhöhung. Eine Einigung zwischen diesen und der Handelskammer und einer Vertretung der Arbeiterkammer kam nicht zu stande, so dass nach Verfluss von einigen Tagen die Arbeiter beschlossen, in den Streik einzutreten.

Die Kammer hat bis auf den heutigen Tag bei vielen kleinen Streitigkeiten vermittelt und somit, indem sie die Gegensätze zwischen Arbeiter und Unternehmer abschwächte, trotz ihres erst kurzen Bestehens viel beigetragen zur Anbahnung des sozialen Friedens.

5) Was nun die Thätigkeit der Kammern im Genossenschaftswesen anbelangt, so stehen die hierbei erzielten Resultate doch noch zu vereinzelt da, als dass es sich lohnen würde, näher auf dieselben einzugehen.

So kommen wir nun zur Beantwortung der letzten Frage: Was haben die Kammern in ihrer Bedeutung als Bildungs- und Unterrichts-Institute geleistet, und was leisten sie noch?

6) Auch diese Frage kann die Arbeiterkammer mit ruhigem Gewissen beantworten; es ist in dieser Richtung alles geschehen, was gethan werden konnte. Es wurden Curse abgehalten, Fachschulen sind errichtet worden; Vorträge werden veranstaltet. In Cremona z. B. wird in den Kursen in italienischer und französischer Sprache, in italienischer Litteratur, im Recht und in Nationalökonomie unterrichtet. In Mailand sind von der Arbeiterkammer jährlich 100 Lire für Fachschulen bestimmt worden, ebenso hat diejenige von Venedig eine solche

eingerichtet. In Bologna und Florenz hat man sogar Professoren zur Abhaltung von populären Vorträgen über Wissenschaft und Kunst gewonnen. Diese Leistungen und Erfolge, welche die Arbeiterkammern schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens aufzuweisen haben, erscheinen um so bedeutungsvoller, wenn man die bescheidenen Mittel in Betracht zieht, mit denen die meisten unter ihnen arbeiten. Werfen wir daher zum Schluss, um das Werk der Arbeiterkammern genügend würdigen zu können, noch einen Blick auf ihre Finanzverhältnisse.

Neben den Mitgliedsbeiträgen erhalten eine Anzahl von Kammern, wie bereits mehrfach erwähnt, Unterstützung von Aussen.

Ausser baren Zuschüssen wird vielen Kammern durch kostenlose Gewährung von Räumlichkeiten von seiten der Gemeinden Förderung zu teil. So z. B. in Mailand; dort war der Kammer anfänglich ein Flügel des alten Kastells zur Verfügung gestellt worden, bis im Oktober 1893 zwei besondere Häuser angekauft und ihr zugewiesen worden sind. Ebenso erhielten sie in Venedig, in Florenz, Rom u. s. w. freie Räumlichkeiten zugewiesen.

Wir lassen nun eine statistische Uebersicht der jährlichen Einnahmen der Arbeiterkammern folgen.

Folgende Kammern erhalten jährlichen Zuschuss in Lire von:

Arbeiterkammern	der Stadt	der Provinz	der Handelskammer	anderswoher	insgesamt	Ihr Budget balanciert ungefähr mit
	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire	Lire
Bologna .	3000	1500	—	500 (Volksbank)	5000	6500
Cremona .	1600 (1mal 3000)	?	? (1mal 200)	? (1mal 200) (Volksbank)	? (1mal3400)	?
Florenz. .	2000	—	300	—	2300	3500—4000
Mailand .	10000	—	200	—	10200	14000
Monza . .	500[1])	—	—	600 (Vereine)	1100	3500
Parma . .	3000	—	—	1500 (Sparkasse)	4500	?
Pavia . .	2000	—	—	—	2000	?
Neapel . .	—	3000	— (1mal 500)	—	3500	?
Venedig .	10000	—	—	—	10000	12000

[1]) Nach dem „Futuro sociale" vom 16. November 1895 hat der Gemeinderat von Monza der Kammer den Zuschuss mit der Begründung, dass die Kammer ein Streikherd (formentatrice dei scioperi) sei, entzogen. (Sombart, a. a. O. S. 557).

Um einen Begriff von der Verwendung der Einnahmen zu geben, führen wir noch den Ausgabeetat für 4 Kammern, 2 kleinere, 1 mittlere und 1 grosse an. Betreffend die Kammer in Mailand lassen wir dem Ausgabe- das Einnahmebudget vorangehen.*)

Bologna (1894).

Ausgaben für:			
Ankauf von Möbeln und Reparaturen	416	L. 45	C.
Heizung	73	„ 85	„
Druckkosten etc.	620	„ —	„
Beleuchtung	187	„ 50	„
Kanzlei	105	„ —	„
Miete	905	„ 40	„
Gehälter und Löhne	2260	„ —	„
Annoncen und Schreibgebühren	545	„ 15	„
Darlehen	175	„ —	„
Konto: Gruppen	17	„ 80	„
Generalunkosten, Post, Zeitungsabonnement	362	„ 51	„
Bureaukosten für die (Kammer) Wahlen 1894	262	„ 58	„
Postausgaben für den Arbeitsnachweis	167	„ 56	„
Insgesamt:	6098	L. 80	C.

Monza (13. Mai 1894 bis 10. Juni 1895).

Ausgaben für:			
Einweihung	122	L. —	C.
Möbel	482	„ 85	„
Lokalmiete	636	„ 67	„
Druck- und Kanzleikosten	537	„ 63	„
Gasanlage	167	„ 90	„
Heizung	93	„ 85	„
Beschickung des Mailänder Kongresses	32	„ —	„
Gehälter und Löhne	525	„ —	„
Diverses	87	„ 9	„
Insgesamt:	2684	L. 99	C.

Venedig (1893).

Ausgaben aus dem Jahre 1892	517	L. 52	C.
Kanzleispesen	293	„ 11	„
	810	L. 63	C.

*) Ausser den Budgetaufstellungen Venedigs und Mailands sind die Angaben Sombarts Artikel über Arbeiterkammern Italiens entnommen.

Übertrag:	810 L.	63 C.	
Möbelkonto	1134 „	95 „	
Diverse Ausgaben, Unterstützungen etc.	296 „	48 „	
Beleuchtung und Heizung	479 „	87 „	
Post und Telegraphie	106 „	60 „	
Konsumartikel	175 „	66 „	
Druck, Affischen, Stempel	2537 „	17 „	
Gehälter und Löhne	5788 „	— „	
Unvorhergesehene Ausgaben	86 „	— „	
1. Mai 1893	97 „	16 „	
Zeitungsabonnements	8 „	5 „	
Wohlthätigkeit	328 „	70 „	
Reisen etc.	116 „	70 „	
Insgesamt:	11965 L.	97 C.	

Mailand (1893).

Einnahme:

Jährlicher Überschuss	573 L.	98 C.	
Städtische Unterstützung	15000 „	— „	
Verschiedene Eingänge	533 „	30 „	
Zurückgabe der hinterlegten Depots für Einrichtung von Gas	160 „	— „	
Jährlicher Überschuss aus der Benützung des Telephons	51 „	25 „	
Für ausgegebene Mitgliedskarten	2732 „	— „	
Zinsen auf das Bankbuch	37 „	93 „	
Insgesamt:	19088 L.	45 C.	

Ausgabe für:

Gehälter	7661 L.	16 C.	
Unterstützungen an die Arbeitsnachweisbureaus und ausserordentliche Vergütung	1182 „	48 „	
Möbel und Ähnliches	315 „	90 „	
Druckkosten	1558 „	80 „	
Verschiedene Ausgaben	323 „	40 „	
Zeitungsabonnement von 1893—1894, Bücher und Einbinden von Büchern	133 „	80 „	
Unterstützungen an durchreisende Arbeiter und Armenunterstützung	318 „	87 „	
Ankauf von Aktien	54 „	20 „	
Telophon-Gesellschaft	205 „	— „	
Agitationszwecke	373 „	50 „	
Gasauslagen	1717 „	73 „	
	13844 L.	84 C.	

Übertrag:	13844 L.	84 C.	
Mobiliar-Transport vom alten nach dem neuen Lokal	173 „	20 „	
Bureaukosten	147 „	45 „	
Einrichtung im neuen Lokal	1092 „	— „	
Spesen für die Schule	100 „	— „	
Gasreparaturen	73 „	30 „	
Heizungsausgaben	277 „	95 „	
Gasdepot	100 „	— „	
Post, Telegraph und Kanzleispesen	460 „	3 „	
Insgesamt	16268 L.	77 C.	
Einnahmen	19088 „	45 „	
Ausgaben	16268 „	77 „	
Am 31. Dezember blieb Rest:	2819 L.	68 C.	

Einnahme 1894	16100 L.	90 C.	
Ausgabe 1894	16050 „	70 „	
Rest:	50 L.	20 C.	

Einnahme 1895	16518 L.	94 C.	
Ausgabe 1895	16465 „	21 „	
Rest:	53 L.	21 C.	

Veranschlagte Einnahme 1896	14553 L.	21 C.	
„ Ausgabe 1896	13105 „	— „	
Rest:	1448 L.	21 C.	

Wenn wir uns nun fragen, wie sich die Behörden zu den Arbeiterkammern stellen, so können wir sehen, wie in Mailand ein Arbeiterkongress mit der Ansprache eines Vertreters der städtischen Behörden eröffnet und im Namen des Syndikats (Gemeinderat) willkommengeheissen wird: was wohl in Deutschland und Österreich schwerlich vorkommen dürfte. Wieviel Hass und Feindschaft muss da verschwinden, wenn ein solches Verhältnis zwischen Behörden und Arbeitern besteht! Mit Recht darf Sombart*) sagen: „Italien hat gelernt, es wird andere Staaten lehren.“

*) Vergl. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1895.

IV. Kapitel.

Die Grundfragen der Arbeiterkammern.

Nachdem wir im vorstehenden die Geschichte der Arbeiterkammern dargestellt und von ihren Aufgaben, wie von ihrer Thätigkeit ein systematisch geordnetes Bild entworfen haben, erübrigt es uns noch, zum Prinzip der Arbeiterkammern Stellung zu nehmen und die Hauptprobleme, welche ihre Geschichte zu Tage gefördert hat, zu besprechen.

1) Die erste Grundfrage, die wir dabei zu beantworten haben, ist die nach der Berechtigung, beziehungsweise Notwendigkeit einer centralen Organisation der Arbeiterklasse. Ist es richtig oder gar notwendig, dass die Arbeiterschaft sich in Arbeiterkammern organisiert?

Wir glauben diese Frage mit einem entschiedenen Ja beantworten zu müssen. In erster Linie aus Gründen der Gerechtigkeit. Wir haben gesehen, dass alle grossen Interessengruppen, die Kaufleute und Industriellen, die Landwirte, Kleingewerbetreibenden und in allerjüngster Zeit auch die Handwerker sich nach dem Prinzip der Wirtschaftskammern zu organisieren begonnen haben, und dass die Gesetzgebung das Streben nach solchen Organisationen unterstützt und anerkennt. Der Arbeiterklasse das gleiche Recht zu verweigern, wäre eine schreiende Ungerechtigkeit. Ja wir müssen weiter gehen: für die Arbeiterklasse können Wirtschaftskammern eine viel grössere Wohlthat werden als für alle anderen Interessengruppen; ihr steht kein besonderes Ministerium zur Verfügung, sie ist in der Verwaltung und in der Politik viel schlechter vertreten als die Klasse der Besitzenden. Selbst da, wo das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht den Arbeitern eine mehr oder weniger starke Repräsentation in der politischen Vertretungskörperschaft gesichert hat, wird ihr Einfluss immer

bedeutend zurückstehen müssen hinter dem derjenigen Klassen, die im Besitz des Bodens, der Produktionsmittel und der höheren Kultur stehen. Selbst wenn die Arbeiter zu Arbeiterkammern organisiert sein werden, so bleibt dadurch das auf dem Besitz der ökonomischen Machtmittel beruhende Übergewicht der besitzenden Klassen unberührt. Die ökonomische Grundlage der Gesellschaft wird durch die Arbeiterkammern nicht angetastet, es werden die Arbeiterkammern deshalb immer weit an Einfluss zurückstehen hinter den übrigen Wirtschaftskammern.

Wir können uns aber weiter bereits berufen auf die Erfahrung, welche man mit den bisherigen Arbeiterkammern gemacht hat; wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere ausführliche Darstellung der italienischen Arbeiterkammern.

Es ist endlich ein Gebot der politischen Klugheit und staatsmännischen Einsicht, den Arbeitern eine Organisation nicht vorzuenthalten, die man den andern Gesellschaftsschichten gewährt hat. Mit Recht hat der Abgeordnete v. Plener bei der Beratung über die österreichischen Arbeiterkammern wiederholt betont, dass es sich nicht darum handeln könne, die Arbeiterbewegung aufzuhalten oder zu hemmen, sondern dass man sie anerkennen und organisieren müsse. Es ist vielfach die Befürchtung ausgesprochen worden, Arbeiterkammern errichten sei gleichbedeutend mit der Förderung und Unterstützung staats- und gesellschaftsfeindlicher Tendenzen. Es ist nichts verkehrter als das. Gerade die Erfahrungen, die man in England gemacht hat, wo die Arbeiterklasse von der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, wie von den Unternehmerklassen als vollkommen gleichberechtigt betrachtet wird, beweisen zur Genüge, dass gerade Anerkennung der vollständigen Gleichberechtigung der Arbeiter mit den anderen Gesellschaftsschichten den allergünstigsten Einfluss ausübt, revolutionäre Tendenzen erstickt und das Gefühl der Verantwortung für das Wohlbefinden der bürgerlichen Gesellschaft erweckt. Überall da, wo man sich dazu verstanden hat, keine Unterschiede in den Rechten der Unternehmer und Arbeiter anzuerkennen und diesem Gleichheitsprinzip gesetzliche Sanktionierung zu geben, wird das Gleiche beobachtet. Wir dürfen hier an die Gewerbegerichte, die sich in mehreren Ländern bereits vortrefflich bewährt haben, erinnern.

Gerade darum aber handelt es sich hier: die Arbeiter sollen eine Organisation erhalten, die ihnen der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber den massgebenden Einfluss garantiert und ihnen in der Wahrnehmung ihrer berechtigten, wirtschaftlichen und sozialen Klasseninteressen ein

ausgiebiges Maass von Selbständigkeit und Freiheit sichert. Ihnen eine solche Organisation zugestehen heisst ihre Interessen als gleichberechtigt mit denen der übrigen Gesellschaftsglieder anerkennen. Es heisst ihnen im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft Aufgaben und Pflichten zuzuschreiben und damit das Gefühl der Verantwortung, das man an die Voraussetzung der Freiheit geknüpft hat, zu geben.

Wir sehen darum, dass auch eine ganze Reihe von Sozialpolitikern und Politikern der verschiedensten Richtungen, wie Schönberg, Schmoller, v. Vogelsang und Andere sich prinzipiell für eine Vertretung der Arbeiter in Wirtschaftskammern ausgesprochen haben.

2) Es erhebt sich nun aber hier die grosse und bedeutungsvolle Frage: Sollen die Arbeiter gemeinsam mit den Unternehmern in einer Kammer vereinigt werden, oder sind besondere Arbeiterkammern, die ausschliesslich aus Arbeitervertretern bestehen, zu bilden? Die Frage ist vielfach erörtert worden, und namhafte Autoren und Politiker haben sie zu Gunsten einer Vereinigung von Arbeitern und Unternehmern in gemeinsamen Kammern beantwortet. Namentlich das Postulat, an den Gewerbekammern die Arbeiter teilnehmen zu lassen, hat zahlreiche Freunde gefunden. So führt z. B. Schmoller als Referent über die Reform der Gewerbeordnung in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1877 folgendes aus: Bei einer Reform der Gewerbekammern ist es nötig, dass, wenn in der Handelsabteilung der grosse und der kleine Handelsstand vertreten ist, auch in der Gewerbekammer der grosse neben dem kleinen Fabrikanten, der Handwerksmeister neben dem Arbeiter sitzt. Gleichzeitig fordert er in Punkt 3 seiner Thesen „über allgemeine Verbände von Unternehmern und Arbeitern, gewerbliche Schiedsgerichte und Gewerbekammern“ eine Umgestaltung der Handelskammern im Sinne einer Teilung von Handels- und Gewerbeabteilung und die Zulassung von Kleingewerbetreibenden und Arbeitern. In der Begründung seiner Thesen empfiehlt er vor allem noch die Errichtung von lokalen und provinzialen Verbänden, welche die Gesamtheit der Unternehmer und gelernten Arbeiter je eines Gewerbes umfassen sollen. Die Mitglieder dieser in das staatliche Registeramt eingetragenen Verbände hätten sich mit der Kontrolle des Lehrlingswesens, mit der Verwaltung der Gewerbeschulen zu beschäftigen, in gewerblichen Schiedsgerichten als Beisitzer zu fungieren u. s. w. Auch Schönberg hat sich mehr als einmal für eine solche gemeinsame Vertretung von Arbeitern und Unternehmern ausgesprochen, z. B. in seinem Handbuch der politischen Ökonomie. Hier

wird eine über das ganze Land verbreitete Organisation obligatorischer Gewerbekammern verlangt, durch welche die Staatsregierung die berechtigten Wünsche und Forderungen der gewerblichen Bevölkerung entgegennehmen und ihren Rat anhören kann. In diesen Organen, wo das Gross- und Kleingewerbe Sitz und Stimme hat, soll auch der Arbeiter eine angemessene Vertretung finden; die Gewerbekammern, wie sie sich Schönberg denkt, sollen also zugleich auch Arbeiterkammern sein. Sie haben ebenso sehr die Interessen der Lohnarbeiter wahrzunehmen, wie die der Unternehmer, ja heute hätten sie den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit wohl vornehmlich ins Gebiet der Arbeit und Sozialpolitik zu legen. Auch im deutschen Reichstage war für die gewerblichen Arbeitnehmer mehrmals eine Vertretung in den Gewerbekammern verlangt worden. So wurde im Jahre 1881 bei den Verhandlungen über die Einführung von Gewerbekammern seitens der Fortschrittspartei beantragt, für den Fall der Bildung derartiger Körperschaften, dieselben zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Unternehmern zusammen zu setzen, und im Jahre 1884 äusserte sich der Abgeordnete Richter folgendermassen: wenn überhaupt eine Organisation der gewerblichen Interessen für erforderlich erachtet werde, dann sei die der Arbeiter am allernotwendigsten.

Aber auch hervorragende Vertreter konservativer Anschauungen haben sich zu Gunsten einer gemeinsamen Interessenorganisation von Arbeitern und Unternehmern geäussert. Es mag in dieser Hinsicht interessant sein, die Ansichten eines der hervorragendsten Führer der christlich-sozialen Partei Österreichs zu hören. C. v. Vogelsang spricht sich unter entschiedener Polemik gegen selbständige Arbeiterkammern folgendermassen aus: „Die Arbeiterkammern sind als eine Institution zu betrachten, durch welche auf eine mechanische und unnatürliche Weise die Arbeiter als eine ausgestossene, besondere Klasse wieder mit der bürgerlichen Gesellschaft verbunden werden sollen“. Er schlägt nun vor, anstatt diesen recht- und besitzlosen Arbeiterstand zu einer permanent gefährlichen, politischen Institution zu machen, ihn lieber in die bürgerliche Gesellschaft zu resorbieren. Zur Begründung dieses führt er an, es könnte ja eines Tages die Arbeiterschaft die Frage Abbé Sieyès: „Was ist der dritte Stand?“ auf den vierten Stand übertragen und sie mit „Alles“ beantworten und praktisch, wenn auch weder zu ihrem, noch der Allgemeinheit Besten, durchzuführen suchen. v. Vogelsang stellt an die Spitze seines Postulats: Gross- und Kleingewerbe sollen immermehr organisch verschmelzen. Die Arbeiter sind in

drei Kategorien zu teilen, alle drei aber sollen zu einer industriellen Familie mit dem Unternehmer, diese Familien eines gewissen Industriezweiges und eines historisch abgegrenzten Territoriums endlich zu einer Genossenschaft vereinigt werden. Die drei Arten der Arbeiter zerfallen:

1) in ständige und höher qualifizierte Mitglieder, welche ihre Qualifikation durch Studien oder praktische Erprobung und mehrjährige tadellose Mitarbeit nachgewiesen haben. Dieselben können nur durch das Urteil eines genossenschaftlichen Standesgerichtes in dem Werke aufgenommen und entlassen worden.

2) Die Mitglieder zweiter Ordnung sind die ausgelernten Gewerbearbeiter, welche eventuell in die erste Kategorie aufrücken können. Auch sie können nur durch Genossenschaftsbeschluss ausgeschieden werden.

3) Personen, welche als Nichtmitglieder nur vorübergehend am Werke arbeiten, aber die Teilhaberschaft an allen Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik geniessen und unter dem Schutze der Disziplin der Genossenschaft stehen. Der Übertritt eines Arbeiters von einem Werke zum andern in der Genossenschaft soll ohne eine Rangverminderung des Betreffenden geschehen können.

Auch in dem Antrag, welchen die deutsche sozialdemokratische Reichstagsfraktion im Jahre 1885 einbrachte, finden wir einen Vorschlag auf Errichtung von Arbeiterkammern, der eine aus Unternehmern und Arbeitern gemischte Kammer wünscht. Sie soll zur Hälfte von den grossjährigen Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden, und zwar wählt jede Klasse für sich auf Grund des gleichen, direkten und geheimen Stimmrechts. Die Zahl der Mitglieder soll 36 nicht überschreiten und nicht unter 24 zurückbleiben. Jede Klasse wählt ihre Vertreter gesondert. Das Mandat dauert 2 Jahre. In den Wahlausschüssen müssen Hilfspersonen und Unternehmer gleich stark vertreten sein.

Wir erinnern hier nochmals daran, dass bei den preussischen Gewerberäten vom Jahre 1849, die wir früher besprochen haben, der Gedanke einer gemeinsamen Interessenvertretung von Unternehmern und Arbeitern verwirklicht war.

Und in der That muss man gestehen, dass der Gedanke einer solchen, die beiderseitigen Interessen umspannenden Organisation sich sehr wohl verteidigen lässt. Es ist anzunehmen, dass in Ländern, wo die beiden Klassen der Unternehmer und Arbeiter ihre verschiedenen Interessen als berechtigt anerkennen und auf Grund dieser Anerkennung an gegenseitige Unterhandlungen gewöhnt sind (wie z. B. in

England), solche gemeinschaftlichen Wirtschaftskammern durch ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlüsse für die sozialpolitische Gesetzgebung von der grössten Bedeutung werden könnten. Sie vermöchten nämlich der Regierung die Richtung ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik zu geben und auf diese Weise zu einer im Interesse des sozialen Friedens geleiteten Politik in hohem Masse beizutragen. Wenn dagegen Arbeiter und Unternehmer getrennt tagen, sich nicht gemeinsam beraten und gemeinsame Beschlüsse fassen können, so wird der Kampf in den Parlamenten, in der Presse und im wirtschaftlichen Leben viel heftigere Formen annehmen; und die Regierung wird meist in die schlimme Lage kommen zwischen entgegengesetzten Wünschen und Gutachten wählen zu müssen. Es scheint uns in der That, dass, sozialpolitische Schulung und Einsicht in den beteiligten Kreisen vorausgesetzt, wenigstens die eine Seite der Wirtschaftskammern: die Vertretung der Interessen gegenüber dem Staate, besser zur Geltung käme als beim Bestehen getrennter Organisationen.

Nichts destoweniger glauben wir, dass vorläufig *getrennte* Kammern besser funktionieren werden als gemeinschaftliche. Denn erstens ist eben von jener sozialpolitischen Einsicht bei uns noch sehr wenig wahrzunehmen, welche die unumgängliche Voraussetzung einer solch gemeinsamen Arbeit sein muss. Erst vom Verlauf der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung dürfen wir erwarten, dass sie sich herausbilden, und dass auf ihr weiter gebaut werden kann. Es würde sich ferner sofort die schwierige Frage erheben, in welchem Verhältnis die beiden Gruppen zur Vertretung gelangen sollten. Würde die eine oder andere bevorzugt, so hiesse das nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch dem eigentlichem Zweck einer solchen Organisation zuwider handeln, indem dadurch der Majorisierung der einen durch die andere direkt Vorschub geleistet würde. Es ist aber anzunehmen, dass bei einer gleichen Vertretung die Verhandlungen der Kammer zu endlosen Streitigkeiten ohne ein gedeihliches Ergebnis führen würden. Während heute die Handelskammern wenigstens im Interesse des Handels und der Grossindustrie vortrefflich funktionieren, bekämen wir dann Institutionen, von denen weder die Arbeiter noch die Unternehmer befriedigende Resultate zu erwarten hätten. Die Thätigkeit dieser Kammern wäre in zahlreichen Fällen schlechterdings gelähmt, und die Regierung wäre nach wie vor genötigt, die Politik, die sie befolgen will, nach eigenem Gutdünken zu bestimmen. Gerade die, bei den heutigen Verhältnissen nur all zu wohl begründete Furcht, es möchten solche gemeinsamen Kammern durch unfrucht-

bare Kämpfe an einer gedeihlichen Wirksamkeit gehindert werden, war es, die den Abgeordneten v. Plener, wie er mehrfach hervorhob, zu seinem früher erwähnten Gesetzesprojekt bestimmte. Dazu kommt noch die weitere Erwägung, dass die Fragen, welche bisher in den der Unternehmerklasse dienenden Wirtschaftskammern zur Verhandlung gekommen sind, für die Arbeiterklasse gar nicht im Vordergrund des Interesses stehen. Ganz zu schweigen von der Gegensätzlichkeit der Interessen, muss doch daran erinnert werden, dass für die Arbeiter zahlreiche Fragen wichtig sind und eine Besprechung und Erörterung verlangen, die ihrer ganzen Natur nach den Unternehmern ferner liegen und umgekehrt. Es entspricht also dem blossen Gesetz der Arbeitsteilung, wenn Industrielle, Kaufleute und sonstige Unternehmer ihre Angelegenheiten selbständig behandeln und ebenso die Arbeiter. Würden, wie dies mehrfach vorgeschlagen worden ist, gemeinschaftliche Kammern errichtet, so würde zu dem die Arbeiterklasse getrennt, teils in den Gewerbe-, teils in den Landwirtschafts-, teils in den Handels-, und teils in den eventuellen Handwerkerkammern vertreten sein; während doch in den meisten Fällen ihre gemeinsamen Interessen mit natürlicher Gewalt zur Organisation in einen gemeinsamen Körper hindrängen. Schliesslich ist auch darauf zu verweisen, dass der grosse Erfolg der italienischen Arbeiterkammern eben auf diesem Princip der Arbeitsteilung beruht. Die italienischen Handelskammern wahren die Interessen der Unternehmer, die Arbeiterkammern die der Arbeiter. Beide Organisationen funktionieren trefflich neben einander und von keiner Seite wird der Wunsch laut, dass die beiden verschiedenen Institute mit ihren ganz verschiedenen Arbeitsgebieten zu einem einheitlichem Gebilde verschmolzen werden möchten. Der blosse Gedanke daran, welche Störungen sich aus einer solchen unnatürlichen Verbindung ergeben müssten, genügt, um solche Verschmelzungsvorschläge definitiv abzulehnen.

3) Es fragt sich nun weiter, ob die Arbeiterkammern aus staatlicher Initiative hervorgehen, oder ob sie lediglich Ausbau privater Organisation sein sollen. Schmoller spricht sich ganz entschieden für letzteres aus.*) Er äussert sich über diese prinzipielle Frage folgendermassen: Eine staatliche, durchgreifende Organisation der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände ist in der Gegenwart nicht zu empfehlen, es fehlt zur Zeit an jedem brauchbarem Vorschlage in dieser Richtung. Es würde eine solche Organisation den heute vorherrschenden

*) Vgl. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, 1877, p. 196.

Sitten und politischen Ideen ebenso widersprechen, als sie in der heutigen Technik und ihrer täglichen Veränderung ausserordentliche Schwierigkeiten finden würde. Auch ist historisch jederzeit eine gesunde und starke Vereinsbewegung der staatlichen Anerkennung derselben und der letzteren wieder die Übertragung öffentlicher, polizeilicher und anderer derartigen Rechte auf die Vereine und damit ihre Umbildung in eigentliche Korporationen und Organe der Selbstverwaltung vorausgegangen. Überall war dies das Ende und nicht der Anfang einer solchen Bewegung. Auch Grätzer, der sich in diesem Punkte Schmoller völlig anschliesst, hält die Zeit der Arbeiterkammern, wenigstens in Deutschland und Österreich für noch nicht gekommen. Er erkennt aber die Wichtigkeit der Organisation der Arbeiter an und empfiehlt daher, die Vereinsthätigkeit derselben mit allen Mitteln zu fördern, alle entgegenstehenden Schranken zu entfernen und für die Zukunft auf diese Weise legislative Massregeln vorzubereiten.

Auch wir stehen nicht an, den Grundgedanken Schmollers für richtig zu erklären. Wir haben früher schon die bemerkenswerte Thatsache erwähnt, dass die ersten Handelskammern freie Schöpfungen der beteiligten Kreise waren. Auch die italienischen Arbeiterkammern, die sich eines so hohen Gedeihens erfreuen, sind nicht durch einen Akt der Gesetzgebung ins Leben gerufen worden, sondern verdanken der thatkräftigen Initiative der italienischen Arbeiterklasse selbst ihren Ursprung. Wir können geradezu sagen, dass fast alle lebensfähigen und kräftigen Organisationen, die zum Schutze der Interessen einer bestimmten Klasse geschaffen wurden, deren freie Schöpfungen sind. Wir verweisen auf die englischen Gewerkvereine (Trade-Unions), auf die englischen, belgischen, schweizerischen, französischen und deutschen Konsumgenossenschaften. (Umgekehrt können wir auf die preussischen Gewerberäte, auf den preussischen Volkswirtschaftsrat, auf die Gewerbekammern verschiedener deutschen Staaten und auf die österreichischen Arbeiterkammern hinweisen: Schöpfungen, die, weil sie von oben herab dekretiert worden sind, ein kümmerliches Dasein fristen oder bloss auf dem Papier existieren.) Und diese Thatsache lässt sich auch sehr leicht erklären. Ob diese Organisationen, vor allem auch die Arbeiterkammern wirklich lebensfähig sind und ihre Aufgabe zu erfüllen im stande sein werden, das hängt von der Fähigkeit der Menschen ab, denen zu dienen sie bestimmt sind. Die Arbeiter müssen die Arbeiterkammern leiten; sie haben darin Sitz und Stimme; sie müssen ihre Vertrauens-

männer ernennen, ihnen liegt es ob, den Arbeitsnachweis zu regeln, als Schiedsrichter zu fungieren oder Schiedsrichter zu ernennen; sie müssen den Geschäftsgang verstehen und kontrollieren; sie haben Mittel und Wege ausfindig zu machen, um ihre Konsumvereine, Produktionsgenossenschaften und Gewerkvereine zu fördern. Wohl und Wehe der ganzen Klasse liegt in ihren Händen. Die hohe Fähigkeit, die zur Erfüllung dieser Pflichten gehört, kann ihnen durch keinen Akt der Gesetzgebung verliehen werden. Es wird also immer das beste Zeichen für eine gedeihliche Zukunft der Arbeiterkammern sein, wenn sie aus der Mitte und den Bedürfnissen der Arbeiterschaft selbst hervorgehen. Das letzte Ziel freilich wird auch für diese freien Organisationen die staatliche Anerkennung sein. Scheint es doch ein Grundgesetz des sozialen Lebens zu sein, dass jede Gesellschaftsschichte, jede Interessengruppe, jede Organisation die Machtstellung, die sie thatsächlich errungen hat, sich auch gesetzlich zu sichern sucht.

Damit soll freilich nicht geleugnet werden, dass auch durch einen Akt der Gesetzgebung Arbeiterkammern geschaffen werden können, ebenso gut wie Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern. Ob das der Fall ist, das wird vor allem abhängen vom Stand der technischen und ökonomischen Entwicklung, vom Höhengrade der politischen, moralischen und intellektuellen Kultur, von der grösseren oder geringeren Reife der Arbeiterklasse, in eigenen Angelegenheiten sich selbst zu bethätigen. In einem Lande, das wirtschaftlich weit entwickelt ist, dessen Arbeiterklasse, geschützt durch freie politische Institutionen, ein kräftiges Associationswesen entwickelt hat, ist die Schaffung von Arbeiterkammern auch von Staatswegen sehr wohl denkbar. Hier sind eben die Voraussetzungen für das Gedeihen solcher Organe gegeben, während in zurückgebliebenen, politisch unfreien, bureaukratisch regierten Ländern, wo die Arbeiter unentwickelt, politisch unselbständig und mangelhaft organisiert sind, wo ihnen jede Bewegungsfreiheit fehlt, Arbeiterkammern undenkbar sind.

Auch die italienischen Arbeiterkammern werden — daran kann kaum gezweifelt werden — danach streben, den Einfluss, den sie im wirtschaftlichen Leben sich erkämpft haben, durch die Gesetzgebung sanktionieren zu lassen. Sie werden dann die vom Gesetz anerkannten Vertretungskörper der Arbeiter sein und noch vielmehr als bisher werden alle Bestrebungen der Arbeiterklasse in ihnen ihr Centrum finden. Sie werden dann auch dem Typus der Wirtschaftskammern, wie wir ihn bisher gefunden haben, sich nähern und auch der Gesetzgebung und Verwaltung gegenüber diejenige Stellung

einnehmen, welche den Handels- und Gewerbekammern in den meisten Ländern schon eingeräumt ist.

4) Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, heute, wo in keinem Lande direkte, auf Schaffung von Arbeiterkammern gerichtete Bestrebungen wahrzunehmen sind, uns in die einzelnen Fragen der Organisation einzulassen und detaillierte Vorschläge machen zu wollen. Dazu sind die Zustände in den einzelnen Ländern viel zu verschieden. In England würden sich Arbeiterkammern vielleicht an die stark entwickelte Gewerkschaftsbewegung anlehnen; in Belgien können sie ihren Ausgangspunkt vielleicht an den mächtigen Genossenschaften nehmen; in Deutschland und Österreich wäre vielleicht an eine staatliche Einführung von Arbeiterkammern zu denken; in Frankreich läge in den Arbeitsbörsen ein fruchtbarer Entwicklungskeim vor und in der Schweiz liesse sich vom Arbeiterbund und vom schweizerischen Arbeitersekretariat aus eine Entwicklung zu Arbeiterkammern denken. Je nach dem verschiedenen Ursprung und nach den Bedürfnissen des Augenblicks, in dem sie entspringen, werden sie eine verschiedene Entwicklung nehmen und in den Formen der Organisation von einander abweichen. Das Ziel aber, welchem die Arbeiterkammern mit Notwendigkeit, wie auch ihr Ausgangspunkt sein möge, zustreben müssen, wird immer das sein, das die italienischen Kammern zu erreichen im Begriffe sind. Sie werden Brennpunkte der gesamten Arbeiterbewegung sein, der Mittelpunkt, in dem die Arbeiter des ganzen Landes durch eigene Organe alle ihre Lebensinteressen verwalten und der politischen Gewalt gegenüber vertreten. Der Umkreis der Funktionen, welche die Arbeiterkammern zu erfüllen haben werden, wird darum kein geringerer sein, als der aller wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen der Lohnarbeiterschaft. Wie nahe die italienischen Arbeiterkammern diesem Ziele schon gerückt sind, ergiebt sich aus der Zusammenstellung der Aufgaben, die sie sich bisher gestellt haben. Wir lassen sie im wesentlichen folgen:

1) Sie sollen der Kristallisationspunkt sein für die gesamte Organisation der Arbeiterschaft und dieselbe durch „freie“ Vereinsthätigkeit mit allen gesetzlichen Mitteln fördern.

2) Sie sollen die Erweckung des Solidaritätsgefühls ermöglichen und damit auch Selbsthilfe durch die Gesellschaftshilfe.

3) Sie setzen für jede Gewerkschaft periodisch Aufstellungen für alle in einem bestimmten Zeitraume auszuführenden Arbeiten seitens des Staates, der Länder, der Transport- und Industrieunternehmungen, der Städte und anderer bedeutenden Arbeitscentren, fest.

4) Auf Grund dieses Nachrichtendienstes sorgen sie für

eine rechtzeitig und thunlichst gleichmässige Aufteilung der Bestellungen, damit die in Verwendung stehenden Arbeitskräfte kontinuierlich in Anspruch genommen werden.

5) Ferner bemühen sie sich, durch Arbeitsnachweis und Arbeitsvermittlung, welche für die Mitglieder jeder Sektion kostenlos sind, einen Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Nachfrage herzustellen.

6) Auch die Versorgung der Arbeitslosen mit möglichst beruflicher Arbeit liegt ihnen ob.

7) Zur Erleichterung dieser Aufgaben werden die gemachten Erfahrungen und eingegangenen Nachrichten, sowie die statistischen Aufzeichnungen über Arbeits- und Arbeiterverhältnisse öffentlich bekannt gemacht.

8) Sie übernehmen die Regelung und Überwachung der Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge, sowie diejenige der Frauen- und Kinderarbeit und suchen die Anstellung der aus der Haft Entlassenen und deren Rehabilitierung zu ermöglichen.

9) Sie regen die Gründung von Berufsverbänden für alle Gewerbe an, welche sie bei der Aufstellung und Anwendung von Lohntarifen unterstützen.

10) Desgleichen werden aus ihrer Mitte die Schiedsgerichte für Streitfragen betreffs Arbeitszeit und Lohn festgesetzt und sind diese Entscheide inappellabel.

11) Ihnen steht die Überwachung des Normalarbeitstages und Lohnes zu, eventuell auch die der Ausführung der bereits erlassenen Arbeiterschutzgesetze.

12) Sie unterstützen die Entwicklung der Konsum-, Produktiv- und Kreditgenossenschaften.

13) Sie suchen nach Möglichkeit Fachkurse für jedes Gewerbe einzurichten.

14) Sie geben die Initiative zur Hebung der intellektuellen, moralischen und technischen Fähigkeiten aller Lohnarbeiter durch Errichtung von Bibliotheken, Vorträgen, Gesamtkursen u. s. w.

15) Die Arbeiterkammern suchen durch Herausgabe eines periodisch erscheinenden, eigenen Organs und jährlicher Berichte, die in bestimmten Zeiträumen zu umfassenderen zusammengelegt werden, die Fühlung und Verbindung unter sich aufrecht zu erhalten.

Dem Staate aber fällt in dieser ganzen Bewegung die wichtige Aufgabe zu, alle Schranken, die einem gesunden, kräftigen Associationswesen entgegenstehen, zu beseitigen und alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um in den Lebensbedingungen der Arbeiterklasse jene Voraussetzungen zu schaffen, welche das unerlässliche Fundament jeder kräftigen Arbeiterorganisation sind.

Anhang I.

Der Präsident der Republik Frankreich.

Nach Einsicht des Berichtes des Ministers des Handels, der Industrie, der Posten und des Telegraphen.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Gewerkschaftsgenossenschaften (syndicats professionnels).

Auf Grund der Verordnung des Staatsrates vom 28. Dez. 1889, welche die öffentliche Nützlichkeit der Errichtung einer Arbeitsbörse in Paris erklärt hat, und besonders auf Grund des Artikels 2 dieser Verordnung, welcher bestimmt, dass durch die Regierung später über die Organisation besagter Börse verfügt werde, beschliesst:

Artikel 1. Die Arbeitsbörse von Paris, sowie ihre Filialen haben den Zweck, den auf die Hausarbeit sich beziehenden Verkehr*) (resp. Arbeitsausgleich) mittelst Arbeitsanstellungsbureaus, öffentlichen Arbeitsanwerbebureaus und durch Veröffentlichung aller interessierenden Berichte, Erkundigungen, zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeit zu erleichtern.

Sie ist den, den Arbeitersyndikaten zur Verfügung gestellten Bureaus und Versammlungssälen einverleibt.

Artikel 2. Die Gewerkschaftssyndikate der Arbeiter und Angestellten, welche gesetzlich errichtet sind und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1884 funktionieren, werden zugelassen, ein Lokal in der Arbeitsbörse einzunehmen und können hier ein unentgeltliches Nachweisbureau für die Mitglieder ihrer Profession errichten.

Artikel 3. Die Syndikate richten ihre Zulassungsgesuche in die Lokale der Börse an den Seinepräfekt, welcher aber die Zulassung nach den Dispositionen des durch den Gemeinde-

*) Vgl. Transactions.

rat beschlossenen Generalreglements, gemäss Artikel 9 dieser Verordnung, beschliesst.

Diese Gesuche müssen enthalten: die Verpflichtung von seiten der Syndikate, sich den Dekreten und Vorschriften, welche die Börse leiten, zu unterziehen.

Artikel 4. Die zur Börse zugelassenen Syndikate verwalten sich frei und treffen solche Einrichtungen, welche ihnen als nützlich für alles, was die Organisation ihrer Bureaus, ihre Vereinigungen oder Versammlungen, ihren unentgeltlichen Placierungsdienst betrifft, erscheinen.

Artikel 5. Der Arbeitsnachweissaal in den Gebäuden der Börse errichtet, ist für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Angestellte jedes Gewerkes, ob syndiciert oder nicht, freigestellt. Gewöhnlich hat jedermann, welcher Angebot von resp. Nachfrage nach Arbeit zu machen hat, daselbst freien Zutritt.

Artikel 6. Die Stadt Paris hat das Recht, in der Börse ein städtisches Centralbureau für unentgeltliche Stellenvermittlung, sowie ein Bureau für Arbeitsstatistik einzurichten und einen Jahresbericht und Bulletin über alle Erkundigungen und Nachrichten, welche die Arbeit oder Stellenvermittlung für Arbeit betreffen, zu veröffentlichen.

Die Stadt Paris kann gleicherweise auch in der Börse eine Bibliothek eröffnen und Kurse und Konferenzen darin abhalten.

Diese Dienste sind öffentlich; die Arbeiter, organisiert oder nicht, haben freien Zutritt in die städtischen, statistischen Bureaus und der Stellenvermittlung, die Bibliothekssäle, die Kurse und die Konferenzen.

Artikel 7. Die Dienstleistungen der Arbeitsbörse, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, werden durch den Seinepräfekt, entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates von Paris, verwaltet.

Der Präfekt ernennt alle Verwaltungsbeamten. Er führt die Aufsicht über die Anstalt. Er sichert die Bezahlung, die Kontrolle und die Liquidationsausgaben auf Grund der im Budget der Stadt Paris vorgesehenen Kredite.

Artikel 8. Ein Generalreglement, vom Gemeinderat der Stadt Paris beschlossen, verfügt, den Dispositionen des gegenwärtigen Dekrets entsprechend, über die innere Verwaltung der Börse und über alle die Massregeln, welche zu ihrem richtigen Gange beitragen.

Artikel 9. Der grosse Saal der Börse soll für die berufsgenossenschaftlichen und gewerkschaftlichen Versammlungen dienen, indem er zum ausschliesslichen Zweck das Studium und

die Verteidigung der berufsgenossenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter hat.

Dieser Saal kann gleicherweise auch für die, die Arbeit angehende Ceremonien verwendet werden.

Artikel 10. Eine Beratungskommission der Arbeitsbörse von Paris wird eingesetzt.

Diese Kommission ist zusammengesetzt aus 20 Mitgliedern: 10 Mitglieder als Delegierte der zur Börse zugelassenen Syndikate; 6 Mitglieder des Gemeinderates von Paris, von der Versammlung des Gemeinderates ernannt: zwei Repräsentanten der Seine-Präfektur, durch den Präfekten ernannt; zwei Repräsentanten des Arbeitsdepartement, durch den Handelsminister bezeichnet.

Die Kommission kann durch Beschluss des Ministers des Handels und der Industrie aufgehoben werden.

Artikel 11. Die Beratungskommission der Börse giebt ihre Ansicht kund über alle den Betrieb und die innere Verwaltung der Börse betreffenden Fragen, welche ihr von dem Seine-Präfekten unterbreitet werden.

Sie kann die Initiative ergreifen zu Meinungsäusserungen, welche sie dem Seine-Präfekten überantwortet, der sie seinerseits dem Gemeinderate mitteilt:

über die Zulassung und den Ausschluss von Syndikaten (Gewerksgenossenschaften);

über die Verteilung der Lokale;

über die aufzustellende Reihenfolge der Vergebung der Versammlungssäle;

über die Veröffentlichung des Jahresberichtes und des Bulletins der Börse;

über die Klagen und Reklamationen derjenigen Personen, welche zur Arbeitsbörse Zutritt haben.

Sie stellt alljährlich den voraussichtlichen Ausgabeetat der Arbeitsbörse für die kommende Dienstzeit auf und legt einen Bericht über den Betrieb und die materielle Lage des Institutes vor.

Artikel 12. Der Minister des Handels, des Verkehrs, der Posten und Telegraphen wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets betraut, welches im Journal officiell veröffentlicht und dem Bulletin des lois (Gesetzessammlung) einverleibt werden soll.

Gegeben Paris, 7. Dezember 1895.

Felix Faure.

Der Gemeinderat der Stadt Paris 1896.

Beschlüsse der Sitzung vom 6. Januar 1896.

Inhalt:

1896. C. 1. — Beschluss, die Ernennung der Beamten der Arbeiterbörse betreffend. | 1895. 2772. Reglement (Statuten) der Arbeiterbörse.

1896. C. 1. — Beschluss, die Wahl der Beamten der Arbeiterbörse betreffend (Referent: M. Champoudry).

Der Rat, auf den Bericht seiner Arbeitskommission, beschliesst:

Der Bibliothekar und der Hausmeister der Arbeitsbörse werden durch den Seinepräfekt auf Grund einer Liste ernannt, welche von der Arbeitskommission des Gemeinderates vorgelegt wird und die für jeden Angestellten drei Namen enthält.

Anhang II.

Antrag der Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz.

Das hohe Haus wolle den beiliegenden drei Gesetzentwürfen über die Errichtung von Arbeiterkammern und deren Wahl in die Reichsvertretung seine Zustimmung erteilen und dieselben zur Vorberatung einem Ausschusse von 24 Mitgliedern zuweisen.

Wien, 5. Oktober 1886.

E. Plener. Dr. Exner. Carl Wrabetz.

1. Gesetz vom . . . . . über die Errichtung und Organisation der Arbeiterkammern.

Wirksam für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung, Standort und Umfang.

§ 1. Zur Vertretung der Interessen des Arbeiterstandes haben Arbeiterkammern für jeden der nachfolgend aufgeführten Handelskammerbezirke zu bestehen, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Lerben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovingen,

Triest, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Prag, Budweis, Pilsen, Reichenberg, Eger, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz.

Die Änderungen im Umfange dieser Kammerbezirke, sowie die Errichtung neuer Arbeiterkammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.

§ 2. A. Die Arbeiterkammern haben als beratende Körper im allgemeinen die Bestimmung:

a) Wünsche und Vorschläge über alle Arbeiterangelegenheiten in Beratung zu nehmen;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Arbeiterstandes, sowohl auf erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntnis der Behörden zu bringen;

c) auf Aufforderung der Regierung Gutachten über Gesetzentwürfe und über Errichtung öffentlicher Anstalten, welche die Arbeiterinteressen berühren, abzugeben.

B. Ausserdem haben die Arbeiterkammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen:

a) sie führen fortlaufende Nachweisungen über die zur Gewerbestatistik erforderlichen Daten, sofern sie sich auf den Arbeiterstand beziehen;

b) sie haben jedes Jahr bis längstens Ende Juni einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden, in welchem die Wahrnehmung über die Lage der Arbeiter ihres Bezirkes, Lohnverhältnisse, die Wirkung legislativer und administrativer Massregeln auf den Arbeiterstand, über die Einrichtungen zur Förderung des Arbeiterstandes, namentlich über die fachlichen Bildungsanstalten und über den Erfolg der Vorkehrungen für die Fabrikhygiene und den Schutz der Arbeiter gegen körperliche Verletzungen u. s. w. im abgelaufenen Jahre dargestellt sind. Diesem Berichte können auch Wünsche und Anträge beigefügt werden.

Auch können Arbeiterkammern zur Nominierung von Delegierten für zu errichtende Schiedsgerichte (Einigungsämter) berufen werden.

Verhältnis zu Staatsbehörden und Korporationen.

§ 3. Die Arbeiterkammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister und vollziehen dessen Anordnungen in

den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten; sie haben aber auch den übrigen Ministerien und sonstigen Behörden, den Gemeindevorständen, sowie den Handels- und Gewerbekammern und Gewerbegenossenschaften ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschten Auskünfte innerhalb des Wirkungskreises der Kammer zu erstatten.

Ebenso können sich die Arbeiterkammern an die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden, die Handels- und Gewerbekammern und die Genossenschaften des Arbeiterkammerbezirkes um Erteilung von zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünften wenden.

II. Hauptstück.

§ 4. Die Arbeiterkammern bestehen aus mindestens 12 und höchstens 36 Mitgliedern, von denen eine bestimmte Anzahl im Standorte der Kammer wohnhaft sein muss.

Ausserdem sind für den Fall der Ablehnung der Wahl oder der dauernden Verhinderung der Mitglieder oder für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern Ersatzmänner in der Anzahl von einem Drittel der Mitglieder zu wählen.

Der Handelsminister bestimmt vor der ersten Wahl für die einzelnen Arbeiterkammern die Verhältniszahl jener Mitglieder, welche im Standorte der Kammer wohnhaft sein müssen. Für die Folge wird dieses Verhältnis vom Handelsminister nach Anhörung der Arbeiterkammern festgesetzt. Der Kammer steht es frei, in der hier aufgeführten Beziehung zu jeder Zeit Abänderungsanträge zu stellen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Handelsministers. Der Handelsminister kann eine Einteilung der Arbeiterkammern in Sektionen für Fabriks-, gewerbliche Hilfs- und Bergbauarbeiter anordnen.

Mitglieder.

§ 5. Die Mitglieder der Arbeiterkammern haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen.

Berufung.

§ 6. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch direkte Wahl. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder

mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so rücken die Ersatzmänner auf die erledigten Stellen nach. Sollte jedoch auch nach Einberufung der Ersatzmänner die Zahl dieser unbesetzten Stellen ein Drittel der gesamten Mitgliederzahl einer Arbeiterkammer erreichen, so ist eine Ersatzwahl auszuschreiben.

Aktives und passives Wahlrecht und Wahlverfahren.

§ 7. Sämtliche Arbeiter männlichen Geschlechtes, welche
a) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
b) österreichische Staatsbürger,
c) des Lesens und Schreibens kundig sind,
d) in dem Bezirke der Arbeiterkammer seit mindestens zwei Jahren in Arbeit stehen und
e) einer der im Gesetze vom . . . R. G. Bl. Nr. . . . über die Krankenversicherung der Arbeiter § 10 angeführten Kategorien von Krankenkassen, welche in dem Kammerbezirke ihren Sitz haben, als Mitglieder angehören.

sind wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:

1) alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausschliesst, solange diese Ausschliessung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Wahlberechtigung ausschliesst, in gerichtlicher Untersuchung und diejenigen, welche sich in der Untersuchungs- und Strafhaft befinden.

2) Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist.

3) Personen, welche wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Solche Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht weder selbst, noch durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Das passive Wahlrecht in den Arbeiterkammern geniessen nur jene für dieselbe Kammer aktiv wahlberechtigten Personen, welche wenigstens 30 Jahre alt sind.

Die Durchführung der Wahlhandlung obliegt der politischen Landesbehörde. Die Wählerlisten sind auf Grund der Mitgliederverzeichnisse der oben angeführten Krankenkassen anzufertigen.

Die Wahl geschieht ausschliesslich durch Stimmzettel, welche von der Behörde ausgefolgt, und welche der Wahlkommission entweder persönlich überreicht oder nach eigen-

händiger Unterfertigung durch die k. k. Post eingesendet werden. Die Zustellung und Einsendung der Stimmzettel erfolgt portofrei.

Die Wahlkommission besteht: aus einem von der politischen Verwaltungsbehörde delegierten Beamten, berufenen Mitgliedern aus der Gemeindevertretung am Sitze der Arbeiterkammer, und endlich einer gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeiterstandes, welche die Arbeiterkammer designiert.

Wenn aus irgend welchem Grunde immer eine solche Designierung von Vertrauensmännern durch die Arbeiterkammern nicht erfolgt, so hat der delegierte Beamte diese Vertreter des Arbeiterstandes zu wählen (ernennen).

Als gewählt gelten diejenigen, welche die relative Majorität der abgegebenen Stimmen für sich haben.

Ist die Wahl bei zwei oder mehreren Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl wegen Stimmengleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

Die näheren Bestimmungen über das Wahl- und Reklamationsverfahren werden durch die im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnungen festgesetzt, welche auch für den Fall der Einteilung der Arbeiterkammern in Sektionen für die sektionsweise Vornahme der Wahl vorzusorgen haben.

Nach Durchführung des Wahlaktes und nach Erledigung der eingelangten Reklamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die Konstituierung der Arbeiterkammern zu veranlassen. (§ 10.)

Anzeige der Wahlen. Wahlannahme.

§ 8. Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlkommission verständigt. Ist binnen 14 Tagen vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, vom Gewählten eine Erklärung der Annahme der Wahl bei der Wahlkommission nicht eingelangt, so gilt die Wahl als abgelehnt.

Die gewählten Mitglieder sind von der Wahlkommission im Wege der politischen Verwaltungsbehörde dem Handelsminister bekannt zu geben.

Suspendierung. Ausschliessung.

§ 9. Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§ 7), so hat dies den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

Mitglieder, welche wegen einer die Ausschliessung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung (§ 7) in Untersuchung gezogen werden, dann jene, welche in Konkurs verfallen, bleiben während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Verhandlung suspendiert.

Ein Mitglied kann wegen auffallender Vernachlässigung seiner Pflichten durch Kammerbeschluss zum Austritte verhalten werden. Für diesen Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammer gestimmt haben.

Inwiefern ein Mandat bei andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, als erloschen angesehen werden kann, bestimmt die Geschäftsordnung.

Eröffnung. Konstituierung.

§. 10. Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Konstituierung neu gewählter Kammern.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergiebt.

III. Hauptstück.

Die Geschäftsführung.

Obmann und Obmann-Stellvertreter.

§ 11. Jede Arbeiterkammer wählt nach ihrer Konstituierung und in der Folge immer in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres aus ihrer Mitte mittelst Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter.

Beide Vorsteher können wieder gewählt werden.

Für den Fall, als der Obmann und der Obmann-Stellvertreter der Vorstehung verhindert sein sollten, wählt die Kammer einen provisorischen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

Die Wahl der ständigen Vorsteher, wie auch deren Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministers. Die Vorsteher fungieren solange, bis die Bestätigung der Neuwahl oder der Wiederwahl von Seiten des Handelsministers erfolgt ist.

Sekretär und Hilfspersonale.

§ 12. Zur Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte ernennt jede Arbeiterkammer ausserhalb des Kreises

ihrer Mitglieder einen besoldeten Sekretär und das erforderliche Hilfspersonal (§ 13). Diese Funktionäre bedürfen der Bestätigung der Regierung. Der Sekretär und das Hilfspersonal empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Obmann.

Rechte und Obliegenheiten des Obmannes.

Der Obmann allein ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er bestimmt die Beratungsgegenstände der Sitzungen, sowie deren Reihenfolge. Er ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung (§ 19), sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt er diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung irgend eines Kammmerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er denselben sistieren, muss jedoch den Gegenstand entweder sofort oder nach wiederholter Beratung in der Kammer dem Handelsminister vorlegen. Er fertigt alle Erlasse und Mitteilungen unter Mitzeichnung des Sekretärs aus.

In allen Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit des Obmannes gehen dessen Rechte und Obliegenheiten an den Obmann-Stellvertreter, und wenn auch letzterer verhindert oder abwesend sein sollte, an den provisorischen Vorsitzenden (§ 11) über.

Obliegenheiten der Mitglieder.

§ 14. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen zugewiesenen Berichterstattungen auszuarbeiten, Wahlen in Ausschüsse anzunehmen.

Sitzungen.

§ 15. Die Sitzungen der Kammer sind ordentliche und ausserordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen finden, falls Beratungsgegenstände vorliegen, jeden Monat wenigstens einmal, die ausserordentlichen entweder über Aufforderung des Handelsministers oder des Kammerobmanns oder über Begehren von mindestens einem Drittteile der Mitglieder statt. In der Regel ist bei den Sitzungen die Beratung auf das Programm zu beschränken, welches der Obmann den Mitgliedern einige Tage vor der Sitzung zufertigt, durch Beschluss der Kammer als dringlich erkannte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

Über die Beratungen jeder Sitzung ist ein Protokoll mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden auf-

zunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben oder demselben schriftlich beizulegen.

Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge oder Mitteilungen der Behörden und die Beratungen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde; dann Beratungen über solche Angelegenheiten, für welche die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung begehrt.

Beschlüsse.

§ 16. Zu einem giltigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar nach absoluter Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei gleich geteilten Stimmen aus, und es wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher er beigetreten ist.

Geschäftsordnung.

Jede Arbeiterkammer kann Ausschüsse zur Vorberatung und Berichterstattung an das Plenum der Versammlung wählen.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche sich jede Kammer auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschluss festgesetzt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorlegt.

Landesfürstlicher Kommissär.

§ 18. Der Handelsminister ernennt einen Kommissär, welcher den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Beschlüsse, welche den gesetzlichen Wirkungskreis der Kammer überschreiten oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, sind von demselben zu sistieren.

IV. Hauptstück.

Kostenaufwand.

Kostenvoranschlag, Bedeckung, Rechnungslegung.

§ 19. Über den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Arbeiterkammer alljährlich einen Voranschlag und legt

ihn im Wege der politischen Landesbehörde längstens bis Ende September dem Handelsminister zur Genehmigung vor.

Die mit der Geschäftsführung der Arbeiterkammern verbundenen Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten.

Jede Arbeiterkammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben, legt jährlich längstens bis Ende März den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr dem Handelsminister vor.

V. Hauptstück.

Auflösung der Kammern.

Die Arbeiterkammern können durch Verfügung des Handelsministers aufgelöst werden; sie sind aber jedenfalls dann aufzulösen, sobald zwei Dritteile ihrer Mitglieder oder der Ersatzmänner durch den Austritt ausgeschieden sind.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen.

§ 21. Der Handelsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

---

2. Gesetz vom . . . . . .

wodurch eine Zusatzbestimmung zum Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Bl. Nr. 40, über die Reichsvertretung getroffen wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. In der durch das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, festgestellten Anzahl von 353 Abgeordneten kommen neue Abgeordnete für die durch das Gesetz vom ..... errichteten Arbeiterkammern hinzu, und zwar hat die Arbeiterkammer von Wien einen, und haben die Arbeiterkammern von Linz und Salzburg zusammen einen,

von Graz, Lerben, Klagenfurt und Laibach zusammen einen,
„ Innsbruck, Bozen, Roveredo und Feldkirch zusammen einen,
„ Görz, Rovigno und Triest zusammen einen,
„ Prag, Budweis und Pilsen zusammen einen,
„ Reichenberg und Eger zusammen einen,
„ Brünn, Olmütz und Troppau zusammen einen,
„ Krakau, Lemberg, Brody und Czernowitz zusammen einen Abgeordneten zu wählen.

Artikel 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

---

3. Gesetz vom . . . . . .

wodurch Zusatzbestimmungen zur Reichsratswahlordnung, Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten der Arbeiterkammern bildet die Arbeiterkammer von Wien einen Wahlkörper und bilden jene Arbeiterkammern, welche nach der im Zusatzgesetz zum Gesetz über die Reichsvertretung vom ..... enthaltenen Verteilung zusammen einen Abgeordneten wählen, einen Wahlkörper.

§ 2. Die Wahl hat an dem Standorte jeder einzelnen Kammer zu geschehen. Für die zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zusammengelegten Arbeiterkammern werden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen folgende Hauptwahlorte bestimmt.

Für die Arbeiterkammern von Linz und Salzburg in Linz;
für die Arbeiterkammern von Graz, Lerben, Klagenfurt, Laibach in Graz;
für die Arbeiterkammern von Görz, Rovigno, Triest in Triest;
für die Arbeiterkammern von Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch in Innsbruck;
für die Arbeiterkammern von Prag, Budweis, Pilsen in Prag;
für die Arbeiterkammern von Reichenberg, Eger in Reichenberg;
. . . . von Brünn, Olmütz, Troppau in Brünn;
. . . . von Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz in Lemberg.

§. 3. Bei allgemeinen Wahlen hat die Abgeordnetenwahl der Arbeiterkammern in der Regel am Tage nach jener der Handels- und Gewerbekammern zu geschehen.

§ 4. Das Verzeichnis der Mitglieder der Arbeiterkammern bildet die Wählerliste.

§ 5. Wählbar als Reichsratsabgeordnete sind solche Mitglieder von Arbeiterkammern, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht nach § 20 der Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§ 6. Zum Vollzuge der Wahl sind den Mitgliedern der Arbeiterkammern zugleich mit Legitimationskarten Stimmzettel mit dem Amtssiegel der Landesbehörde zu erfolgen, die mit der Bemerkung versehen sein müssen, dass jeder andere nicht

behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungesetzlich behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der Landesbehörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär verabfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

§ 7. Die Arbeiterkammern vollziehen die Wahl in Gegenwart des für den Wahlakt vom Landeschef bestimmten Wahlkommissärs, jede in einer Versammlung der Wahlberechtigten Mitglieder mittelst Stimmzettel nach den über die Geschäftsführung dieser Kammern bestehenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist vom Sekretär der Arbeiterkammern zu führen und samt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlkommissär zu übergeben.

Dieser hat nach § 51 der Reichsratswahlordnung für die Arbeiterkammer von Wien den Wahlakt an den Landeschef für Nieder-Österreich zu übergeben.

Für die Wahlen der übrigen Arbeiterkammern sind die Wahlakten der einzelnen, zu einem Wahlkörper vereinigten Arbeiterkammern an die Landesbehörde des betreffenden Hauptwahlortes, beziehungsweise an die Bezirkshauptmannschaft von Reichenberg einzusenden.

Diese Behörden haben nach § 52 der Reichsratswahlordnung das Gesamtergebnis aller zusammen gehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen, wobei für die Stimmenzählung und die erforderlichenfalls einzuleitende engere Wahl, sowie für die etwaige Entscheidung durch das Los die Bestimmungen der § 49 und 50 der Reichsratswahlordnung zu gelten haben, welche überhaupt für diese Abgeordnetenwahlen sinngemäss Anwendung findet.

§ 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Anhang II.

Subkomitee-Referentenentwurf.

Gesetz vom . . . . . über die Errichtung und Organisierung der Arbeiterkammern.

Wirksam für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung, Standort und Umfang.

§ 1. Zur Vertretung der Interessen des Arbeiterstandes wird je eine Arbeiterkammer für jeden der nachfolgend aufgeführten Handelskammerbezirke errichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Prag, Budweis, Pilsen, Reichenberg, Eger, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz, Zara, Spalato, Ragusa.

Die Änderungen im Umfange dieser Kammerbezirke, sowie die Errichtung neuer Arbeiterkammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

§ 2. A. Die Arbeiterkammern haben als beratende Körper im allgemeinen die Bestimmung:

a) Wünsche und Vorschläge über Angelegenheiten jener Erwerbszweige, welchen die Arbeiter des Bezirkes angehören, und insbesondere über alle Arbeiterangelegenheiten in Beratung zu ziehen;

b) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge darüber sowohl zufolge erhaltener Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden als auch aus eigener Initiative zur Kenntnis der Behörden zu bringen;

c) über Aufforderung der Regierung Gutachten über Gesetzentwürfe und über Errichtung öffentlicher Anstalten, welche die Arbeiterinteressen berühren, abzugeben;

d) sie haben schliesslich das Recht, die Handels- und Gewerbekammern ihrer Bezirke zu gemeinsamen Beratungen über Gegenstände von gemeinsamen Interesse einzuladen.

B. Ausserdem haben die Arbeiterkammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen:

a) sie führen fortlaufende Nachweisungen über die zur Gewerbestatistik erforderlichen Daten, sofern sie sich auf den Arbeiterstand beziehen;

b) sie haben jedes Jahr bis längstens Ende Juni einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden, in welchem die Wahrnehmung über die Lage der Arbeiter ihres Bezirkes, Lohnverhältnisse, die Wirkung legislativer und administrativer Massregeln auf den Arbeiterstand, über die Einrichtungen zur Förderung des Arbeiterstandes, namentlich über die fachlichen Bildungsanstalten und über den Erfolg der Vorkehrungen für die Fabrikshygiene und den Schutz

der Arbeiter gegen körperliche Verletzungen u. s. w. im abgelaufenen Jahre dargestellt sind. Diesem Berichte können auch Wünsche und Anträge beigefügt werden.

Verhältnis zu Staatsbehörden und Korporationen.

§ 3. Die Arbeiterkammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister und vollziehen dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten; sie haben aber auch den übrigen Ministerien und sonstigen Behörden, den Gemeindevorständen, sowie den Handels- und Gewerbekammern und Gewerbegenossenschaften ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschten Auskünfte innerhalb des Wirkungskreises der Kammer zu erstatten.

Ebenso können sich die Arbeiterkammern an die Landesfürstlichen und die Gemeindebehörden, die Handels- und Gewerbekammern und die Genossenschaften des Arbeiterkammerbezirkes um Erteilung von, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünften wenden.

II. Hauptstück.

§ 4. Die Arbeiterkammern zerfallen in einzelne, nach Berufskategorien zu bildende Sektionen, deren Zahl und Zusammensetzung von dem Handelsminister im Verordnungswege festgesetzt wird.

Die Arbeiterkammern bestehen aus mindestens 12 und aus höchstens 36 Mitgliedern, von denen eine bestimmte Anzahl im Standorte der Kammer wohnhaft sein muss.

Ausserdem sind für den Fall der Ablehnung der Wahl oder der dauernden Verhinderung der Mitglieder oder für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern Ersatzmänner in der halben Anzahl der auf eine jede Sektion entfallenden Mitglieder zu wählen.

Der Handelsminister bestimmt vor der ersten Wahl für die einzelnen Arbeiterkammern die Anzahl der Mitglieder, welche im Standorte der Kammer wohnhaft sein müssen. Für die Folge wird dieses Verhältnis vom Handelsminister nach Anhörung der Arbeiterkammern festgesetzt. Der Kammer steht es frei, in der hier aufgeführten Beziehung zu jeder Zeit Abänderungsanträge zu stellen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Handelsministers.

Mitglieder.

§ 5. Die Mitglieder der Arbeiterkammern erhalten Tagegelder für den Besuch der Sitzungen und die auswärtigen

Mitglieder ausserdem eine Reisekostenvergütung. Das Ausmass des Tagegeldes und der Reisekostenvergütung wird vom Handelsminister bestimmt.

Berufung.

§ 6. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch direkte Wahl in die einzelnen Sektionen der Arbeiterkammer. Zu diesem Behufe sind aus der Gesamtzahl der nach § 7 dieses Gesetzes Wahlberechtigten nach deren Berufskategorieen ebenso viele Wahlkörper zu bilden, als die betreffende Arbeiterkammer Sektionen enthält.

Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf von 3 Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so rücken die Ersatzmänner auf die erledigten Stellen nach. Sollte jedoch auch nach Einberufung der Ersatzmänner die Zahl dieser unbesetzten Stellen ein Drittel der gesamten Mitgliederzahl einer Arbeiterkammer erreichen, so ist eine Ersatzwahl auszuschreiben.

Aktives und passives Wahlrecht und Wahlverfahren.

Sämtliche Arbeiter männlichen Geschlechts, welche

a) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
b) österreichische Staatsbürger sind,
c) seit mindestens zwei Jahren im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Arbeit stehen und
d) einer der im Gesetze vom . . . R. G. Bl. Nr. . . . über die Krankenversicherung der Arbeiter § 10 angeführten Kategorien von Krankenkassen, welche in dem Kammerbezirke ihren Sitz haben, als Mitglieder angehören,

sind wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:

1) alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausschliesst, solange diese Ausschliessung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Wahlberechtigung ausschliesst, in gerichtlicher Untersuchung, und diejenigen, welche sich in der Untersuchungs- oder Strafhaft befinden;

2) diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist;

3) Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht weder selbst, noch durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Das passive Wahlrecht in die Arbeiterkammer geniessen nur jene für dieselbe Kammer aktiv wahlberechtigten Personen, welche wenigstens 30 Jahre alt sind, jener Sektion angehören, für welche die Wahl erfolgt und mindestens seit 4 Jahren das aktive Wahlrecht besitzen.

Die Einleitung der Wahlhandlung obliegt der politischen Landesbehörde. Die Wählerlisten sind auf Grund der oben angeführten Krankenkassen nach Berufskategorien anzufertigen.

Die Wahl geschieht ausschliesslich durch Stimmzettel, welche von der Behörde ausgefolgt, und welche der Wahlkommission entweder persönlich überreicht oder nach eigenhändiger Unterschrift durch die k. k. Post eingesendet werden. Die Zustellung und Einsendung der Stimmzettel erfolgt portofrei.

Die Wahlkommission wird von der politischen Landesbehörde bestellt und besteht: aus einem von derselben delegierten Beamten als Vorsitzenden, aus von der Regierung delegierten Mitgliedern der Gemeindevertretung am Sitze der Arbeiterkammer, und endlich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeiterstandes, welche für die erste Wahl die politische Landesbehörde, in Zukunft die Arbeiterkammer selbst designiert.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die relative Majorität der abgegebenen Stimmen für sich haben.

Ist die Wahl bei zwei oder mehreren Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl wegen Stimmengleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

Die näheren Bestimmungen über das Wahl- und Reklamationsverfahren werden durch die im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnungen festgesetzt.

Nach Durchführung des Wahlaktes und nach Erledigung der eingelangten Reklamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die Konstituierung der Arbeiterkammer zu veranlassen (§ 10).

Anzeige der Wahlen. Wahlannahme.

§ 8. Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlkommission verständigt. Ist binnen 14 Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, vom Gewählten eine Erklärung

Mitglieder ausserdem eine Reisekostenvergütung. Das Ausmass des Tagegeldes und der Reisekostenvergütung wird vom Handelsminister bestimmt.

Berufung.

§ 6. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch direkte Wahl in die einzelnen Sektionen der Arbeiterkammer. Zu diesem Behufe sind aus der Gesamtzahl der nach § 7 dieses Gesetzes Wahlberechtigten nach deren Berufskategorieen ebenso viele Wahlkörper zu bilden, als die betreffende Arbeiterkammer Sektionen enthält.

Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf von 3 Jahren tritt am 31. Dezember die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Loos. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so rücken die Ersatzmänner auf die erledigten Stellen nach. Sollte jedoch auch nach Einberufung der Ersatzmänner die Zahl dieser unbesetzten Stellen ein Drittel der gesamten Mitgliederzahl einer Arbeiterkammer erreichen, so ist eine Ersatzwahl auszuschreiben.

Aktives und passives Wahlrecht und Wahlverfahren.

Sämtliche Arbeiter männlichen Geschlechts, welche

a) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
b) österreichische Staatsbürger sind,
c) seit mindestens zwei Jahren im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Arbeit stehen und
d) einer der im Gesetze vom . . . R. G. Bl. Nr. . . . über die Krankenversicherung der Arbeiter § 10 angeführten Kategorien von Krankenkassen, welche in dem Kammerbezirke ihren Sitz haben, als Mitglieder angehören,

sind wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:

1) alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausschliesst, solange diese Ausschliessung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Wahlberechtigung ausschliesst, in gerichtlicher Untersuchung, und diejenigen, welche sich in der Untersuchungs- oder Strafhaft befinden;

2) diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist;

3) Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht weder selbst, noch durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Das passive Wahlrecht in die Arbeiterkammer geniessen nur jene für dieselbe Kammer aktiv wahlberechtigten Personen, welche wenigstens 30 Jahre alt sind, jener Sektion angehören, für welche die Wahl erfolgt und mindestens seit 4 Jahren das aktive Wahlrecht besitzen.

Die Einleitung der Wahlhandlung obliegt der politischen Landesbehörde. Die Wählerlisten sind auf Grund der oben angeführten Krankenkassen nach Berufskategorien auzufertigen.

Die Wahl geschieht ausschliesslich durch Stimmzettel, welche von der Behörde ausgefolgt, und welche der Wahlkommission entweder persönlich überreicht oder nach eigenhändiger Unterschrift durch die k. k. Post eingesendet werden. Die Zustellung und Einsendung der Stimmzettel erfolgt portofrei.

Die Wahlkommission wird von der politischen Landesbehörde bestellt und besteht: aus einem von derselben delegierten Beamten als Vorsitzenden, aus von der Regierung delegierten Mitgliedern der Gemeindevertretung am Sitze der Arbeiterkammer, und endlich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeiterstandes, welche für die erste Wahl die politische Landesbehörde, in Zukunft die Arbeiterkammer selbst designiert.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die relative Majorität der abgegebenen Stimmen für sich haben.

Ist die Wahl bei zwei oder mehreren Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl wegen Stimmengleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

Die näheren Bestimmungen über das Wahl- und Reklamationsverfahren werden durch die im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnungen festgesetzt.

Nach Durchführung des Wahlaktes und nach Erledigung der eingelangten Reklamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die Konstituierung der Arbeiterkammer zu veranlassen (§ 10).

Anzeige der Wahlen. Wahlannahme.

§ 8. Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlkommission verständigt. Ist binnen 14 Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, vom Gewählten eine Erklärung

der Annahme der Wahl bei der Wahlkommission nicht eingelangt, so gilt die Wahl als abgelehnt und wird von der Wahlkommission der betreffende Ersatzmann als Mitglied der Arbeiterkammer einberufen.

Die gewählten Mitglieder sind von der Wahlkommission im Wege der politischen Verwaltungsbehörde dem Handelsminister bekannt zu geben.

Suspendierung. Ausschliessung.

§ 9. Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden etc. s. oben, ebenso bei § 10—21.

Fragen.

1) Erscheint die im Gesetzentwurfe in Aussicht genommene Institution als eine richtige und wünschenswerte Form der Vertretung der wirtschaftlichen und politischen Interessen der arbeitenden Klasse?

2) Ist die zunächst ins Auge gefasste Übereinstimmung mit der Zahl und dem Gebietsumfange der betreffenden Handels- und Gewerbekammern zu empfehlen?

3) Ist die Begründung des aktiven Wahlrechtes durch die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse zutreffend?

4) Wie wäre eine Gruppierung nach Berufskategorieen durchzuführen?

5) Empfiehlt sich für den Wahlakt das Listenskrutinium?

6) Erscheint die vorgeschlagene Kompetenz der Arbeiterkammern richtig begrenzt, und sind die Bestimmungen über die Bestellung der Funktionen gutzuheissen?

Anhang III.

Statuten und Reglement der Arbeiterkammer zu Mailand 1893.

Statuten I.

Artikel 1. Es wird in Mailand eine Arbeiterkammer errichtet. Die Arbeiterkammer begreift in sich die Bureaux aller Vereinigungen und Gruppen, welche sie bilden, die Säle für die Versammlungen der einzelnen Sektionen und der Generalversammlungen der Delegationen, ferner die Räume, um Konferenzen, gewerbliche Unterrichtskurse, Zusammenkünfte zur Begründung neuer Vereine abzuhalten, für Ver-

sammlungen der Arbeitslosen, zum Arbeitsnachweis und überhaupt zur Erreichung der von diesen Statuten gesteckten Ziele.

Artikel 2. Die Vereinigungen der Lohnarbeiter werden, soweit sie der Arbeiterkammer beigetreten sind, in Gewerbesektionen (Sezioni d'arti e mestieri) organisiert. Diese können jedesmal, wenn das Bedürfnis dazu vorliegt, zu einer allgemeinen Versammlung zusammentreten, um ihre Angelegenheiten zu diskutieren, müssen sich aber durchaus auf das Studium und die Vertretung der ökonomischen Interessen in Industrie, Landwirtschaft und Handel und alles dessen, was sich auf die moralische und materielle Hebung der Arbeiterklasse bezieht, beschränken.

Artikel 3. In der Arbeiterkammer darf keine Versammlung abgehalten werden, die einen politischen oder religiösen Charakter trägt, da die Arbeiterkammer solchen Fragen gänzlich fernsteht und fern bleiben muss.

Artikel 4. Alle Arbeiter, ohne Unterschied der Nationalität können, sofern sie nur in die Arbeiterkammer eingeschrieben sind, an den Vorteilen, die dieselbe gewährt, teilnehmen.

Artikel 5. Die Arbeiterkammer will als Vermittlung dienen zwischen Arbeitsangebot und -Nachfrage und die Interessen der Arbeiter in allen Lebenslagen schützen, und zwar auf folgende Weise:

a) sie bringt alle Lohnarbeiter in Berührung und dauernde Beziehung zu einander, um sie praktisch zur Brüderlichkeit, Solidarität und gegenseitigen Unterstützung zu erziehen;

b) sie richtet für jede Gewerbesektion, indem sie im Bedarfsfalle die Kommunen, die Handels- und Arbeiterkammern, ausländische wie einheimische, dazu heranzieht, einen Nachrichtendienst (servizio d'informazioni) über die Lage des Arbeitsmarktes ein; sie verschafft den Arbeitern Auskunft über Angebot und Nachfrage in den bedeutenden Industriecentren und bezeichnet ihnen die Gegenden, in denen die Arbeit am meisten gesucht und am höchsten bezahlt wird;

c) sie stellt die Arbeitsbedingungen für die Lehrlinge auf; sie ruft wirksame Gesetze über Frauen- und Kinderarbeit ins Leben, sorgt für deren genaue Befolgung und sucht zu erreichen, dass die Gesetzesvorschriften den Erfordernissen der Hygiene vollständig entsprechen; sie verlangt, dass die Arbeit der Frau bei gleicher Leistung ebenso gelohnt wird, wie die des Mannes;

d) sie erleichtert es durch Öffentlichkeit und Beauftragte

den Lohnarbeitern beiderlei Geschlechts, passende Arbeitsstellen und Kontrakte zu finden;

e) sie befördert die Wiederaufnahme der aus der Haft Entlassenen in den Werkstätten und überwacht ihre Rehabilitierung;

f) sie ruft die Gründung von Syndikatskomitees für alle Gewerbe ins Leben; dieselben sollen die Arbeiterkammer bei der Zusammenstellung und Anwendung der Lohntarife unterstützen;

g) sie vertritt der Kommune und dem Staate gegenüber die Forderungen und Interessen der Lohnarbeiter;

h) sie sorgt für die Bildung von Schiedsgerichten zwischen Unternehmern und Arbeitern, um die Streitigkeiten über die tägliche Arbeitsdauer, desgleichen Lohn etc. etc. zu schlichten;

i) sie unterstützt die Entwicklung der Konsum-, Produktiv- und Kreditgenossenschaften und sorgt dafür, dass die öffentlichen Arbeiten der Arbeiter-Kooperativgenossenschaften überwiesen werden;

k) sie richtet gewerblichen Unterricht für jedes Gewerbe ein;

l) schliesslich forscht sie nach all' den Mitteln, welche zur Hebung der intellektuellen, moralischen und technischen Eigenschaften der Lohnarbeiter dienen; sie richtet Bibliotheken ein, veröffentlicht einen Amtsbericht etc. etc.

Artikel 6. Alle Lohnarbeitervereinigungen Mailands, die nach Gewerben organisiert sind, können an der Arbeiterkammer teilnehmen.

Damit diese regelmässig funktioniert, ist ferner erforderlich, dass die Arbeitermitglieder der verschiedenen Vereinigungen sich in einzelne, nach Gewerben gesonderte Sektionen zusammenthun.

Beim Gesuch um Aufnahme müssen die Vereinsstatuten vereinbart werden, und, wenn die Arbeiterkammer in ihnen eine ihrem Geiste widersprechende Bestimmung findet, verlangt sie deren Streichung.

Artikel 7. Recht auf Aufnahme in der Arbeiterkammer haben die Vereine beiderlei Geschlechts.

Artikel 8. Die Ziele und Interessen jedes einzelnen Vereins, der in die Arbeiterkammer aufgenommen ist, werden berücksichtigt, sofern sie dem Geiste dieser und dem Zwecke, für den diese begründet ist, nicht widersprechen.

Artikel 9. Die Arbeiterkammer wird von einer Exekutivkommission geleitet, die aus allgemeiner Wahl hervorgeht.

Sie setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen, die ein Jahr im Amte bleiben und wieder wählbar sind.

Die Kommission ernennt einen ersten und einen zweiten Sekretär, die monatsweise remuneriert werden, und einen Kassierer, der Tagegelder bekommt.

Die andern Mitglieder der Exekutivkommission erhalten eine Entschädigung nur dann, wenn sie ihre Arbeit unterbrechen müssen, um einen Auftrag der Arbeiterkammer zu erledigen.

Artikel 10. Über die Gehälter und Entschädigungen stimmt die Versammlung der Sektionsdelegierten jedes Jahr ab.

Artikel 11. Die Sektionen bestimmen die Stunden, in denen ihre Beauftragten die Arbeitsnachfragen und -Angebote in Empfang nehmen und die betreffenden Register für die Interessenten in Bereitschaft halten müssen.

Artikel 12. Der erste Sekretär überwacht und leitet die Thätigkeit der Arbeiterkammer. Seine besondere Aufgabe ist die Einrichtung der Sektionen und der technische Teil der Arbeitsnachweise. Er stellt die monatliche Arbeitsstatistik zusammen, nämlich Arbeitsnachfrage und -Angebot, Lohnhöhe, Zahl der beschäftigten und unbeschäftigten Arbeiter, Dauer des Arbeitstages, Krisen etc. etc. Er führt die Korrespondenz, die sich an diese seine Aufgaben schliesst. Jedes Jahr stellt er einen Generalbericht zusammen, in welchem der Fortschritt des Instituts und die Arbeiterbewegung, soweit sie sich in der Arbeiterkammer widerspiegelt, dargelegt wird.

Der zweite Sekretär ist mit der Verwaltung und dem Rechnungswesen beauftragt, er führt die Korrespondenz administrativen Inhalts. Jedes Jahr überreicht er der Exekutivkommission Ausgabebudget der Arbeiterkammer; er unterbreitet ihr die Kriterien zur Aufstellung des Voranschlags.

Die beiden Sekretäre müssen sich unter einander über den Wechsel im Amte und über alle etwaigen, zur Kompetenz des Sekreteriats gehörigen Arbeiten verständigen.

Die Protokolle der Sitzungen werden unterschiedslos von dem einem oder dem andern Sekretär verfasst.

Artikel 13. Der Kassierer und die Sekretäre sind verantwortlich der Exekutivkommission und der Versammlung der Delegierten für die Handlungen, welche sich auf die Institutsleitung beziehen. Diese muss auch jede Woche von einer Kontrollkommission geprüft werden, welche sich in der vom inneren Reglement bezeichneten Weise zusammensetzt.

Artikel 14. Die Exekutivkommission sorgt für die Ordnung, die Disziplin und regelmässiges Funktionieren der Arbeiterkammer, sowie dass die derselben gesteckten Ziele erreicht

werden. Sie ist der Delegiertenversammlung und der ganzen Kammer dafür verantwortlich.

Artikel 15. Die inneren Reglements und Bestimmungen werden von der Delegiertenversammlung angenommen und genehmigt.

Artikel 16. Die Exekutivkommission hat die Verpflichtung, der städtischen Behörde die Jahresbilanz und die Statistik über Arbeitsnachfrage und -Angebot zu überreichen.

Artikel 17. Die Regeln für die Wahl der Exekutivkommission und der anderen Kommissionen, und auch jene für die innere Thätigkeit des Instituts, für die Kontrolle darüber, für die Aufnahme der Vereine, für ihr Geschäftsgebahren wie für ihre Beziehungen zu Mitgliedern und dritten Personen werden vom Reglement bestimmt.

Artikel 18. Die Arbeiterkammer kann für aufgelöst erklärt werden nur aus Mangel an in sie aufgenommenen Sektionen.

Artikel 19. Zusätze und Änderungen zu diesen Statuten können angenommen werden nur mit Zustimmung der Mehrheit der die Arbeiterkammer aufgenommenen Sektionen.

Reglement.

Repräsentation und Verwaltung.

Artikel 1. Die Arbeiterkammer wird repräsentiert durch ein Centralbureau, das sich aus den Delegierten der Gewerbesektionen zusammensetzt, und verwaltet von einer Exekutivkommission, die aus allgemeiner Wahl seitens der Mitglieder aller Sektionen hervorgeht.

Artikel 2. Unerlässliche Bedingung für die Vereine, welche zur Arbeiterkammer gehören, ist, dass sie von Lohnarbeitern geleitet und verwaltet werden, die auch wirklich ein Gewerbe ausüben.

Artikel 3. Die gemäss Artikel 2 der Statuten in Sektionen gesonderten Vereinigungen wählen einen Delegierten auf je 100 Mitglieder. Die Delegierten bilden das Centralbureau.

Artikel 4. Die Delegierten bleiben auf ein Jahr im Amte und sind wieder wählbar. Sie sind den Sektionen, von denen sie gewählt wurden, für die Ausübung ihres Mandats verantwortlich.

Nach drei auf einander folgenden, nicht gerechtfertigten Versäumnissen verlieren sie ihr Mandat, und das Centralbureau zeigt dies der Sektion an, welche sobald als möglich einen anderen Delegierten an die Stelle setzen muss.

Artikel 5. Das Centralbureau muss sich wenigstens einmal im Monate versammeln, um über die von der Exekutivkommission überreichte Tagesordnung zu beraten. Abgesehen

von der allgemeinen Überwachung des guten Funktionierens der Arbeiterkammer muss es mittelst der gemäss Artikel 27 errichteten Kontrollkommission dafür sorgen, dass von der Exekutivkommission allen von den Sektionen reglementmässig eingebrachten Anträgen unverweilte Folge gegeben wird, und dass die Thätigkeit der Kammer regelmässig fortschreitet.

Artikel 6. Das Centralbureau muss über seine Beratungen Protokoll führen und jedes Halbjahr den in einer Generalversammlung vereinigten Sektionen Rechenschaft ablegen.

Artikel 7. Das Centralbureau beschliesst die Abberufung der Verwalter aus folgenden Gründen:

a) drei nicht gerechtfertigte Versäumnisse;
b) Veruntreuungen in der Verwaltung der Arbeiterkammer;
c) Fahrlässigkeit, Ungenauigkeit und Unregelmässigkeit in der Amtsführung;
d) begründete Beschwerde einer Sektion.

Artikel 8. Die im Artikel 7 erwähnte Abberufung kann nur von der Generalversammlung der Delegierten ausgesprochen werden. Nichtsdestoweniger haben die Kontroll- und die Exekutivkommission Vollmacht, den Verwalter oder unter die Bestimmungen jenes Artikels fallenden Delegierten zu suspendieren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die endgültige Abberufung von der Delegiertenversammlung, nach Berichterstattung der Exekutiv- und Kontrollkommission und nach Anhörung der Verteidigung des Betreffenden beschlossen werden muss.

Artikel 9. Der Verwalter oder Delegierte, der sich der Unterschlagung von Geldern oder anderen Institutionseigentums schuldig macht, unterliegt der Bestrafung nach dem geltenden Recht.

Artikel 10. Die Exekutivkommission, bestehend aus 18 Mitgliedern, ist gehalten, über die genaue Ausführung und Beobachtung der Statuten und der internen Bestimmungen, welche die Arbeiterkammern regeln, zu wachen.

Artikel 11. Die Gesuche um Säle müssen in der Reihenfolge, in der sie einlaufen, registriert, und die Vereine und Sektionen innerhalb 24 Stunden von dem Erfolg ihres Gesuches in Kenntnis gesetzt werden.

Pflichten der Vereine, Sektionen und Aufgenommenen.

Artikel 12. Sobald ein Verein oder eine Sektion einen dem Zweck der Arbeiterkammer entgegenstehenden Beschluss fasst, beruft die Exekutivkommission eine Generalversammlung der Delegierten ein, welche, wenn es angebracht ist, die Übertreterin auffordert, sich an das allgemeine Statut zu halten.

Wenn diese dem Gebote nicht Folge leistet, wird ihre Ausstossung aus der Arbeiterkammer beschlossen. Die Mitglieder müssen sich nach den Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Arbeiterkammer richten. Sobald jemand dagegen handelt oder in anderer Weise dem Institut und seiner Thätigkeit Schaden bringt, wird er von der Exekutivkommission zur Pflicht gemahnt; diese kann, wenn sie sieht, dass ihre Ermahnungen fruchtlos bleiben, seine zeitweilige Ausstossung aus der Arbeiterkammer beschliessen, falls sie die Zustimmung des Centralbureaus hierzu erhält, an dasselbe Berufung einzulegen, das betreffende Mitglied immer berechtigt ist.

Artikel 13. Jede Sektion muss ein Register über Arbeitsnachfrage und -Angebot führen. Diese Register müssen regelmässig nach Tag und Reihenfolge geführt werden.

Artikel 14. Alle in die Arbeiterkammer Aufgenommenen zahlen einen Jahresbeitrag von 50 Cent. und zwar, um sich mit der städtischen Behörde in die Betriebskosten des Instituts zu teilen.

Wahl des Centralbureaus.

Artikel 15. Seitens der Exekutivkommission werden so viele Wählerlisten aufgestellt, als Gewerbe in der Arbeiterkammer vertreten sind. In den Listen sind auch die Frauen inbegriffen.

Artikel 16. Die Wahl zur Ernennung der Delegierten, die das Centralbureau bilden, und der Exekutivkommission findet jedes Jahr im Monat März statt.

In der ersten Hälfte des Januars stellt die Exekutivkommission die Listen zusammen und lässt sie bis zum 15. Februar im Album der Arbeiterkammer behufs Einreichung der Reklamationen ausliegen. Nach diesem Termin sorgt die Kommission für Revision der Listen und Einberufung zur Wahl.

Artikel 17. Die Wahl geht in den Räumlichkeiten der Arbeiterkammer vor sich, nachdem eine öffentliche Bekanntmachung vorausgegangen ist, die wenigstens 8 Tage vor der Wahl öffentlich angeschlagen worden ist.

Artikel 18. Die Wahlsektionen werden nach Gewerben gebildet. Niemand kann sich an der Abstimmung beteiligen, wenn er nicht in die Wählerlisten (Artikel 16) eingetragen ist.

Artikel 19. Wähler der Arbeiterkammer sind die Lohnarbeiter und Arbeiterinnen, welche in einem der Arbeitervereine, die zur Arbeiterkammer gehören, eingeschrieben sind, oder wenn sie auch nicht einem Vereine angehören — seit einem Jahre in diejenige Sektion der Kammer eingetragen sind, die ihren Beruf vertritt, vorausgesetzt

a) dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben;
b) dass sie nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nach dem Urteil des Centralbureaus die Streichung aus der Wählerliste der Arbeiterkammer nach sich zieht. Die Wiederaufnahme ist gestattet, und auch hierüber entscheidet das Centralbureau;
c) dass sie das Gewerbe seit einem Jahre im Wahlkreis der Arbeiterkammer ausüben.

Artikel 20. Wählbar in die Ämter der Arbeiterkammer sind die Lohnarbeiter und -Arbeiterinnen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und dem Abschnitt b) des vorhergehenden Artikels genügen.

Artikel 21. Jede Sektion wählt auf je 100 Mitglieder einen Delegierten. Daher schreiben die Wähler auf die Zettel soviel Namen, als es Hundertschaften in ihrem Gewerbe giebt.

Der Bruchteil von hundert über ganze Hunderte hinaus giebt das Recht zur Ernennung eines weiteren Delegierten nur, wenn er ein Drittel überschreitet.

Artikel 22. Die Sektionen, welche aus weniger als 100 Arbeitern bestehen, haben das Recht zur Ernennung eines Delegierten, wie klein auch ihre Zahl sein mag, wenn nur nicht weniger als 25 in sie eingeschrieben sind.

Artikel 23. Im Fall von Rücktritten, Todesfällen oder Abberufungen werden im Laufe eines Monats die Sektionen, die vakante Delegiertenstellen haben, einberufen und schreiten zur Ergänzungswahl.

Die Neuerwählten bleiben so lange im Amte, wie das Mandat ihrer Vorgänger reicht.

Die Ergänzungswahl geschieht auf Grund der Wahllisten, die zur letzten allgemeinen Abstimmung dienten.

Artikel 24. Die Wahlzettel müssen aus weissem Papiere geschnitten sein und tragen keine äusseren Zeichen, die sie erkennen oder von einander unterscheiden lassen.

Artikel 25. Jede Wahlsektion wird von einem Vorsitzenden geleitet, der von den 10 zuerst gekommenen Wählern ernannt wird. Wenn in der ersten halben Stunde nach dem Aufruf sich in dem Wahllokal 10 Wähler nicht vorfinden, so geschieht die Ernennung durch die Anwesenden, welches ihre Zahl auch sein mag.

Der Vorsitzende ernennt unter den anwesenden Wählern einen zum Sekretär und zwei zu Beisitzern.

Artikel 26. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit hat der älteste den Vorzug.

Kommissionen.

Artikel 27. Das Centralbureau ernennt aus seiner Mitte 4 Kommissionen zu je 6 Mitgliedern mit folgenden Namen:

Schiedsgerichtskommission,
Verwaltungskommission,
Kontrollkommission,
Statistische und Arbeitskommission.

Artikel 28. Die Schiedsgerichtskommission hat zum Zweck, alle Streitigkeiten, welche zwischen den Vereinen und zugehörigen Sektionen entstehen können, beizulegen; in die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit einzugreifen, sobald die Exekutivkommission ihre Dazwischenkunft verlangt.

Jedesmal, wenn sie es für nötig erachtet, übereicht sie dem Centralbureau Berichte und bewirkt gegebenen Falles auch Beschlüsse desselben.

An dieser Kommission beteiligt sich auch der erste Sekretär der Exekutivkommission.

Artikel 29. Die Verwaltungskommission hat die Aufgabe, die Gesuche der Vereine, welche der Arbeitskammer beitreten wollen, zu prüfen, zu sehen, ob ihre Statuten mit denen der Kammer in Übereinstimmung stehen, und der Exekutivkommission Bericht zu erstatten.

Sie hat auch die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Sektionen sich immer an den Tenor der Arbeiterkammer — Statuten halten. Sie sorgt nach Bedürfnis für die Einrichtung und den Umzug der Sektionsbureaus und berichtet darüber an die Exekutivkommission; sie schlägt dieser die Kosten für Ameublement und alles, was zur Ausstattung und Instandhaltung der Räumlichkeiten erforderlich ist, vor.

Zu dieser Kommission gehört der zweite Sekretär der Arbeiterkammer.

Artikel 30. Die Kontrollkommission überwacht die Verwendung der Gelder und überzeugt sich von der genauen Führung der Register, die sie wenigstens einmal in der Woche vergleichen muss; jedes Vierteljahr richtet sie an das Centralbureau einen Finanzbericht über den Gang der Arbeiterkammer.

Sobald sie Oberflächlichkeit oder ähnliches nachweist, berichtet sie darüber der Exekutivkommission und der Generalversammlung der Delegierten, indem sie bei der Darstellung die Mittel angiebt, die geeignet sind, den Ursachen vorzubeugen oder sie zu beseitigen.

Die Kontrollkommission hat in Übereinstimmung mit der Exekutivkommission Vollmacht, provisorisch den Verwalter, Angestellten oder Delegierten, der den Bestimmungen des

Artikel 7 des allgemeinen Reglements verfallen ist, seines Amtes zu entsetzen.

Artikel 31. Die statistische und Arbeitskommission hat zur Aufgabe, alles zu studieren, was zur allgemeinen Arbeiterbewegung gehört, und das, was in dieser Hinsicht von den Arbeiterkammern, einheimischen wie ausländischen, geschieht; im Bericht an das Centralbureau legt sie die Resultate der Mailänder Arbeiterkammer dar.

Die beiden Sekretäre der Arbeiterkammer nehmen an dieser Kommission teil.

Bibliothek.

Artikel 32. Die Bibliothek (Artikel 5 m der allgemeinen Statuten), die gegründet ist zur Erziehung und technischen Fortbildung der Arbeiter, ist unter die unmittelbare Leitung der Exekutivkommission gestellt. In ihr werden die Bibliotheken der zur Arbeiterkammer gehörigen Vereine deponiert.

Artikel 33. Bei neuen Erwerbungen soll die Exekutivkommission solchen Büchern den Vorzug geben, die sich auf den Fortschritt der Gewerbe beziehen, und denen, deren Lektüre zur Hebung des Charakters der Arbeiter beiträgt.

Artikel 34. Jeder Entleiher ist verantwortlich für das Buch, das er entnommen hat, und wenn er es verliert, muss er die Bibliothek mit dem entsprechenden Wert oder einem anderen Exemplar des verlorenen Bandes entschädigen.

Artikel 35. Die Bibliothek ist geöffnet an Tagen und zu Stunden, die von der Exekutivkommission festgesetzt sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 36. Verfügungen, die in dem vorstehenden Reglement nicht getroffen sind, deren Notwendigkeit für die regelmässige Thätigkeit der Kammer sich aber herausstellt, haben Geltung nur mit der Zustimmung des Centralbureaus. Dieses kann auch Zusätze und Änderungen am vorstehenden Reglement beschliessen; in diesem Falle aber ist es nötig, dass die betreffenden Beschlüsse von mindestens der Hälfte der Delegierten angenommen werden.

Statuten wie Reglement wurden von den Arbeitervereinen Mailands in den Versammlungen vom 30. März, 20. und 27. April 1890 angenommen und in der Sitzung des Centralbureaus vom 25. November 1892 abgeändert.